



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1969

Montag, den 7. Juli 1969

Nr. 27

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Begrüßungsgabe des Landes für Heimkehrer und ehemalige politische Häftlinge	1133
Ertelung des Exequaturs an Herrn Guy Bonhore	1113	Erholungsmaßnahmen für Heimkehrer und ihnen gleichgestellte ehemalige politische Häftlinge	1133
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1113	Staatliche Anerkennung der „Theodor-Quelle“ in Kronberg-Kronthal	1134
Der Hessische Minister des Innern		Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1134
Bundestagswahl 1969; hier: Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten	1114	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Organisation der staatlichen Schutzpolizei im Main-Taunus-Kreis; hier: Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistationen Kelkheim und Bad Soden	1114	Staatliche Beförderung der Gemeinderevierförsterei Hasselbach, Hess. Forstamt Rod a. d. Weil	1134
Organisation der staatlichen Schutzpolizei im Dillkreis; hier: Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Herborn	1114	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1134
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Ruandische Diplomatent- und Dienstpässe	1114	Personalnachrichten	
Anerkennung saudiarabischer Pässe	1114	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1135
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Tschechoslowakische Pässe	1114	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	1141
Burundische Pässe	1115	Der Landeswahlleiter für Hessen	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Bundeswaffengesetz	1115	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	1141
Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers der Verteidigung zum Bundeswaffengesetz	1118	Regierungspräsidenten	
Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften	1119	DARMSTADT	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Heisebeck, Landkreis Hofgeismar	1121	Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Oberndorf, Dillkreis	1141
Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes	1121	Benennung des Wohnplatzes Roseneck am Hegbachsee in der Gemarkung Nauheim, Landkreis Groß-Gerau	1141
Bauleitplanung; hier: Vorsichtsbereiche für Standortschießanlagen	1125	Bekanntmachung über die Anerkennung der Stiftung „St. Valentinushaus in Kiedrich“ als Stiftung des öffentlichen Rechts	1141
Änderung der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 vom 1. 12. 1965	1126	Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinden Nieder-Ramstadt und Waschenbach mit dem Sitz in Nieder-Ramstadt	1141
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Juli 1969	1128	Genehmigung der Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Ballersbach, Dillkreis	1141
Der Hessische Minister der Finanzen		Verlust eines Dienstausweises	1141
Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.	1129	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Am Wüfelbach“ der Stadt Salmünster, Kreis Schlüchtern	1142
Berichterstattung über den Stand der Rückerstattungsverfahren und der Vermögenskontrollfälle	1129	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kirschhofen, Oberlahnkreis	1144
Verteidigungslasten; hier: Ankauf landeseigener Liegenschaften, die von den ausländischen Streitkräften benutzt werden, durch den Bund	1129	KASSEL	
34. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen; hier: Änderung des Wohn- und Niederlassungsorts	1129	Umbenennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Asel, Landkreis Frankenberg	1146
Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Mietwohnungen gemäß Nr. 25 DWV und Nr. 29 MWV, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind	1129	Buchbesprechungen	1146
Der Hessische Minister der Justiz		Öffentlicher Anzeiger	
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1129	Bekanntmachung des Zulassungsausschusses für Ärzte in Hessen	1157
Der Hessische Kultusminister		Jahresabschluß der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main	1157
Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Dieburg, St. Hilfgang	1130	Wasserverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“, Sitz in Dieburg; hier: Satzungsänderung	1158
Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Nieder-Eschbach	1131	Satzung zur dritten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 2. 5. 1969	1158
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bischofsheim (Bahnhof) nach Bischofsheim (SB Warenhaus) am Schindberg	1158
Langfristige Ausbauplanungen für die Kreisstraßen in Hessen; hier: Ausbauformen für die Kreisstraßen	1131	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Rüdeshcim (Bahnhof) nach Aulhausen/Rhg.	1158
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		1 Stellenausschreibung (Abt. III)	1160
Hessischer Sozialplan für alte Menschen; hier: Nr. 17 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“	1131		

902

Der Hessische Ministerpräsident

Ertelung des Exequaturs an Herrn Guy Bonhore

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Guy Bonhore am 28. Mai 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn André Millot, am 10. Dezember 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 18. 6. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 2 e 10/03

St.Anz. 27/1969 S. 1113

903

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 31. Oktober 1968 spreche ich Herrn Rudolf Hack, Wiesbaden-Biebrich, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 3. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

St.Anz. 27/1969 S. 1113

904

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
mit Überdrucken für die Herren Landräte und die
Magistrate der kreisfreien Städte

Bundestagswahl 1969;

hier: Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten

Der Bundesminister des Innern hat die Verwendung von Stimmzählgeräten der Firma Telefonbau und Normalzeit GmbH, Frankfurt/Main, vom Typ „Schematus“ gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1618) auch für die Bundestagswahl 1969 genehmigt, „wenn

- keine ‚unabhängigen‘ Wahlkreisbewerber auftreten,
- in einem Wahlkreis nicht mehr als neun Wahlvorschläge zugelassen sind,
- die Funktionsfähigkeit nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirma geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Die Stimmzählgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.“

Die vom Bundesminister des Innern unter a) genannte Einschränkung gilt auch für die Fälle, in denen ein Kreiswahlvorschlag einer Partei vorliegt, für die keine Landesliste zugelassen ist (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Zulassung des Stimmzählgerätes „System Darmstadt“ wird nach Mitteilung des Bundesministers des Innern z. Z. noch geprüft. Eine Entscheidung hierüber ist bisher nicht ergangen. Über die zu erwartende Entscheidung werde ich Sie unverzüglich unterrichten.

Ich bitte die Herren Landräte, die Gemeinden unverzüglich von der Zulassung des Zählgerätes des Types „Schematus“ zu unterrichten.

Wiesbaden, 16. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 41 — 3 e 32/03 — 5/69 — 1
StAnz. 27/1969 S. 1114

905

Organisation der staatlichen Schutzpolizei im Main-Taunus-Kreis;

hier: Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistationen Kelkheim und Bad Soden

Den Polizeistationen Kelkheim und Bad Soden wird jeweils der nachstehend beschriebene Dienstbezirk mit Wirkung vom 1. Juli 1969 zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

- Polizeistation Kelkheim**
Gemeindegebiet Eppenhain, Fischbach, Kelkheim, Niederhofheim, Oberliederbach, Ruppertshain
- Polizeistation Bad Soden**
Gemeindegebiet Altenhain, Bad Soden, Neuenhain.

Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 29. Mai 1968 (StAnz. S. 971) entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 12. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 27/1969 S. 1114

906

Organisation der staatlichen Schutzpolizei im Dillkreis;

hier: Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Herbhorn

Der Polizeistation Herbhorn wird mit Wirkung vom 1. Juli 1969 der nachstehende Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

Gemeindegebiet Fleisbach, Guntersdorf, Herbhorn, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach, Sinn.

Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 29. Mai 1968 (StAnz. S. 971) entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 18. 6. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 27/1969 S. 1114

907

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Ruandische Diplomaten- und Dienstpässe

Ruandische Diplomaten- und Dienstpässe enthalten keine Angaben über die Gültigkeitsdauer und den Geltungsbereich. Nach dem in ihnen eingetragenen Vermerk „As regards the duration of the validity of this passport, see the last visa delivered in Rwanda, as affixed hereafter“ entspricht die Gültigkeitsdauer jedoch der Nutzungsfrist des Rückkehrsichtvermerks. In den Pässen wird ferner der Geburtsort der evtl. miteingetragenen Kinder nicht vermerkt.

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern werden ruandische Diplomatenpässe im Hinblick auf Nr. 5 zu § 3 AuslGVvw auch ohne diese Eintragungen als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Auch bei den ruandischen Dienstpässen ist nach Nr. 5 zu § 3 AuslGVvw eine Angabe über ihre Gültigkeitsdauer und ihren Geltungsbereich nicht zwingend vorgeschrieben. Von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. b zu § 3 AuslGVvw (Geburtsort der evtl. miteingetragenen Kinder) hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw eine Ausnahme zugelassen. Gleichzeitig hat er den Dienstpaß als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 20. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 27/1969 S. 111

908

Anerkennung saudiarabischer Pässe

Die Pässe saudiarabischer Frauen enthalten aus religiösen Gründen gelegentlich kein Lichtbild. Sie sind jedoch mit der Unterschrift ihrer Inhaberin oder — falls diese Analphabetin sein sollte — mit einem Fingerabdruck versehen, so daß die Feststellung der Personengleichheit durch Unterschriftsprotokoll oder Abnahme eines Fingerabdruckes möglich ist. Aus diesem Grunde hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. d (Lichtbild) zugelassen und die Pässe saudiarabischer Frauen als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 20. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 27/1969 S. 111

909

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Tschechoslowakische Pässe

Bezug: Runderlasse vom 24. Juli 1964 (StAnz. S. 987) und vom 10. Mai 1965 (StAnz. S. 591)

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern wurden die Muster der in der Tschechoslowakei erteilten Reise-, Spezialdienst- und Diplomatenpässe sowie das Muster des „Titre c Voyage“ geändert.

Da die neuen Reise- und Dienstpässe inhaltlich im wesentlichen den bisher gebräuchlichen Mustern entsprechen, gelten für sie die mit den Bezugserlassen getroffenen Regelungen. Für den Diplomatenpaß bedarf es im Hinblick auf Nr. 2 Satz 2 zu § 3 AuslGVvw keiner Ausnahmeregelung.

Der tschechoslowakische Spezialpaß enthält keine Eintragungen über die Staatsangehörigkeit des Inhabers sowie den Geltungsbereich. Der Bundesminister des Innern hat deshalb im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVvw eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. c zugelassen und ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

desgebiet anerkannt. Einer Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. f (Geltungsbereich) bedarf es im Hinblick auf Nr. 5 Satz 1 zu § 3 AuslGVVw nicht.

Das „Titre de Voyage“ ist als eine besondere Art des tschechoslowakischen Reisepasses anzusehen. Allerdings ist aus diesem Ausweispapier — im Gegensatz zu dem normalen Reisepaß — die Staatsangehörigkeit des Inhabers ersichtlich. Wegen der fehlenden Eintragung des Geltungsbereichs findet die mit Erlaß vom 10. Mai 1965 getroffene Ausnahmeregelung analoge Anwendung.

Wiesbaden, 23. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 27/1969 S. 1114

910

Burundische Pässe

Bezug: Runderlaß vom 22. April 1969 (StAnz. S. 771)

Nach einem Erlaß des Bundesministers des Innern an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 6. Juni 1969 — V II 6 — 125 342 — B 10 —/1 — erfüllen die Reise- und Dienstpässe der Republik Burundi alle Voraussetzungen der Nr. 4 Abs. 1 zu § 3 AuslGVVw. Sie werden deshalb — sofern in ihnen auf Seite 4 vermerkt ist, daß sich ihr Geltungsbereich auch auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt — als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Der neue Diplomatenpaß wird im Hinblick auf die in Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVVw. getroffene Regelung ebenfalls anerkannt.

Den Bezugserlaß hebe ich auf.

Wiesbaden, 20. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 27/1969 S. 1115

911

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Bundeswaffengesetz

Nachstehend wird die vom Bundesminister des Innern erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundeswaffengesetz — Vwv BWaffG — BMI — vom 17. Januar 1969 (GMBl. S. 66) — ohne Anlagen — bekanntgemacht:

I.

„Nach § 35 des Bundeswaffengesetzes (BWaffG) vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

(Zu § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2)

Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sind bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben zum Führen von Schusswaffen berechtigt

1. die durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, im Bundeskriminalamt und im Bundesministerium des Innern,
2. sonstige Bundesbedienstete, die mit Aufgaben betraut sind, die Polizeivollzugsbeamten im Sinne der Nr. 1 obliegen, insbesondere die Beamten, die in Abschnitt II Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der Fassung vom 24. Januar 1969 (GMBl. S. 58) genannt sind.

§ 2

(Zu § 33 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2)

(1) Außer den in § 1 genannten Personen sind im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern Bundesbedienstete zum Führen von Schusswaffen berechtigt, zu deren Dienstobliegenheiten es gehört, Anlagen oder bewegliche Gegen-

stände, die hoheitlichen Aufgaben dienen, gegen Angriffsgefahren zu schützen. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind besonders bezeichnete umfriedete Besitztümer.

(2) Voraussetzung für die Übertragung der in Absatz 1 bezeichneten Sicherungsaufgaben ist, daß der übliche Polizeischutz nicht ausreicht und ein besonderer Polizeischutz nicht gewährt werden kann.

(3) Sicherungsaufgaben nehmen insbesondere wahr

1. Wachpersonal,
2. Kassierer, Kassenboten und solche Personen, die für den Schutz größerer Geldbeträge oder sonstiger Werte verantwortlich sind,
3. Kuriere, die VS-Sachen befördern.

§ 3

(Zu § 33 Abs. 3)

(1) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes persönlich erheblich gefährdet sind, sind berechtigt, Schusswaffen zu führen, wenn ihnen nach § 33 Abs. 3 BWaffG die Berechtigung zum Führen einer Schusswaffe durch einen Waffenausweis oder durch eine Eintragung im Dienstausweis erteilt worden ist (§ 5 Abs. 1). Das gleiche gilt für Bundesbedienstete, denen der Schutz dieser Personen anvertraut ist.

(2) Eine erhebliche persönliche Gefährdung kann insbesondere vorliegen bei

1. leitenden Amtsträgern (z. B. Ministern, Staatssekretären),
2. Bundesbediensteten, die wegen der ihnen übertragenen Aufgaben aus politischen Gründen Angriffen ausgesetzt sein können,
3. Bundesbediensteten in einsam gelegenen Dienststellen, die Angriffsgefahren ausgesetzt sind.

(3) Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine erhebliche persönliche Gefährdung besteht.

§ 4

(Zu § 33 Abs. 1 und Abs. 3)

(1) Die Ausstattung der in § 1 genannten Personen mit Waffen ergibt sich aus Abschnitt VI der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die in den §§ 2 und 3 genannten Personen erhalten eine Pistole, deren Kaliber den dienstlichen Erfordernissen entspricht.

(3) Begleiter von erheblich gefährdeten Personen können mit Maschinenpistolen ausgestattet werden. Dasselbe gilt für Begleiter von Transporten besonders großer Geldsummen oder von Gegenständen erheblichen Werts.

(4) Aus den Schusswaffen darf nur die dienstlich gelieferte Munition verschossen werden.

(5) Personen, die eine Schusswaffe erhalten, müssen mit den Vorschriften über den Schusswaffengebrauch vertraut sein und die notwendige Übung im Umgang mit Schusswaffen im allgemeinen und mit den ihnen überlassenen Schusswaffen im besonderen besitzen.

§ 5

(1) Die Berechtigung zum Führen einer Schusswaffe wird nachgewiesen

1. durch eine Eintragung im Dienstausweis oder
2. durch einen persönlichen Waffenausweis (Muster Anlage 1) oder
3. durch einen unpersönlichen Waffenausweis (Muster Anlage 2).

Waffenausweise werden für die Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt.

(2) Die Berechtigung soll im Dienstausweis eingetragen werden, wenn der Berechtigte im Dienst ständig Waffen führen muß.

(3) Waffenausweise sind nur in Verbindung mit dem Dienstausweis gültig. In einen persönlichen Waffenausweis ist die Nummer des Dienstausweises einzutragen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung weggefallen, so ist der Waffenausweis einzuziehen; der Berechtigungsvermerk im Dienstausweis ist zu löschen.

§ 6

(Zu § 33 Abs. 3)

Der Bundesminister des Innern ermächtigt hiermit

1. die obersten Bundesbehörden,
2. im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts
 - den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes —,
3. im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung
 - den Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr,
 - militärische Vorgesetzte vom Brigadekommandeur an aufwärts sowie militärische Vorgesetzte in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung.
 - den Präsidenten des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung,
 - den Präsidenten des Bundeswehrverwaltungsamts und
 - die Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen —,
4. im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
 - den Vorstand der Deutschen Bundesbahn —.

die Berechtigung zum Führen von Schußwaffen in den Fällen des § 33 Abs. 3 BWaffG zu erteilen.

§ 7

(Zu § 33 Abs. 1 Satz 2)

- (1) Der Bundesminister des Innern ermächtigt hiermit ferner
1. den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
 2. den Präsidenten des Bundeskriminalamts,
 3. im Bundesgrenzschutz die Leiter der zur Ausstellung von Dienstausweisen befugten Dienststellen,

für die Angehörigen ihrer Dienststelle Bescheinigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BWaffG auszustellen.

(Zu § 33 Abs. 3)

(2) Der Bundesminister des Innern ermächtigt den Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz und den Präsidenten des Bundeskriminalamts, für Angehörige ihrer Behörde Bescheinigungen nach § 33 Abs. 3 BWaffG auszustellen.

§ 8

(1) Der Gebrauch der Schußwaffe kann im Einzelfall aus dem Gesichtspunkt der Notwehr gerechtfertigt sein. Notwehr ist nach § 53 Abs. 2 StGB diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Unter einem gegenwärtigen Angriff ist jede unmittelbar bevorstehende, gerade stattfindende oder fortdauernde Verletzung eines Rechtsgutes zu verstehen. Das zu verteidigende Rechtsgut braucht nicht demjenigen zu gehören, der es verteidigt. Ist der Angriff bereits beendet, so ist eine Notwehrsituation nicht mehr gegeben.

(2) Die Notwehrhandlung muß zur Abwehr des Angriffs erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist nach objektiven Maßstäben von Fall zu Fall zu prüfen. Das Maß zulässiger Abwehr bestimmt sich nach der Stärke und Hartnäckigkeit des Angriffs und nach den Mitteln der Abwehr, die dem Angegriffenen zu Gebote stehen. Der Schußwaffengebrauch muß daher unterbleiben, wenn der Angegriffene in der Lage ist, den Angriff auf andere Weise ebenso wirksam abzuwehren. Soweit es die Umstände erlauben, sollte vor dem Schußwaffengebrauch durch Zuruf, Warnschuß oder auf andere Weise gewarnt und eine Tötung des Angreifers vermieden werden; das gilt besonders, wenn sich der Angriff nicht seinerseits gegen das Leben richtet.

(3) Nach § 53 Abs. 1 StGB muß die Verteidigungshandlung durch Notwehr geboten sein. Bei der Gefahr des Verlustes geringwertiger Gegenstände ist der Schußwaffengebrauch gegen Menschen keine gebotene Verteidigung. Gegenüber Kin-

dern ist es in aller Regel zumutbar, auf Abwehr mit der Waffe zu verzichten. Auch in anderen Fällen, in denen der Angegriffene ohne Preisgabe eigener Interessen dem Angriff ausweichen kann, ist der Schußwaffengebrauch als Notwehr nicht geboten.

(4) Die in § 9 Nr. 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 — UZwG — (Bundesgesetzbl. I S. 165) genannten Personen dürfen außer im Fall der Notwehr auf Grund des UZwG und der dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift — Vwv UZwG — BMI) in der jeweils geltenden Fassung Schußwaffen gebrauchen.

(5) Jeder zum Führen einer Schußwaffe Berechtigte ist jährlich mindestens einmal über die Vorschriften über den Waffengebrauch zu belehren. Die Belehrung ist in der Schießkarte (§ 17 Abs. 3) zu vermerken.

§ 9

(Zu § 34 Abs. 1)

(1) Die dem Bundesminister des Innern nachgeordneten Behörden dürfen zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben Schußwaffen und Munition erwerben.

(2) Bei der Beschaffung von Schußwaffen und Munition hat die Behörde dem Hersteller oder Händler eine mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung zu übergeben (§ 6 Abs. 3 DVO BWaffG), aus der sich Anzahl, Fabrikat und Kaliber (z. B. zu beschaffenden Schußwaffen (Muster Anlage 3) oder Stückzahl, Art und Kaliber der zu beschaffenden Munition (Muster Anlage 4) ergeben.

(Zu § 13 Abs. 5)

(3) Schußwaffen, welche die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern erwirbt, sind mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht des Bundesgrenzschutzes erkennen läßt. Das Zeichen besteht aus dem Bundesadler und einer Nummer. Die Schußwaffen des Bundesgrenzschutzes können mit dem Zeichen einer anderen Dienststelle versehen sein, wenn das Besitzrecht des Bundesgrenzschutzes gegenüber dieser Dienststelle aus amtlichen Unterlagen hervorgeht.

§ 10

(Zu § 34 Abs. 2)

(1) Müssen aus dienstlichen Gründen andere als dienstlich bereitgestellte Schußwaffen geführt werden, so kann der Bundesminister des Innern oder der nach § 7 ermächtigte Leiter einer nachgeordneten Behörde den in § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 10, Abs. 2 und 3 BWaffG bezeichneten Personen eine Bescheinigung (Muster Anlage 5) ausstellen, die sie zum Erwerb einer Schußwaffe berechtigt (§ 34 Abs. 2 BWaffG). Die Bescheinigung ist dem Veräußerer zu übergeben (§ 6 Abs. 3 Satz 2 DVO BWaffG).

(2) Der Berechtigte erwirbt die Schußwaffe als sein Eigentum. Die Schußwaffe bleibt Eigentum des Berechtigten, auch wenn der dienstliche Grund für die Waffenführung weggefallen ist. Daher ist zu prüfen, ob zwingende dienstliche Gründe das Führen anderer als von der Behörde bereitgestellter Schußwaffen erfordern.

(3) Ist der dienstliche Grund für das Führen dieser Schußwaffe weggefallen, so kann die Dienststelle den Eigentümer (den Bundesbediensteten oder dessen Rechtsnachfolger) auffordern, die Schußwaffe der Dienststelle zum Schätzpreis zu überlassen. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande, so teilt die Dienststelle der für die Durchführung der Waffengesetze zuständigen Landesbehörde des Wohnsitzes des Eigentümers mit, daß der Eigentümer im Besitz einer Schußwaffe ist, ohne eine Berechtigung zum Führen der Schußwaffe zu besitzen.

§ 11

(1) Schußwaffen und Munition werden außer in den Fällen des § 10 durch die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern beschafft.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten nicht für Kriegswaffen (§ 4 Abs. 4 BWaffG). Der Erwerb von Kriegswaffen ist im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen — KWKG — vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) geregelt.

Abschnitt II**§ 12**

(1) Schußwaffen nebst Zubehör sind in ein von der Dienststelle zu führendes Verzeichnis (Muster Anlage 6) einzutragen.

Das Verzeichnis muß enthalten:

1. Fabrikat, Kaliber und Kennzeichen der Waffen,
2. Datum der Vereinnahmung und Ausgabe der Waffe nebst Quittung des Empfängers,
3. Vermerke über Verlust oder Unbrauchbarkeit der Waffen.

(2) Munition ist in einem Verzeichnis (Muster Anlage 7) nachzuweisen.

Das Verzeichnis muß enthalten:

1. Menge und Art der erhaltenen Munition nebst Datum der Vereinnahmung,
2. einen Nachweis über die Ausgabe und den Munitionsverbrauch, unterteilt in
 - a) Dienstausbildung
 - b) Schießausbildung.

(3) Der Leiter der Behörde oder ein von ihm bestimmter Beamter hat jährlich mindestens einmal zu prüfen, ob die Waffen und Munition

1. vollzählig vorhanden sind,
2. sich in gebrauchsfähigem Zustand befinden,
3. sicher und sachgemäß aufbewahrt werden.

(4) Schußwaffen und Munition sind jährlich mindestens einmal von einem Waffentechniker auf Brauchbarkeit und Schützensicherheit zu überprüfen.

§ 13

(1) Bei der Übergabe einer Schußwaffe ist dem Empfänger mitzuteilen, in welchem Zustand sich die Waffe befindet.

(2) Die Waffen sollen in der Regel nur so übergeben werden, daß eine der folgenden Mitteilungen in Betracht kommt:

1. Bei Pistolen
 - a) „ungeladen, entspannt und gesichert“,
 - b) „gefülltes Magazin im Griffstück, Lauf frei, entspannt und gesichert“,
 - c) „geladen und gesichert“,
2. bei Maschinenpistolen
 - a) „ungeladen, entspannt und gesichert“,
 - b) „ungefülltes Magazin eingesetzt, Lauf frei, entspannt und gesichert“,
 - c) „geladen und gesichert“.

(3) Schußwaffen sind stets so zu handhaben, als wären sie geladen. Außer beim zulässigen Waffengebrauch dürfen sie niemals auf Menschen gerichtet werden.

(4) Pistolen sind bei der Übergabe nach unten zu richten, Maschinenpistolen nach oben — Mündung über Kopfhöhe.

(5) Jeder, dem eine Schußwaffe übergeben wird, hat diese auf den ihm mitgeteilten Zustand zu überprüfen und bei „ungeladenen“ Waffen vorher das Magazin zu entfernen.

§ 14

(1) Die Pistole ist im Dienst in der Regel geladen und gesichert zu führen. Sie ist grundsätzlich in der mitgelieferten Pistolentasche zu tragen; wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann sie in einer Tasche der Bekleidung getragen werden.

(2) Die Maschinenpistole ist im Dienst in der Regel entspannt und gesichert zu führen; das Magazin ist eingeführt, der Lauf frei. Sie kann umgehängt getragen werden.

(3) In Gefahrenlagen bestimmt der Träger nach eigenem Ermessen, in welchem Zustand er die Waffe führt.

§ 15

(1) Außerhalb des Dienstes sind Schußwaffen und Munition in einem Dienstgebäude getrennt voneinander in gegen Einbruch besonders gesicherten Räumen oder Behältnissen unter Verschluss zu halten, wenn das Dienstgebäude dauernd besetzt

ist. Die Schußwaffen sind entspannt, gesichert und ungeladen aufzubewahren. Munitionsbestände werden nach Möglichkeit fabrikmäßig verpackt gelagert. Für die sichere Aufbewahrung in der Dienststelle ist deren Leiter verantwortlich.

(2) Die Mitnahme der Schußwaffen in die Wohnung ist nur zulässig, wenn dienstliche Gründe es erfordern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Dienstgebäude nicht dauernd besetzt ist oder der Bedienstete die Waffe zu seinem persönlichen Schutz oder zum Schutz einer anderen Person erhalten hat. In diesem Fall ist der Inhaber des Waffenausweises für die sichere Aufbewahrung und den Schutz vor Mißbrauch durch andere verantwortlich.

(3) Schußwaffen oder Munition dürfen Unbefugten nicht anvertraut werden.

(4) Der Verlust von Schußwaffen oder Munition ist unverzüglich der Dienststelle zu melden.

Abschnitt III**§ 16**

(1) Wer eine Schußwaffe erhält, muß in der Handhabung der Waffe und im Schießen unterwiesen sein. Die Ausbildung umfaßt

1. den theoretischen Unterricht,
2. praktische Übungen (Handhabung der Waffe, Anschlag, Zielen),
3. Ausbildungsschießen (Anlage 8).

(2) Der Empfänger einer Schußwaffe hat sich an Hand der mitgelieferten Beschreibung und Gebrauchsanweisung mit der Waffe vertraut zu machen.

(3) Für praktische Übungen (Abs. 1 Nr. 2) darf scharfe Munition nicht verwendet werden.

§ 17

(1) Wer eine Schußwaffe erhalten hat, muß mindestens zweimal jährlich — bei Maschinenpistolen mindestens dreimal jährlich — an Ausbildungsschießen teilnehmen. Dabei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (Anlage 9) anzustreben. Für Bedienstete des Bundeskriminalamts können besondere Übungen vorgesehen werden.

(2) Schießübungen dürfen nur auf bundeseigenen oder anderen behördlich zugelassenen Schießständen nach Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten abgehalten werden. Dabei ist die Schießordnung (Anlage 10) zu beachten.

(3) Bei Schießübungen ist eine Schießliste zu führen, aus der sich der Ablauf der Übung sowie Art und Anzahl der verschossenen Munition ergeben. Darin ist der Übungstag und der Zweck des Munitionsverbrauchs anzugeben. Nach Abschluß der Übung ist der Inhalt der Schießliste in die Schießkarte (Muster Anlage 11) der einzelnen Teilnehmer und in das Munitionsverzeichnis (Muster Anlage 7) zu übertragen.

(4) Leere Patronenhülsen sind zu sammeln und als Altmaterial zu verkaufen, oder einer anderen Bundesdienststelle mit einer schriftlichen Erklärung, daß sich unter den leeren Patronenhülsen keine scharfe Munitionstelle befinden, zur weiteren Verwertung zuzuleiten.

(5) Zündversager sind zu kennzeichnen und an die Stelle zurückzugeben, von der die Munition empfangen wurde.

§ 18

Schußwaffen sind mit Sorgfalt zu behandeln, zu pflegen und zu reinigen. Bei Pflege und Reinigung ist das dienstlich gelieferte Reinigungsmaterial zu verwenden. Die Reinigung ist so durchzuführen, daß die Waffe nicht hinfällt, anschlägt oder mit der Mündung den Erdboden berührt.

§ 19

(1) Sofern keine eigenen oder andere waffentechnische Fachkräfte zur Verfügung stehen, können die Schußwaffen bei der Zentralwaffenwerkstatt der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern instandgesetzt werden. Die Instandsetzung ist unentgeltlich; § 58 Abs. 2 RWB bleibt unberührt. Instandzusetzende Waffen sind mit Instandsetzungsauftrag und Fehlerangabe an die Beschaffungsstelle — Zentralgeräte-

lager — 53 Duisdorf b. Bonn, Lengsdorfer Str. 80, zu senden.
(2) Bei der Versendung von Schußwaffen ist darauf zu achten, daß sich in oder an den Schußwaffen keine scharfe Munition oder Munitionsteile befinden.

Abschnitt IV

§ 20

Verwaltung und Behandlung von Schußwaffen und Munition und die Schießausbildung (Abschnitt II und III) richten sich bei den Verbänden des Bundesgrenzschutzes nach der PDV 992/B und der GDV 211.

§ 21

Es werden aufgehoben

1. die „Richtlinien über die Ausstattung von Bundesbediensteten mit Dienstwaffen und entsprechenden Ausweisen vom 4. August 1955 — Anlage zum Schreiben des Bundesministers des Innern an die obersten Dienstbehörden vom gleichen Tage (61 484 A — 181 155 — nicht veröffentlicht) —,
2. die Richtlinien über das Führen von Schußwaffen im Grenzschutzdienst vom 17. März 1965 — VI B 5 — 645 112/1 (MBIBGS S. 146) —,
3. der Erlaß des Bundesministers des Innern vom 12. Januar 1966 — VI B 5 — 645 112/1 (nicht veröffentlicht).

§ 22

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Mein Erlaß vom 20. Februar 1957 — III b — 7 t — (StAnz. Seite 234) wird als überholt aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 7 t

StAnz. 27/1969 S. 1115

912

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers der Verteidigung zum Bundeswaffengesetz

Nachstehend wird die vom Bundesminister der Verteidigung erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundeswaffengesetz — Vwv. BWaffG — BMVtdg. — vom 8. April 1969 (VMBl. S. 216) — ohne Anlagen — bekanntgemacht:

I.

Nach § 35 des Bundeswaffengesetzes (BWaffG) vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

(Zu § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)

Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung sind bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben zum Führen von Schußwaffen berechtigt

1. Soldaten,
2. Beamte und Arbeitnehmer, die mit Aufgaben betraut sind, die Soldaten obliegen, insbesondere mit militärischen Wachaufgaben im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und ziviler Wachpersonen (UZwGBw) vom 12. August 1965 (GGBl. I S. 796)*),
3. sonstige Beamte und Arbeitnehmer, denen es obliegt, Anlagen oder bewegliche Gegenstände zu sichern, die hoheitlichen Aufgaben dienen, insbesondere Kuriere, die VS-Sachen befördern, Kassierer, Kassenboten und solche Personen, die für den Schutz größerer Geldbeträge oder sonstiger Werte verantwortlich sind.

§ 2

(Zu § 33 Abs. 3)

(1) Auf Grund einer Bescheinigung nach § 33 Abs. 3 BWaffG sind solche Personen zum Führen von Schußwaffen berechtigt, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen

Aufgaben des Bundes persönlich erheblich gefährdet sind. Das gleiche gilt für Soldaten, Beamte und Arbeitnehmer, denen der Schutz dieser Personen anvertraut ist.

(2) Eine erhebliche persönliche Gefährdung kann insbesondere vorliegen bei

1. leitenden Amtsträgern (z. B. Minister, Staatssekretäre, Generalinspekteur, Hauptabteilungsleiter, Inspektoren der Teilstreitkräfte),
 2. Soldaten, Beamten und Arbeitnehmern, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Angriffen aus politischen Gründen ausgesetzt sein können,
 3. Soldaten, Beamten und Arbeitnehmern in einsam gelegenen Dienststellen, die Angriffsgefahren ausgesetzt sind.
- (3) Ob eine erhebliche persönliche Gefährdung besteht, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

§ 3

(Zu § 33 Abs. 1, 2 und 3)

- (1) Die Ausstattung der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen mit Waffen richtet sich nach den militärischen Erfordernissen.
- (2) Die in § 1 Nr. 3 und § 2 genannten Personen erhalten eine Pistole, deren Kaliber den dienstlichen Erfordernissen entspricht.
- (3) Begleiter von erheblich gefährdeten Personen können mit Maschinenpistolen ausgestattet werden. Dasselbe gilt für Begleiter von Transporten besonders großer Geldsumme oder von Gegenständen erheblichen Wertes.

§ 4

(Zu § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3)

- (1) Die Berechtigung zum Führen einer Schußwaffe wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) Die Bescheinigung erfolgt
 1. durch eine Eintragung (auch Vordruck) im Truppen- oder Dienstausweis oder
 2. durch einen persönlichen Waffenausweis (Muster Anlage 1 oder
 3. durch einen unpersönlichen Waffenausweis (Muster Anlage 2)
- (3) Die Berechtigung eines Soldaten, bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben Schußwaffen zu führen, ist in den Truppenausweis einzutragen. Über eine darüber hinausgehende Berechtigung ist dem Soldaten ein Waffenausweis zu erteilen
- (4) Die Berechtigung eines Beamten oder Arbeitnehmers, bei Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben Schußwaffen zu führen, soll in den Dienstausweis eingetragen werden, wenn der Berechtigte im Dienst ständig Waffen führen muß.
- (5) In einen persönlichen Waffenausweis ist die Nummer des Truppen- oder Dienstausweises einzutragen.
- (6) In einen unpersönlichen Waffenausweis sind Fabrikat und Kaliber der Waffe einzutragen.
- (7) Waffenausweise werden für die Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Sie sind nur in Verbindung mit dem Truppen- oder Dienstausweis gültig.
- (8) Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung weggefallen, so ist der Waffenausweis einzuziehen; der Berechtigungsvermerk im Dienstausweis ist zu löschen.

§ 5

(Zu § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3)

- (1) Die Bescheinigungen werden in den Fällen des § 1 durch die Stellen erteilt, die für die Ausstellung der Truppen- bzw. Dienstausweise zuständig sind.
- (2) In den Fällen des § 2 erteilen die Bescheinigungen
 1. der Bundesminister der Verteidigung für die Angehörigen des Ministeriums,
 2. der Amtschef des Amtes für Sicherheit der Bundeswehr für die Angehörigen seiner Dienststelle, die Angehörigen des dieser Dienststelle nachgeordneten Bereichs und die Angehörigen des dem Minister nachgeordneten Bereichs soweit dieser nicht unter Nr. 3 oder 4 fällt,
 3. militärische Vorgesetzte vom Brigadekommandeur an aufwärts sowie militärische Vorgesetzte in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung für die Angehörigen ihrer Dienststellen und die Angehörigen des diesen Dienststellen nachgeordneten Bereichs,

* VMBl. S. 377; VMBl-ErISa G 30-40-03-02

4. der Präsident des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung, der Präsident des Bundeswehrverwaltungsamts und die Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung für die Angehörigen ihrer Dienststellen und die Angehörigen des diesen Dienststellen nachgeordneten Bereichs.

§ 6

Zu § 34 Abs. 1)

1) Die Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung dürfen zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben Schußwaffen und Munition erwerben. Der Bedarf ist auf dem Versorgungsweg zu decken.

Zu § 13 Abs. 5)

2) Schußwaffen, die für die Bundeswehr erworben werden, sind mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht der Bundeswehr erkennen läßt.

§ 7

Zu § 34 Abs. 2)

1) Müssen aus dienstlichen Gründen andere als dienstlich bereitgestellte Schußwaffen geführt werden, so können die nach § 5 Abs. 2 zuständigen Stellen den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen eine Bescheinigung (Muster Anlage 3) ausstellen, die zum Erwerb einer Schußwaffe berechtigt. Die Bescheinigung ist dem Veräußerer zu übergeben (§ 6 Abs. 3 Satz 3 DVO BWaffG).

Der Berechtigte erwirbt die Schußwaffe als sein Eigentum. Die Schußwaffe bleibt Eigentum des Berechtigten, auch wenn der dienstliche Grund für die Waffenführung weggefallen ist. Ob dienstliche Gründe das Führen anderer als von der Behörde bereitgestellten Schußwaffen erfordern, ist daher sorgfältig zu prüfen.

(3) Ist der dienstliche Grund für das Führen dieser Schußwaffe weggefallen, so kann die nach § 5 Abs. 2 zuständige Stelle den Eigentümer auffordern, ihr die Schußwaffe zum Schätzpreis zu überlassen. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande, so teilt die Dienststelle der für die Durchführung der Waffengesetze zuständigen Landesbehörde des Wohnsitzes des Eigentümers mit, daß der Eigentümer im Besitz einer Schußwaffe ist, ohne eine dienstliche Berechtigung zum Führen der Schußwaffe zu besitzen.

§ 8

Die §§ 6 und 7 gelten nicht für Kriegswaffen (§ 4 Abs. 4 BWaffG). Der Erwerb von Kriegswaffen ist im Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen — KWKG — vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444) geregelt.

§ 9

Verwaltung und Behandlung von Schußwaffen und Munition, die Schießausbildung sowie die Belehrung der zum Führen von Schußwaffen berechtigten Personen über die Vorschriften über den Waffengebrauch richten sich nach den militärischen Dienstvorschriften.

§ 10

Es werden aufgehoben

1. der Erlaß „Waffenerwerb und Waffenführung“ vom 7. Juli 1956 — IV — IV B 1 — 760/56 (VMBl. S. 115 und VMBl.-ErlSa. G 39-40-01),
2. die Anlagen 1, 11, 12, 13 und 14 der ZDv. 10/6 „Wach- und Ordnungsdienst“ vom 10. Juni 1964.

§ 11

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung in Kraft.

II.

Meine Erlasse vom 14. 1. 1957 — III b 7 t — (StAnz. S. 77) und 14. 10. 1957 — III b — 7 t — (StAnz. S. 1066) werden als überholt aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 3 — 7 t

StAnz. 27/1969 S. 1118

913

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)

Abschnitt I

Allgemeines

Die überörtlichen verkehrspolizeilichen Aufgaben (Verkehrsüberwachung, Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsregelung und Verkehrserziehung) obliegen grundsätzlich den Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB) und den Verkehrspolizeistationen (VPSt.) Sie führen die in Abs. 6 Nr. 1 und 2 meines Erlasses vom 29. Mai 1968 (StAnz. S. 971) festgelegten Bezeichnungen.

Abschnitt II

Dienstsitz und innerer Dienstbetrieb

(1) Es sind errichtet

bei dem **Regierungspräsidenten in Darmstadt**

die PVB Darmstadt mit den Verkehrspolizeistationen Offenbach (Main) und Lorsch (Hessen)

sowie die PVB Butzbach, Idstein und Wiesbaden;

bei dem **Regierungspräsidenten in Kassel**

die PVB Bad Hersfeld und Kassel.

(2) Schriftstücke der laufenden Verwaltung, insbesondere solche in rechtlichen Angelegenheiten werden unterzeichnet:

1. durch den Leiter der PVB oder VPSt. ohne Zusatz,
2. durch den ständigen Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“,
3. durch sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) In Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich einer PVB hinaus bedeutungsvoll sind, ist stets dem Regierungspräsidenten zu berichten.

(4) Das Weisungsrecht der Straßenverkehrsbehörden bei Maßnahmen der Verkehrsregelung im Rahmen des § 45 Abs. 3 Satz 1 HSOG bleibt unberührt.

Abschnitt III

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) Amtsbereich der PVB im Sinne des § 77 HSOG ist das Landesgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Gemeinden, die innerhalb ihrer Schutzpolizeiabteilung einen Sonderdienstzweig Verkehrspolizei unterhalten; diese Einschränkung gilt nicht für die Bundesautobahnen. Zu den Bundesautobahnen gehören nach § 1 Abs. 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz auch die Anschlußstellen, Nebenanlagen und Nebenbetriebe.

(2) Für Amtshandlungen der Beamten der PVB außerhalb ihres Amtsbereichs gelten die Bestimmungen des § 167 Gerichtsverfassungsgesetz und des § 78 HSOG.

(3) Anzeigen, die von Beamten der kommunalen Verkehrspolizei oder der Verkehrspolizei eines anderen Landes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit auf den Bundesautobahnen im Gebiet des Landes Hessen erstattet werden (§ 79 Abs. 2 HSOG), sind von der örtlich zuständigen PVB anzunehmen; das gleiche gilt für die Aufnahme und die statistische Erfassung von Verkehrsunfällen.

(4) Den PVB der Bezirkspolizeibehörden (§ 4 Nr. 1 PolOrgVO) werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO).

(5) Im Schrift- und Sprechfunkverkehr, in Darstellungen auf Karten usw. sind ausschließlich die in der Anlage zu diesem Erlaß festgelegten Bezeichnungen für die einzelnen Autobahnabschnitte zu gebrauchen. Dabei können, wenn dadurch die Deutlichkeit der Ortsangabe nicht leidet, als Kurzbezeichnungen verwendet werden für

Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel)	= A 10,
Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen)	= A 13,
Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg)	= A 15,
Bundesautobahn 16 (Unna—Kassel)	= A 16,

Bundesautobahn 20 (Saarbrücken—Mannheim—Viernheim)	= A 20,
Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim—Fulda—Würzburg)	= A 23,
Bundesautobahn 80 (Frankfurt—Wiesbaden)	= A 80,
Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg)	= A 81,
Bundesautobahn 92 (Autobahndreieck Rüsselsheim—Wiesbaden)	= A 92.

(6) Unbeschadet der Befugnisse der örtlich zuständigen Schutzpolizeidienststellen nehmen die PVB innerhalb ihrer Dienstbezirke folgende Aufgaben wahr

1. die Überwachung des Straßenverkehrs auf Einhaltung der Vorschriften des Verkehrspolizei- und Verkehrsgewerbe-rechts und die Einleitung der Verfolgung bei Zuwider-handlungen gegen diese Bestimmungen;
2. die Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen;
3. die Abgabe von verkehrspolizeilichen Stellungnahmen an andere Dienststellen und Behörden;
4. die laufende Überprüfung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen;
5. die Mitwirkung bei der Verkehrsschau;
6. die Unterrichtung der Straßenbaubehörden über den Stra-ßenzustand und die Durchführung eigener unaufschieb-barer Sicherungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 HSOG;
7. die Begleitung von Transporten nach meinen Richtlinien vom 2. Mai 1969 (StAnz. S. 851);
8. die Verkehrserziehung;
9. den Rundfunkwarndienst nach meinen Richtlinien vom 9. März 1964 (StAnz. S. 377).

(7) Zusätzlich zu den in Abs. 6 bezeichneten Aufgaben oblie- gen auf den Bundesautobahnen den PVB ausschließlich

1. die Verkehrsregelung durch Polizeivollzugsbeamte und durch die Aufstellung von Verkehrszeichen, soweit die zu- ständigen Behörden hierzu nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind;
2. die Aufnahme von Verkehrsunfällen einschließlich aller notwendigen polizeilichen Maßnahmen für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen (Straftaten und Ordnungswidrig- keiten) sowie Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten und Sicherung von Sachgütern;
3. die Führung der Straßenverkehrsunfallstatistik.

(8) Die in Abs. 6 Nr. 1, 2, 7 und 9 sowie die in Abs. 7 Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben werden

1. auf dem durch den Landkreis Rotenburg führenden Ab- schnitt der Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim— Fulda—Würzburg) anstatt von der Polizeiverkehrsberei- schaft Bad Hersfeld von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Rotenburg wahrgenommen,
2. auf der Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim— Fulda—Würzburg) von km 344,8 (Kreisgrenze) bis km 256,8 (Anschlußstelle Bad Hersfeld) anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld von dem Polizei- kommissariat des Landrats des Landkreises Hersfeld wahrgenommen.
3. auf der Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen) von km 124,5 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen) bis km 136,5 (Anschlußstelle Dillenburg) anstatt von der Polizei- verkehrsbereitschaft Butzbach von dem Polizeikommiss- ariat des Landrats des Dillkreises wahrgenommen;

Abs. 9 letzter Satz gilt entsprechend.

(9) Abweichend von der nach Abs. 7 geltenden Regelung sind jedoch zuständig

1. für die Verkehrsregelung nach Abs. 7 Nr. 1 auf dem durch das Gebiet der Stadt Frankfurt/Main füh- renden Abschnitt der Bundesautobahn 80 (Frankfurt— Wiesbaden) neben der PVB Wiesbaden bei besonderen An- lässen auch die Schutzpolizei der Stadt Frankfurt/Main;
2. bei Verkehrsunfällen für die Maßnahmen nach Abs. 7 Nr. 2
 - a) auf dem durch das Gebiet der Stadt Frankfurt/Main führenden Abschnitt der Bundesautobahn 80 (Frank- furt—Wiesbaden) die Schutzpolizei der Stadt Frank- furt/Main,

- b) auf dem durch den Landkreis Alsfeld führenden Ab- schnitt der Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt— Basel), das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Alsfeld.

Die notwendigen Angaben zur Straßenverkehrsunfallstatistik für diese Autobahnabschnitte sind jeweils der nach der An- lage zu diesem Erlaß zuständigen PVB mitzuteilen.

(10) Soweit die PVB im Gebiet der Gemeinden mit kommu- naler Vollzugspolizei und in den Landkreisen für die Auf- nahme von Verkehrsunfällen nicht zuständig sind, beschränkt sich ihre Tätigkeit auf erste Hilfs- und Sicherungsmaßnah- men sowie unaufschiebbare Tatbestandsaufnahmen, um der zuständigen Schutzpolizeidienststelle die weitere Abwicklung und Bearbeitung des Unfalles zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der Einsatz des Stereokamerageräts durch die PVB in besonderen Fällen.

Abschnitt IV

Anderweitige Dienstverrichtungen

(1) Die Pflichten und Befugnisse der Beamten der PVB auf anderem als dem verkehrspolizeilichen Gebiet, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder beim Betreffen auf frischer Tat, bleiben unberührt. Die Beamten der PVB dürfen jedoch nur vorläufige Maßnahmen treffen; die örtlich und sachlich zu- ständige Vollzugspolizeidienststelle ist unverzüglich hiervon zu unterrichten. Dieser sind festgenommene und verhaftete Personen zu überstellen und in Verwahrung genommen oder sichergestellte Gegenstände zu übergeben.

(2) Die Regierungspräsidenten sind befugt, die Beamten der PVB auch außerhalb der zugewiesenen Dienstbezirke oder zu anderen Dienstverrichtungen, insbesondere zur Unterstüt- zung der örtlich zuständigen Vollzugspolizeidienststellen ein- zusetzen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(3) Die für die Vollzugspolizei des Landes geltenden Alarm- vorschriften werden von den Bestimmungen dieses Erlasses nicht berührt.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1969 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben meine Erlasse vom

31. Mai 1968 (StAnz. S. 973) i. d. F. vom 8. Juli 1968 (StAnz. Seite 1098),

21. Aug. 1968 — III B 52 — 66 k 14.01 — nur an Reg.-Präs. Darmstadt (n. v.),

28. Mai 1969 — III B 52 — 66 k 14.01 — nur an Reg.-Präs. Darmstadt (n. v.).

Wiesbaden, 14. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03
gez. Schneider

StAnz. 27/1969 S. 1119

*

Anlage
zum Erlaß HMdI vom 14. Juni 1969
— III A 11 — 21 b 02 03 —

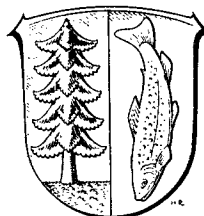
Bezirks- polizei- behörde	Polizei- verkehrs- bereitschaft	Dienstbezirk
Regierungs- präsident Darmstadt	Butzbach	Bundesautobahn 10 (Hamburg— Frankfurt—Basel) von km 391,8 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost aus- schließlic) bis km 491,0 (Anschluß- stelle Frankfurt/M.-West aus- schließlic)
		Bundesautobahn 13 (Dortmund— Gießen) von km 48,0 (Anschluß- stelle Wetzlar) bis km 67,3 (Auto- bahndreieck Gambach) und von km 124,5 (Landesgrenze Nordrhein- Westfalen) bis km 136,5 (Anschluß- stelle Dillenburg)
		Gebiet der Landkreise Alsfeld, Bün- dingen, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Hanau, Lauterbach, Schlüßtern, Wetzlar

Bezirks-polizei-behörde	Polizei-verkehrs-bereitschaft	Dienstbezirk
Regierungs-präsident Darmstadt	Darmstadt	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 491,0 (Anschlußstelle Frankfurt/M.-West einschließlich) bis km 559,5 (Landesgrenze Baden-Württemberg)
		Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 161,4 (Anschlußstelle Raunheim ausschließ-lich) bis km 204,6 (Landesgrenze Bayern)
		Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von km 0,0 (Autobahndreieck Mönchhof) bis km 54,0 (Landesgrenze Baden-Württemberg)
		Bundesautobahn 20 (Saarbrücken—Mannheim—Viernheim) von km 555,5 (Autobahndreieck Viernheim) bis km 558,4 (Landesgrenze Baden-Württemberg)
		Gebiet der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau Offenbach
	Idstein	Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 98,8 (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) bis km 143,5 (Anschlußstelle Wiesbaden/Niedernhausen einschließlich)
		Gebiet der Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahn, Untertaunus
	Wiesbaden	Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 143,5 (Anschlußstelle Wiesbaden/Niedernhausen einschließlich) bis km 161,4 (Anschlußstelle Raunheim einschließlich)
		Bundesautobahn 80 (Frankfurt—Wiesbaden) von km 0,0 (A 10) bis km 36,1 (Anschlußstelle Wiesbaden-Frauenstein)
		Bundesautobahn 92 (Autobahndreieck Rüsselsheim—Wiesbaden) von km 0,0 (Autobahndreieck Rüsselsheim) bis km 22,5 (Anschlußstelle Wiesbaden-Mainzer Straße) einschließlich der Strecke bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz (B 41)
		Gebiet der Landkreise Main-Taunus, Obertaunus, Rheingau, Usin-gen
Regierungs-präsident Kassel	Bad Hersfeld	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 344,3 (Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel einschließlich) bis km 391,6 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost ein-schließlich)
		Bundesautobahn 23 (Kirchheim—Eisenach) von km 367,4 (Autobahn-dreieck Kirchheim) bis km 314,2 (Zonengrenze)
		Bundesautobahn 23 (Kirchheim—Würzburg) von km 0,0 (Autobahndreieck Hattenbach) bis km 60,1 (Landesgrenze Bayern)
		Gebiet der Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Rotenburg Ziegenhain
	Kassel	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 302,7 (Landesgrenze Niedersachsen) bis km 344,3 (Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel einschließlich)
		— Für den zwischen dem Land-kreis Münden und Göttingen auf hessischem Gebiet liegenden Streckenabschnitt von km 282 bis km 284 der Bundesautobahn 10 ist gem. Zuständigkeitsver-einbarung zwischen dem Regie-rungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkrei-ses Witzenhausen vom 28. Juni 1957 die Verkehrspolizei des Landes Niedersachsen zuständig (§ 79 Abs. 1 HSOG) —
		Bundesautobahn 16 (Unna—Kassel) von km 0,0 (Autobahnkreuz Kas-sel) bis Landesgrenze (soweit frei-gegeben)
		Gebiet der Landkreise Franken-berg, Fritzlar-Homberg, Hofgeis-mar, Kassel, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen

914

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Heisebeck, Land-kreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Heisebeck im Landkreis Hofgeismar, Regie-rungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Ge-meindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen ge-nehmigt worden:



Heisebeck

„In einem von Silber und Rot gespaltenen Schild vorne in Silber eine grüne Tanne auf grünem Boden und hinten in Rot eine gestürzte silberne Forelle.“

Wiesbaden, 24. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69

StAnz. 27/1969 S. 1121

915

An den Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt
Kassel

An den Magistrat der Stadt
Frankfurt am Main

Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff. des Bun-desbaugesetzes;

Bezug: Meine Erlasse vom 8. 8. 1962 (StAnz. S. 1123) und vom 19. 7. 1967 (StAnz. S. 974)

Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung, insbe-sondere des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. hierzu Zusam-menstellung im Bundesbaublatt 1969 S. 85 ff.), zu den Vor-schriften des Bundesbaugesetzes über die Bodenverkehrsge-nehmigung wird auf folgendes hingewiesen:

1. **Genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge**

1.1 **Teilung eines Grundstücks (§ 19 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Bundesbaugesetz)**

Nach § 19 Abs. 3 BBauG ist unter Teilung eines Grund-stücks die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Ei-gentümers zu verstehen, daß ein Grundstücksteil grund-buchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grund-stück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Genehmigungspflichtig ist so-mit nicht die Teilung selbst, sondern nur die der recht-lichen Teilung vorausgehende, auf Änderung des Grundbuches gerichtete Erklärung.

Die Erklärung ist dann „sonstwie erkennbar gemacht“, wenn sie gegenüber einer Behörde zur Vorbereitung der rechtlichen Teilung abgegeben wird. Insbesondere kommen Erklärungen gegenüber dem Katasteramt zum Zwecke der Vermessung des abzutrennenden Grund-stücksteils und mit dem Antrag verbundene Erklä-rungen gegenüber der Genehmigungsbehörde selbst in Betracht (BVerwG, Urt. vom 30. Juni 1964 — DVBl. 1964 Seite 916). Auch die Mitteilung der Auflassung eines Grundstücksteils an die Genehmigungsbehörde mit dem Antrag, die mit der Auflassung verbundene Grund-stücksteilung zu genehmigen, ist eine Teilungserklä-rung.

Unter Grundstück ist nicht, wie sonst im Baurecht vielfach üblich, die wirtschaftliche Einheit zu verste-hen, sondern das Grundstück im Rechtssinne. Dieses ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes un-ter einer besonderen Nummer gebucht ist. Ein Grund-stück kann aus mehreren Katasterparzellen (Flurstük-ken) — das sind Bodenflächen, die vermessungstech-

nisch in dem amtlichen Verzeichnis der Grundstücke eine besondere Nummer erhalten haben — bestehen. In einem solchen Falle liegt eine Grundstücksteilung auch dann vor, wenn Parzellen grundbuchmäßig abgeschrieben werden, die Teilung somit den vorhandenen Parzellengrenzen folgt.

Die Grundstücksteilung bedarf der Genehmigung

- a) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in jedem Falle,
- b) im Außenbereich nur dann, wenn
 - aa) das Grundstück bebaut oder seine Bebauung genehmigt ist oder
 - bb) die Teilung zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen werden soll.

Soweit es auf die Feststellung ankommt, ob der Rechtsvorgang zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird, ist von der Erklärung des Eigentümers auszugehen und von einer weiteren Erforschung des Sachverhalts abzusehen (BVerwG, Beschl. vom 6. Sept. 1968 — IV B 209.67), es sei denn, daß sich die Erklärung bei Verwertung sämtlicher objektiver Umstände des einzelnen Falles als unrichtig erweist (BVerwG, Beschl. vom 17. Okt. 1964 — I B 107.63, in einem späteren Urteil des BVerwG vom 5. Oktober 1965 — BBauBl. 1965 S. 596 — heißt es allerdings, daß es in jedem Falle — also wohl auch im Falle der Teilung — nicht Aufgabe der Behörde sei, einen Vorgang genehmigungsbedürftig zu machen, den der Antragsteller nicht der Genehmigung unterwerfen will).

1.2 Auflassung (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG)

Die Auflassung bedarf nur der Bodenverkehrsgenehmigung bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen. Sachliche Voraussetzung der Genehmigungspflicht ist, daß die Auflassung nach dem Inhalt des zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäftes zum Zwecke der Bebauung oder kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird. Enthält die Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft keine Angabe über die bezweckte Nutzung oder ist eine andere Nutzung angegeben, so ist die Auflassung nicht genehmigungspflichtig, selbst wenn ein die Genehmigungspflicht auslösender Zweck tatsächlich verfolgt wird (BVerwG, Urt. vom 30. Juni 1964 — BBauBl. 1964 S. 457 — und vom 31. Jan. 1968 — NJW 1968 S. 1690). Weder sind die am Rechtsvorgang Beteiligten zur Offenbarung des Zweckes der Nutzung oder des wahren Nutzungszweckes verpflichtet, noch hat die Genehmigungsbehörde den Zweck festzustellen (BVerwG, Urt. vom 30. Juni 1964 a. a. O. und vom 31. Januar 1968 a. a. O., Beschl. vom 4. September 1968 — IV B 208.67).

Es ist nicht notwendig, daß die Angaben in der Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft, die sich auf den Zweck der Auflassung beziehen, unmittelbar Gegenstand des Verpflichtungsgeschäftes sind. Zu berücksichtigen sind auch in die Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft einbezogenen sonstigen Erklärungen der Vertragspartner, z. B. Antrag auf Grunderwerbsteuerbefreiung, sofern nicht ausdrücklich erklärt ist, daß sie nicht zum Inhalt des Verpflichtungsgeschäftes im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG gehören sollen.

Die Angaben über den Nutzungszweck müssen, um für die Beurteilung der Versagungsgründe und die Bindungswirkung nach § 21 BBauG erheblich zu sein, eindeutig der Urkunde entnommen werden können oder sich doch mindestens hinreichend deutlich aus der Urkunde ergeben (BVerwG, Urt. vom 30. Juni 1964 a. a. O.). Hierzu reichen Angaben über die Höhe des Kaufpreises, die Person des Erwerbers, die Lage des Grundstücks im Gemeindegebiet oder ähnliche Umstände, die auf einen genehmigungspflichtigen Zweck hinzudeuten vermögen, nicht aus.

Zu den genehmigungspflichtigen Rechtsvorgängen gehört nicht das Verpflichtungsgeschäft selbst.

- 1.3 Von der Genehmigungspflicht sind ausgenommen die in § 19 Abs. 5 BBauG genannten Rechtsvorgänge sowie alle Rechtsvorgänge für Grundstücke in Gebieten, die von der Landesregierung gemäß § 19 Abs. 6 BBauG von der Bodenverkehrsüberwachung ausgenommen worden sind (vgl. Zweite Hessische Verordnung über die Freistellung von der Bodenverkehrsüberwachung vom 21. September 1965 — GVBl. I S 203).

Die Aufzählung der Gebietskörperschaften in § 19 Abs. 5 Nr. 2 BBauG, bei deren Beteiligung an den Rechtsvorgängen die Genehmigungspflicht entfällt, ist erschöpfend. Die Rechtsvorgänge sind somit bei Beteiligung anderer Gebietskörperschaften (z. B. der Landkreise) nicht genehmigungsfrei. Während nach § 19 Abs. 5 Nr. 4 BBauG die Teilung eines Grundstücks nicht mehr der Genehmigung bedarf, sofern die Auflassung des Grundstücksteiles bereits genehmigt ist, bedarf die Auflassung eines Grundstücksteiles auch dann der Genehmigung, wenn die Teilung bereits genehmigt wurde. Die hierdurch in vielen Fällen notwendigen Doppelgenehmigungen lassen sich vermeiden, wenn bei Genehmigung der Grundstücksteilung die im Verpflichtungsgeschäft vorgesehene künftige Auflassung ebenfalls genehmigt wird, es sei denn, daß der Genehmigungsantrag ausdrücklich auf die Teilung beschränkt ist.

2. Erteilung und Versagung der Genehmigung

- 2.1 Nach § 20 Abs. 1 BBauG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Rechtsvorgang oder die mit ihm bezweckte Nutzung in den Fällen des § 19 Abs. 1 Bundesbaugesetz mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der vorhandenen Bebauung, in den Fällen des § 19 Abs. 2 BBauG mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar wäre.

- 2.1.1 Da die Bodenverkehrsgenehmigung mit Rücksicht auf die Bindungswirkung einer vorweg genommenen Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 Bundesbaugesetz gleich kommt, sind zur Beurteilung die Maßstäbe der §§ 30 ff. BBauG heranzuziehen (BVerwG, Urt. vom 28. April 1964 — BBauBl. 1964 Seite 349 —, vom 30. Juni 1964 — DVBl. 1964 S. 916 —, vom 17. Dezember 1964 — BBauBl. 1965 S. 167 — und vom 31. Januar 1968 — NJW 1968 S. 1690). Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß zwischen den §§ 20 und 30 ff. BBauG keine volle Deckung besteht. Einerseits erfaßt die Beurteilung nach § 20 BBauG nicht nur Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG, sondern im Falle der Teilung auch den Rechtsvorgang als solchen und im Rahmen der bezweckten Nutzung auch die kleingärtnerische Dauernutzung. Andererseits ist die Sicherung der Erschließung, die für die Zulässigkeit von Vorhaben von Bedeutung ist, nicht in die Versagungsgründe des § 20 BBauG aufgenommen.

- 2.1.2 Eine mit dem genehmigungspflichtigen Rechtsvorgang bezweckte Bebauung ist nur dann im Bodenverkehrsgenehmigungsverfahren beachtlich, wenn sie als Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG anzusehen ist und somit einer bauaufsichtlichen Genehmigung (auch Bauanzeige — BVerwG, Urt. vom 12. November 1964 — BBauBl. 1965 S. 70) oder Zustimmung bedarf (Hess. VGH, Urt. vom 28. Juli 1967 — IV OE 13/67). Ist der Zweck der Bebauung Voraussetzung der Genehmigungspflicht, so entfällt diese, wenn die Bebauung kein Vorhaben darstellt. Im übrigen, z. B. im Falle des § 19 Abs. 1 BBauG, kann bei nichtgenehmigungs-, anzeige- oder zustimmungspflichtigen baulichen Nutzungen die Genehmigung nicht versagt werden; sie werden aber auch nicht von der Bindungswirkung des § 21 BBauG erfaßt (BVerwG, Urt. vom 31. Januar 1968 — NJW 1968 S. 1690).

Eine bezweckte bauliche Nutzung kann auch darin bestehen, eine vorhandene rechtswidrige bauliche Anlage bestehen zu lassen (BVerwG, Urt. vom 5. Oktober 1965 — BBauBl. 1965 S. 596).

- 2.1.3 Bei Beurteilung der Fälle des § 19 Abs. 1 BBauG kommt es, wenn das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BBauG liegt, allein auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes an, nicht jedoch auf die vorhandene Bebauung. Liegt das Grund-

stück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, für den ein Bebauungsplan nach § 30 BBauG nicht vorhanden ist, so sind außer der vorhandenen Bebauung auch Festsetzungen etwa bestehender Bebauungspläne, die nicht § 30 BBauG entsprechen, maßgebend (vgl. BVerw., Urt. vom 18. August 1964 — BBauBl. 1964 S. 548 — und Beschl. vom 13. August 1966 — DOV 1967 S. 276).

- 2.1.4 Bei mangelnder Erklärung über den Zweck der Nutzung ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 BBauG lediglich zu prüfen, ob die Teilung selbst und der durch sie entstehende Zustand, z. B. übermäßige Ausnutzung des einen Grundstücksteiles (BVerwG Beschl. vom 24. September 1966 — DOV 1968 S. 66), mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der vorhandenen Bebauung nicht vereinbar wäre. Die Teilung ist auch dann mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar, wenn durch sie die Verwirklichung der Festsetzungen, insbesondere die vorgesehene Bebauung, verhindert würde. In den Genehmigungsbescheid ist der Hinweis aufzunehmen, daß das Grundstück nur entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes genutzt werden darf.
- 2.1.5 Ist eine Grundstücksteilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar, so kann die Bodenverkehrsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BBauG vorher oder spätestens zusammen mit der Genehmigung gewährt werden.
- 2.1.6 Soweit § 33 BBauG für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben maßgebend wäre, ist in entsprechender Anwendung seiner Vorschriften die Bodenverkehrsgenehmigung zu erteilen, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß der Rechtsvorgang oder die mit ihm bezweckte Nutzung mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes vereinbar ist und der Antragsteller für sich und seine Rechtsnachfolger diese Festsetzungen schriftlich anerkennt.
- 2.1.7 Zur Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des § 19 Abs. 2 BBauG der Rechtsvorgang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, ist § 35 Bundesbaugesetz heranzuziehen. Insbesondere sind ihr der Flächennutzungsplan, die in § 35 Abs. 3 BBauG genannten Gesichtspunkte und Festsetzungen etwa vorhandener Bebauungspläne, die nicht § 30 BBauG entsprechen, zugrunde zu legen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Flächennutzungsplan die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung nicht völlig wiedergibt, z. B. innerhalb der Bauflächen und Baugebiete, sondern nur die Grundzüge der städtebaulichen Ordnung darstellt (§ 5 Abs. 1 BBauG), und daß seine Darstellungen gegenüber Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Bundesbaugesetz, die vom Gesetzgeber gerade in den Außenbereich verwiesen sind, nur durchgreifen, wenn sie auf eine durch Bebauungspläne durchsetzbare Entwicklung zielen, z. B. Darstellung als Baufläche oder Baugebiet, und die Gemeinde noch ernsthaft gewillt ist, die dargestellte Entwicklung zu vollziehen, oder wenn sonstige Umstände hinzutreten, die entgegenstehende öffentliche Belange erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urt. vom 25. Oktober 1967 — DOV 1968 S. 579).
- 2.1.8 Aus den Vorschriften der Hess. Bauordnung allein können Gründe zur Versagung der Bodenverkehrsgenehmigung nicht hergeleitet werden (BVerwG, Urt. vom 6. September 1968 — IV C 12.66). Ebenso wenig kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Erschließung nicht bzw. nicht ausreichend gesichert ist (BVerwG, Urt. vom 6. September 1968 — IV C 12.66; OVG Lüneburg, Urt. vom 9. Juni 1966 — NJW 1967 S. 74). Es ist jedoch zu prüfen, ob das Grundstück überhaupt erschließungsfähig ist.

Bauverbote und Baubeschränkungen, die nicht auf Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder auf den §§ 30 ff. BBauG, sondern auf Sondervorschriften wie dem Bundesfernstraßengesetz, dem Hessischen Straßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz und Natur- und Landschaftsverordnungen beruhen, sind nicht Gegenstand der Beurteilung nach § 20 BBauG (BVerwG, Urt. vom

10. Mai 1968 — DVBl. 1968 S. 807 — zu § 9 FStrG), ebenso nicht Bau- und Veränderungssperren und Verfügungsverbote und -beschränkungen, z. B. nach §§ 14 ff. und 51 BBauG und § 9a FStrG. Insoweit treten auch keine Bindungswirkungen ein.

Es bestehen keine Bedenken, den Antragsteller auf mögliche Hinderungsgründe dieser Art hinzuweisen.

- 2.1.9 Die in der Genehmigung enthaltenen Erklärungen, daß der Rechtsvorgang und die mit ihm bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes, mit der vorhandenen Bebauung oder mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, wirkt wie die Feststellung der Zulässigkeit eines Vorhabens und die Baugenehmigung nicht nur gegenüber dem Antragsteller, sondern auch für und gegen (hinsichtlich der Auflagen) jedermann, der im Zeitraum der Bindungswirkung des § 21 BBauG die bezweckte Nutzung bewirken will (z. B. Pächter). Innerhalb dieses Zeitraums kann daher die Bodenverkehrsgenehmigung auch einem Rechtsvorgang, der dasselbe Grundstück und denselben Nutzungszweck (z. B. Auflassung nach vorheriger Teilung erneute Auflassung durch den Erwerber infolge Weiterveräußerung) im zuvor angegebenen Umfang zum Gegenstand hat, nicht versagt werden, auch wenn im Zeitpunkt der erneuten Entscheidung, z. B. durch Rechtsänderung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, Versagungsgründe des § 20 BBauG vorliegen. Was von der ersten Genehmigung seinerzeit (objektbezogen) präjudiziert ist, scheidet als Ablehnungsgrund im nachfolgenden Bodenverkehrsgenehmigungsverfahren aus. Allerdings geht, wenn die nachfolgende Genehmigung nur aus diesem Grunde zu erteilen ist und nicht auch ohne Präjudizierung erteilt werden müßte, von ihr keine selbständige Bindungswirkung aus, vielmehr verbleibt es bei dem von der ersten Genehmigung ausgelösten Beginn der Frist des § 21 Abs. 1 BBauG (BVerwG, Urt. vom 10. Mai 1968 — DVBl. 1968 S. 807); hierauf ist in der Genehmigung hinzuweisen.
- 2.1.10 Die Genehmigung erfaßt die beabsichtigte Nutzung nur insoweit, als diese in Antrag und Unterlagen angegeben ist, und nur im Rahmen der Versagungsgründe. Die Bindungswirkung des § 21 BBauG kann daher auch nur in diesem Umfange eintreten (BVerwG, Urt. vom 31. Januar 1968 — NJW 1968 S. 1690 —, vom 10. Mai 1968 — DVBl. 1968 S. 802 —, vom 6. September 1968 — IV C 12.66 — und vom 6. November 1968 — IV C 31.66).
- 2.2 Die Bodenverkehrsgenehmigung darf nach § 19 Abs. 4 BBauG nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden und bedarf in den Fällen des § 19 Abs. 2 Bundesbaugesetz, soweit der Rechtsvorgang der Vorbereitung eines in § 36 BBauG bezeichneten Vorhabens dient, der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde. Fehlt es an der Einverständniserklärung der Gemeinde oder an der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, so muß die Genehmigung versagt werden. Die Rechtsstellung der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung und die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde dürfen auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Genehmigungsbehörde die Frist des § 19 Abs. 4 Satz 3 BBauG ungenutzt ablaufen läßt. Vielmehr ist sie gehalten, die Bodenverkehrsgenehmigung, sofern die erforderliche Einverständniserklärung der Gemeinde oder die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nicht vorliegt, innerhalb der Frist zu versagen. Dabei ist davon auszugehen, daß nach Auffassung der Gemeinde oder der höheren Verwaltungsbehörde der Rechtsvorgang nicht genehmigt werden kann.
- 2.3 Auflagen (§ 20 Abs. 2 BBauG) sind nur zulässig, soweit sie dazu dienen, die Vereinbarkeit des Rechtsvorganges oder der mit ihm bezweckten Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes, mit der vorhandenen Bebauung oder mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung herzustellen (BVerwG, Beschl. vom 11. Mai 1966 — IV B 249.65). Auflagen zur Abtretung von Teilflächen an die Gemeinden für eine öffentliche Verkehrsfläche oder Auflagen zur Vorausleistung von Erschließungsbeiträgen sind nicht zulässig. Unzulässig ist auch eine Auflage, die die bezweckte Nutzung ganz

oder teilweise ausschließt. Widerspricht die Nutzung § 20 Abs. 1 BBauG, so kann wegen des mit der Bodenverkehrsgenehmigung beabsichtigten Schutzes des Erwerbers nur die Genehmigung versagt werden. Durch Auflage kann auch nicht gefordert werden, daß etwas unternommen wird, was im Verpflichtungsgeschäft nicht vorgesehen ist, z. B. Zuerwerb weiterer Grundflächen (BVerwG, Urt. vom 17. Mai 1966 — DVBl. 1966 Seite 793).

- 2.4 Bodenverkehrsgenehmigungen bewirken die Bindung nach § 21 BBauG auch dann, wenn sie formell (z. B. bei fehlender Einverständnis der Gemeinde oder mangelnder Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde) oder materiell (z. B. bei mangelnder Übereinstimmung der mit dem Rechtsvorgang bezweckten Nutzung mit den §§ 30 ff. BBauG) rechtswidrig erteilt sind (BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1968 — DVBl. 1968 S. 802 und S. 806).

Rechtswidrig erteilte Bodenverkehrsgenehmigungen können jedoch zurückgenommen werden, wenn sie noch keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet haben und das Gebot des Vertrauensschutzes nicht die Aufrechterhaltung der fehlerhaften Genehmigung fordert. Dasselbe gilt nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 14. Januar 1965 — I OVG A 126/63 — auch für rechtswidrige nach § 19 Abs. 4 Satz 3 als erteilt geltende Genehmigungen; dabei geht das Gericht davon aus, daß auch die fiktive Genehmigung die Bindungswirkung zur Folge hat (vgl. auch Urt. vom 5. Februar 1968 — NJW 1968 S. 1692). Das Bundesverwaltungsgericht hat, allerdings ohne nähere Begründung, im Urteil vom 30. Juni 1964 (BBauBl. 1964 S. 457) die Bindungswirkung der fiktiven Genehmigung anerkannt. Anderer Ansicht ist OVG Münster im Urt. vom 2. Mai 1967 (DOV 1968 S. 58).

3. Genehmigungsverfahren

- 3.1 Die Genehmigungsbehörde wird nur auf Antrag tätig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BBauG)

Der Antrag muß schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden. Er muß die Angaben enthalten und ihm müssen die Unterlagen beigelegt sein, welche den Rechtsvorgang und seine Genehmigungspflicht eindeutig erkennen lassen (BVerwG, Urt. vom 30. Juni 1964 — BBauBl. 1964 S. 457 — und Beschl. vom 30. April 1968 IV B 86.67).

Als Unterlagen sind mindestens beizufügen

a) bei Grundstücksteilungen

aa) eine hinreichend eindeutige Darstellung der beabsichtigten Teilung, in der Regel in einer Abzeichnung der Flurkarte, in der die vorhandene Bebauung eingetragen ist,

bb) in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 BBauG eine Erklärung des Eigentümers, ob die Teilung zum Zwecke der Bebauung oder der kleingärtnerischen Dauernutzung vorgenommen wird, auf welche Grundstücksteile sich die bezweckte Nutzung bezieht und ob das Grundstück bebaut oder die Bebauung genehmigt ist,

b) bei Auflassung je eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Auflassung und der Urkunde über das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft. Der Antrag kann bereits vor Erklärung der Auflassung nach Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes gestellt werden (BVerwG, Urt. vom 10. Mai 1968 — DVBl. 1968 S. 807); in diesem Falle ist nur die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde über das Verpflichtungsgeschäft vorzulegen.

- 3.2 Der Antrag setzt die Frist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BBauG erst im Lauf, wenn er alle in 3.1 genannten Angaben und Unterlagen enthält (BVerwG, Beschl. vom 30. April 1968 — IV B 86.67, Urt. vom 22. November 1968 — IV C 98/65). Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen Antrags bei der Genehmigungsbehörde. Der Zeitpunkt des Eingangs bei der Genehmigungsbehörde ist auch dann maßgebend, wenn der Antragsteller den An-

trag bei einer anderen Behörde, z. B. bei der Gemeinde, einreicht (BVerwG, Beschl. vom 30. August 1966 — IV B 160.65 — und vom 13. Juni 1967 — IV B 100.66), es sei denn, die Genehmigungsbehörde hat die andere Behörde ausdrücklich als Empfangsstelle bezeichnet. Bei unzulänglichen, nicht eindeutigen Anträgen ist der Rechtsvorgang nicht genehmigungspflichtig (Hess. VGH, Urt. vom 30. November 1966 — OS IV 57/65) und kann daher nach Nr. 3.4 behandelt werden.

- 3.3 Der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde ist, wenn ihre Einverständniserklärung oder Zustimmung angefordert wird, das Ende der Frist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BBauG mitzuteilen. Die Entscheidungen müssen spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingehen, um noch verwertet werden zu können.

- 3.4 Ist ein Antrag auf Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung gestellt worden, der Rechtsvorgang aber nicht genehmigungspflichtig, so kann die Genehmigung versagt werden (Hess. VGH, Urt. vom 28. Juli 1967 — IV OE 13/67). In der Regel ist jedoch ein Negativzeugnis nach § 23 Abs. 2 BBauG auszustellen (vgl. BVerwG, Beschl. vom 6. September 1968 — IV B 209.67). Es empfiehlt sich, in diesem Falle in das Negativzeugnis den Hinweis aufzunehmen, daß damit über die zulässige Nutzung des Grundstückes nichts ausgesagt ist.

Mit Erteilung des Negativzeugnisses ist das Verfahren abgeschlossen. Somit läuft die Frist des § 19 Abs. 4 Satz 3 BBauG nicht weiter. Das gilt auch dann, wenn der Rechtsvorgang der Genehmigung bedürftig hätte und das Negativzeugnis daher zu Unrecht erteilt ist; auch in diesem Falle tritt keine Fiktionswirkung nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BBauG ein (BVerwG, Beschl. vom 6. September 1968 a. a. O.).

- 3.5 Die Entscheidung über die Ausstellung eines Negativzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gleichviel ob die Entscheidung gemäß Nr. 3.4 Abs. 1 Satz 2 getroffen wird oder ihr ein Antrag auf Ausstellung des Negativzeugnisses zugrunde liegt (Hess. VGH, Urt. vom 9. Februar 1968 — IV OE 25/67).

- 3.6 Zuständig für die Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung ist nach § 19 Abs. 4 BBauG die Gemeinde, wenn sie für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, im übrigen die Baugenehmigungsbehörde.

Wegen der Bindungswirkung der Bodenverkehrsgenehmigung für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren (§ 21 BBauG) soll nach dem Willen des Gesetzgebers dieselbe Behörde über die Bodenverkehrsgenehmigung entscheiden, die im Baugenehmigungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben zu entscheiden hat. Diese Absicht kommt dadurch zum Ausdruck, daß nur diejenigen Gemeinden für die Bodenverkehrsgenehmigung zuständig sind, welchen auch die Erteilung der Baugenehmigung obliegt. Die Gemeinde trifft daher ihre Entscheidung als Baugenehmigungsbehörde.

Andererseits kann die Gemeinde mit eigener Bauaufsicht rechtlich nicht schlechter gestellt sein als die übrigen Gemeinden. Sie wahrt bei ihrer Entscheidung daher auch ihre Rechte als Träger der Bauleitplanung; insoweit trifft sie ihre Entscheidung im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung und unterliegt daher nicht der Weisungsbefugnis der übergeordneten Bauaufsichtsbehörden nach § 7 Bauaufsichtsgesetz.

- 3.7 Die Baugenehmigungsbehörden treffen ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer bauaufsichtlichen Aufgaben. Sie werden damit in übertragenem Wirkungskreis tätig. Somit entscheidet über einen Widerspruch gegen einen im Rahmen der Bodenverkehrsüberwachung erlassenen Verwaltungsakt gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die obere Bauaufsichtsbehörde als nächsthöhere Behörde; dies gilt gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht für die Stadt Frankfurt (Main), bei der über den Widerspruch die Baugenehmigungsbehörde selbst nach Anhörung des Ausschusses nach § 6 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet.

3.8 Für die Bodenverkehrsgenehmigung und das Negativzeugnis werden Gebühren nach Nr. 21 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I Seite 277) erhoben.

Meine Erlasse vom 8. August 1962 (StAnz. S. 1123) und vom 19. Juli 1967 (StAnz. S. 974) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
Az.: — V A 4 — 61 a 20/07 — 1/69
StAnz. 27/1969 S. 1121

916

An die Herrn Regierungspräsidenten
61 Darmstadt und 35 Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
6 Frankfurt am Main

Bauleitplanung;

hier: Vorsichtsbereiche für Standortschießanlagen

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat in seinen Erlassen vom 14. 5. 1958, 4. 6. 1960 und 6. 2. 1961 mitgeteilt, daß für Gewehrschießstände der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes die in den anliegenden Skizzen dargestellten „Vorsichtsbereiche“ zu beachten sind.

Diese Vorsichtsbereiche gliedern sich in einen „Freifliegerbereich“, der durch Überschießen des Geschosffanges gefährdet wird, und einen „Querschlägerbereich“, der einer noch stärkeren Gefährdung dadurch unterliegt, daß im Zielgelände aufsetzende und in unberechenbarer Richtung wieder abgehende Geschosse in diesem Bereich niedergehen können. Die Abmessungen der beiden, zum Teil sich deckenden Bereiche sind durch Tragweite und Schlagkraft von Waffen und Munition und durch gewisse — auch bei ordnungsgemäßer Schießaufsicht — möglichen Seiten- oder Höhenabweichungen von der „Geschosfbahn“ bestimmt.

Für Anlagen ohne und mit Geschosffangkammern beträgt im Grundriß die größte Länge des Vorsichtsbereiches — gemessen vom 300-m-Schützenstand — 3500 m, wovon auf den Querschlägerbereich bei Anlagen ohne Geschosffangkammern 1850 m und mit Geschosffangkammern 550 m Länge entfallen.

Die größte Breite des Querschlägerbereiches ergibt sich aus dem seitlichen Abstand, der bei Anlagen ohne Geschosffangkammern je 500 m = 1000 m und bei Anlagen mit Geschosffangkammern je 200 m = 400 m zuzüglich der Schießstandbreiten in beiden Fällen beträgt. Im übrigen sind die seitlichen Grenzen für den Freifliegerbereich durch die Seitenwinkel von 6° und für den Querschlägerbereich entsprechend den Angaben in den beiden Skizzen (Anlage 1 und 2), die auch die weiteren Einzelheiten zeigen, gegeben.

Die Abmessungen der Vorsichtsbereiche werden bei der Errichtung von Standortschießanlagen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes insoweit berücksichtigt, als schon bei der Auswahl des Geländes darauf geachtet wird, daß der Querschlägerbereich völlig und der Freifliegerbereich nach Möglichkeit frei von „Ortschaften, Aussiedlungen, häufig begangenen Gelände, Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnlinien, feuer- und explosivgefährdeten Anlagen und dergleichen“ ist. Falls erforderlich, kann durch Einbau von Höhenblenden auf der Schießanlage selbst ein Freifliegerbereich, in dem sich Anlagen der oben genannten Art befinden, ausreichend geschützt werden; ein Schutz des Querschlägerbereiches, insbesondere von etwa darin befindlichen „Flugplätzen sowie feuer- und explosivgefährdeten Anlagen“, ist nicht möglich.

Da bei Errichtung von Standortschießanlagen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes jedoch immer der jeweils gegenwärtige Zustand des Hintergeländes und nur in begrenztem Umfang auch abschbare Änderungen dieses Zustandes der Standortwahl zugrunde gelegt werden, besteht die Möglichkeit, daß zu einem späteren Zeitpunkt in dem ungeschützten Freifliegerbereich oder in dem nicht zu schützenden Querschlägerbereich Anlagen der o. g. Art nachträglich errichtet werden, wenn die Vorsichtsbereiche den Bauleitplanträgern nicht bekannt sind.

Zwar werden im allgemeinen Standortschießanlagen nur im Außenbereich vorgesehen, doch sind unter bestimmten Voraussetzungen auch dort Baumaßnahmen zulässig oder sogar erwünscht.

Um Fehlplanungen zu vermeiden und etwaigen Schadenersatzansprüchen vorzubeugen, bitte ich die Bauaufsichtsbehörden, Baugenehmigungen von Standortschießanlagen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie bauaufsichtliche Zustimmungen nach Eingang der Durchschrift des Bescheides jeweils unverzüglich den zuständigen Trägern der Bauleitplanung unter Angabe der Vorsichtsbereiche mitzutellen. Dabei ist darauf zu achten, daß sich der Vorsichtsbereich über das Gebiet mehrere Gemeinden erstrecken kann.

Die betreffenden Städte und Gemeinden sollen die Vorsichtsbereiche nachrichtlich in die Bauleitpläne übernehmen und sie durch eine gestrichelte Umgrenzungslinie in violetter Farbe kennzeichnen.

Dieser Erlaß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden darauf hingewiesen werden.

Meine Erlasse vom 12. 2. 1959 — V a/V c — 64 b 24 — 2/59 — (nicht veröffentlicht) und vom 29. 5. 1961 — VII f — 61 d 02 — V a/V c — 64 c 24 — 2/61 — (nicht veröffentlicht) werden aufgehoben.

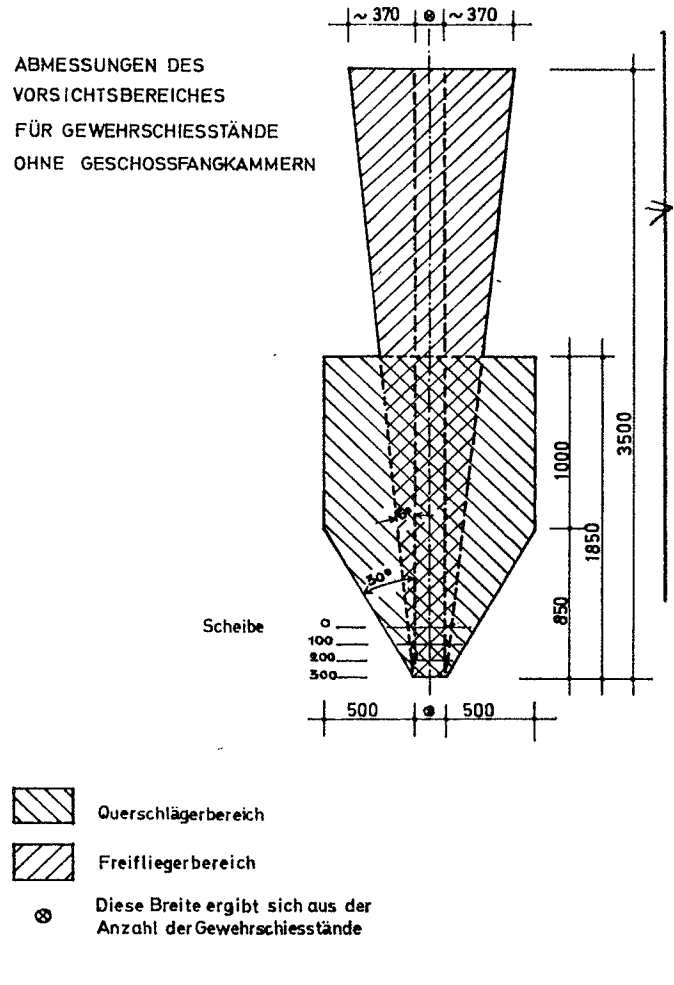
Wiesbaden, 16. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 6 — 61 d 02/01 — 16/69

StAnz. 27/1969 S. 1125

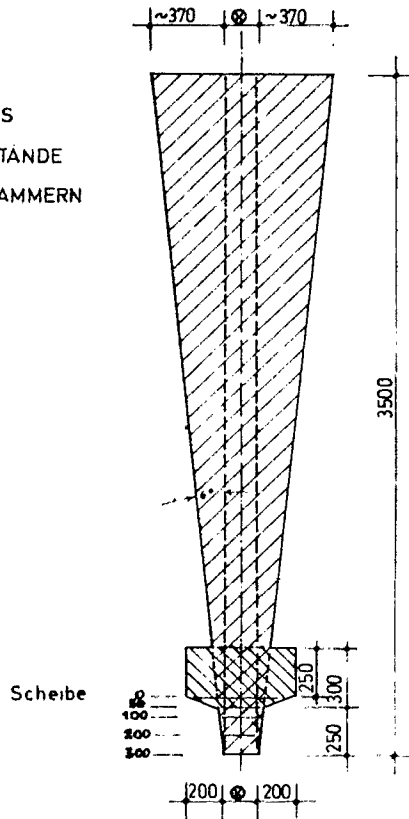
*

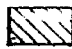


Anlage 1
zum Erlaß des HMdI vom 16. 6. 1969
VA 6 — 61 d 02/01 — 16/69



Anlage 2
zum Erlaß des HMdI vom 16. 6. 1969
VA 6 — 61 d 02/01 — 16/69

ABMESSUNGEN DES
VORSICHTSBEREICHES
FÜR GEWEHRSCHIESSTÄNDE
MIT GESCHOSSFANGKAMMERN



-  Querschlagbereich
 Freifliegerbereich
 Diese Breite ergibt sich aus der Anzahl der Gewehrschiesstände

917

Änderung der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 vom 1. Dezember 1965 (StAnz. S. 1471)

Die Wohnungsbindungsrichtlinien werden wie folgt geändert:

1. Nr. 15 Abs. 1 Satz 1 (Wohnungsgröße für alleinstehende Wohnungssuchende) erhält folgende Fassung:

„für alleinstehende Wohnungssuchende

eine Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche bis zu 40 Quadratmeter, jedoch nur, wenn die Wohnung nicht mehr als einen Wohnraum und eine Schlafkammer, gegebenenfalls zuzüglich Kochnische oder Kochküche und den zur Wohnung gehörenden Nebenräumen enthält,“

2. Nr. 38 wird aufgehoben und durch die folgenden Nrn. 38 bis 38 c ersetzt:

„38. Die Bescheinigung kann erteilt werden, wenn

- das nach Nr. 14 zu ermittelnde Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die Einkommensgrenze nicht wesentlich übersteigt,
- der Wohnungssuchende durch den Bezug der Wohnung eine andere öffentlich geförderte Wohnung freimacht, deren Miete niedriger oder deren Wohnfläche für ihn nicht mehr angemessen ist und wenn durch den Wohnungswechsel im Hinblick auf die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse eine bessere Verteilung der Wohnungen erreicht wird oder

c) die Versagung der Bescheinigung für den Wohnungssuchenden aus sonstigen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.

38 a. Als nicht wesentlich im Sinne der Nr. 38 Buchstabe a) ist eine Einkommensüberschreitung bis zu 20 v. H. anzusehen.

38 b. (1) In den Fällen der Nr. 38 Buchstabe b) kommt es auf die Höhe des Jahreseinkommens nicht an. Einer Berechnung des Jahreseinkommens bedarf es daher nicht. Die Bescheinigung ist in diesen Fällen nach dem Muster der Anlage 3 nur für eine bestimmte Wohnung zu erteilen. Vom Antragsteller ist neben dem Antrag (Anlage 1) der Zusatzfragebogen (Anlage 1a) auszufüllen, weil nur dann ein Vergleich der Miethöhe und der Wohnungsgröße zwischen der freizumachenden und der zu beziehenden Wohnung möglich ist. Die Angaben über die zulässigen Mieten und die Größen beider Wohnungen sind durch Bescheinigungen der Vermieter nachzuweisen. Örtlich zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Gemeinde, in deren Bereich die zu beziehende Wohnung liegt.

(2) Die Miete der freizumachenden Wohnung ist als niedriger im Sinne der Nr. 38 Buchstabe b) anzusehen, wenn die Miete je qm Wohnfläche und Monat bei gleicher Ausstattung mindestens um —,50 DM niedriger ist als die Miete der zu beziehenden Wohnung. Ist die zu beziehende Wohnung besser ausgestattet als die freizumachende Wohnung (z. B. mit Zentralheizung), dann muß die Mietdifferenz mindestens —,80 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat betragen. Entscheidend ist jeweils nur der Quadratmeterpreis der Miete; die absolute Miethöhe ist dagegen unbeachtlich.

(3) Die Wohnfläche der freizumachenden Wohnung ist im Sinne der Nr. 38 Buchstabe b) nur dann als nicht mehr angemessen anzusehen, wenn die Wohnung für den derzeitigen Wohnungsinhaber und seine Familie zu groß ist. Es muß sich also jeweils darum handeln, daß der Antragsteller von einer größeren in eine kleinere Wohnung umziehen will.

38c. (1) Die Vorschrift der Nr. 38 Buchstabe c) ist eng auszulegen. Die Versagung der Bescheinigung wird insbesondere dann als Härte anzusehen sein, wenn die Ausstellung nach den derzeitigen Einkommensverhältnissen des Wohnungssuchenden oder der Zahl seiner Angehörigen nicht möglich wäre, jedoch abzusehen ist, daß sich die maßgebenden Verhältnisse ändern. Das ist z. B. der Fall, wenn durch eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Geburt eines Kindes zu erwarten ist. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn die Ausstellung der Bescheinigung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze versagt werden müßte, jedoch mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Wohnungssuchende in absehbarer Zeit mit einer erheblichen Verringerung seines Einkommens (z. B. wegen Ausscheidens aus dem Erwerbsleben) zu rechnen hat.

(2) Die Versagung der Bescheinigung kann für den Antragsteller generell eine Härte bedeuten. Eine Härte kann aber auch darin bestehen, daß der Bezug einer bestimmten Wohnung unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann z. B. gegeben sein, wenn die Familie des Schwiegersohns, dessen Einkommen über der zulässigen Grenze liegt, eine Sozialwohnung in der Nähe der pflegebedürftigen Schwiegermutter beziehen will. Je nach Lage des Einzelfalles ist eine Bescheinigung nach Anlage 2 oder eine gezielte Bescheinigung nach Anlage 3 zu erteilen. Die Gründe, die zur Ausstellung einer Bescheinigung wegen Anerkennung einer besonderen Härte geführt haben, sind aktenkundig zu machen.“

Nr. 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„70. (1) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß öffentlich geförderte Wohnungen nur bei Vorlage der Bescheinigung bzw. Genehmigungen oder Freistellungen überlassen werden. Sie haben die bestimmungsgemäße Belegung der öffentlich geförderten Wohnungen zu überwachen. Die polizeilichen An- und Abmeldungen sind zur Kontrolle heranzuziehen. Die ordnungsgemäße Belegung der Wohnungen ist durch Stichproben zu überprüfen. Der Verfügungsberechtigte ist in regelmäßigen

Zeitabständen — mindestens einmal innerhalb von drei Jahren — aufzufordern, der Gemeinde die derzeitige Belegung der Wohnungen und die Höhe der hierfür erhobenen Mieten mitzuteilen.“

Wiesbaden, 19. 6. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62c 44 — 500/69
StAnz. 27/1969 S. 1126

*

Anlage 1 (Vorderseite)

An den
Magistrat/Bürgermeister*)
in

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung über die Wohnungsberechtigung gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1968 (BGBl. I S. 889)

Bezug: Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 vom 1. Dezember 1965 (StAnz. für das Land Hessen S. 1471) mit Änderungen vom 1. 2. 1968 (StAnz. Seite 219) und vom 19. 6. 1969 (StAnz. S. 1126).

(Name des Antragstellers) (Vorname) (Beruf)
(Wohnort) (Straße/Platz) (Haus-Nr.)

I. Jahreseinkommen:

Die zu meinem Haushalt rechnenden Angehörigen, die in die Wohnung aufgenommen werden sollen, sind in der Aufstellung benannt. Mein Einkommen und das meiner Angehörigen in dem vorangegangenen Kalenderjahr ist aus der Aufstellung ersichtlich.

II. Angemessene Wohnungsgröße:

1. Gemäß Nr. 15 Abs. 2 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 beantrage ich eine zusätzliche Wohnfläche von qm bzw. einen zusätzlichen Wohnraum.*)

Begründung

2. Gemäß Nr. 15 Abs. 3/Abs. 4*) der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 beantrage ich eine zusätzliche Wohnfläche von qm bzw. einen zusätzlichen Wohnraum*).

Ich habe für die Wohnung in dem Hausgrundstück

(Gemeinde) (Straße/Platz) (Haus-Nr.)

Eigentümer: (Name) (Anschrift)

einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von DM geleistet. Die Bestätigung des Eigentümers über die Höhe und die Bedingungen des Finanzierungsbeitrages ist beigelegt.

III. Personenkreis:

Gemäß Nr. 42 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 beantrage ich, in der Bescheinigung meine Zugehörigkeit zu dem Personenkreis anzugeben.

Die erforderlichen Unterlagen zu I., II., III.*) sind beigelegt. Hiermit erkläre ich, daß ich noch nicht im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß § 5 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 bin und daß ich bei keiner anderen Behörde im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 einen Antrag auf Erteilung einer solche Bescheinigung gestellt habe.

Sollte die Prüfung meines Antrages ergeben, daß eine Bescheinigung nicht erteilt werden kann, so beantrage ich ersatzweise die Ausstellung einer Bescheinigung nach Nr. 38c der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965, weil die Versagung für mich eine besondere Härte bedeuten würde.

Begründung:

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

Anlage 1 (Rückseite)

Table with 12 columns: Lfd. Nr., Name, Vorname, Alter, Verwandtschaftsverhältnis, Schwerbeschädigte, Beruf, Jahreseinkommen, Jahreseinkommen, Angemessene Wohnungsgröße, Personenkreis, Die Voraussetzungen. Includes instructions: Nur von der Dienststelle auszufüllen!

Anlage 1a

Anlage

zum Antrag des vom auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 Wohnungsbindungsgesetz 1965.

Ich bitte um Ausstellung einer Bescheinigung zum Bezug der in (Ort, Straße, Haus-Nr., Geschoß, rechts/links/Mitte) gelegenen -Zimmer-Wohnung. Die Wohnung hat eine Gesamtwohnfläche von qm; sie ist mit Zentralheizung ausgestattet.*) Die zulässige Miete beträgt zur Zeit DM je qm Wohnfläche und Monat zuzüglich Betriebskosten und Umlagen. Eine Bescheinigung des/der*)

(Hauseigentümer)

daß er/sie*) bereit ist, mit mir einen Mietvertrag zu der zulässigen Miete abzuschließen, ist beigefügt.

Meine derzeitige Wohnung besteht aus Zimmern und Nebenräumen mit insgesamt Quadratmetern Wohnfläche; sie ist mit Zentralheizung ausgestattet.*) Die zulässige Miete beträgt zur Zeit DM je qm Wohnfläche und Monat zuzüglich Betriebskosten und Umlagen. Eine Bescheinigung des Vermieters über die Größe und die Miethöhe meiner Wohnung ist beigefügt.

..... (Ort und Datum) (Unterschrift des Antragstellers)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

Anlage 2

....., den (Dienststelle)

Herrn/Frau/Fräulein*)

Bescheinigung

über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1968 (BGBl. I Seite 889)

Auf den Antrag vom 19..... wird Herrn/Frau/Fräulein*) (Name) (Vorname)

..... (Beruf) (Wohnort) (Straße/Platz) (Haus-Nr.)

hiermit bescheinigt, daß sein/ihr*) Jahreseinkommen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmte Grenze nicht/um nicht mehr als 20 v. H./übersteigt*)

Die angemessene Wohnungsgröße beträgt für ihn/sie*) und die zu seinem/ihrer*) Haushalt rechnenden Angehörigen

- 1. 6.
2. 7.
3. 8.
4. 9.
5. 10.
..... Quadratmeter Wohnräume

Bei der Berechnung der angemessenen Wohnungsgröße wurde Nr. 15 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4*) der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 berücksichtigt*).

Er/Sie*) ist berechtigt, eine Wohnung zu beziehen, die gebunden ist für den Personenkreis

Eingefügt am (Datum) (Unterschrift) **) (Stempel)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Bezugsberechtigung für eine öffentlich geförderte Wohnung insoweit nicht besteht, als nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid über die öffentlichen Mittel oder sonstigen Vereinbarungen zwischen der Bewilligungsstelle oder der Wohnungsbehörde bzw. der Gemeinde und dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger diese Wohnung einem bestimmten begünstigten Personenkreis in noch wirksamer

Weise vorbehalten ist, es sei denn, daß der Wohnberechtigte — wie vorstehend bescheinigt — diesem Personenkreis angehört.

Die gleiche Beschränkung für diese Bezugsberechtigung gilt bei einer Wohnung für die nach der Schuldurkunde, den Auflagen im Bewilligungsbescheid oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger mit einem öffentlich-rechtlichen Darlehensgeber ein Vorschlags- oder Besetzungsrecht vorbehalten worden ist.

Diese Bescheinigung ist bei Abschluß des Mietvertrages über eine öffentlich geforderte Wohnung dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres im Geltungsbereich des Wohnungsbindungsgesetzes 1965. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des

..... (Datum) (Unterschrift) (L.S.)

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen! **) Nur auszufüllen bei nachträglicher Angabe des Personenkreises in der Bescheinigung!

Anlage 3

Bescheinigung

über die Wohnberechtigung für öffentlich geförderte Wohnungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b)/c) Wohnungsbindungsgesetz 1965 vom 24. 8. 1965 (BGBl. I Seite 954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1968 (BGBl. I S. 889).

Auf den Antrag vom wird Herrn/Frau/Fräulein*) wohnhaft in nach Prüfung der Voraussetzungen nach Nr. 38b/38c*) der Wohnungsbindungsrichtlinien 1965 (StAnz. S. 1471) in der Fassung der Änderung vom 19. 6. 1969 (StAnz. S. 1126 bescheinigt, daß er/sie*) berechtigt ist, die in

(genaue Bezeichnung der Wohnung)

gelegene-Zimmer-Wohnung mit einer Gesamtwohnfläche von qm zu beziehen.

..... (Ort und Datum) (Unterschrift)

Dienststempel

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen!

918

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm für Juli 1969

Die Kriminalpolizei rät

IM URLBAUB BITTE BEACHTEN!

Zur Urlaubsplanung ein guter Rat: Bitte achten Sie auf ihre Sachen.

DENN:

- (1) AUTOKNACKER erbeuten jährlich Millionenwerte!
(2) GEPÄCKMARDER verursachen Schaden und noch mehr Ärger!
(3) DIEBE lauern am Badestrand und auf Campingplätzen!

DESHALB:

- (1) Zündschlüssel abziehen, Lenkradschloß einrasten. Fenster, Türen, Schiebedach verschließen!
(2) Auf Reisegepäck achten. Vor allem im Gedränge, in Bahnhöfen, auf Rastplätzen, in Zügen!
(3) Auf Kleider, Bargeld, Fotos, Radios, Autoschlüssel und Papiere achten. Garderoben benutzen!

WIR WÜNSCHEN IHNEN

einen sorgenlosen Urlaub!

Die Beratungsstellen der Kriminalpolizei geben kostenlos Auskunft.

Wiesbaden, 10. 6. 1969 Hessisches Landeskriminalamt

VI/1 — 5 e 10 03

StAnz. 27/1969 S. 1128

919

Der Hessische Minister der Finanzen

Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.;

Bezug: Meine Erlasse vom 9. Dezember 1969 — P 2105 A — 305 — I B 31 (StAnz. S. 1984) und vom 18. Dezember 1968 — P 2105 A — 304 — I B 31 (StAnz. 1969 Seite 5)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 14. Mai 1969 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschlußtarifvertrag

- a) zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 20. September 1968 (Angestellte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege) und
- b) zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 23. Oktober 1968 (Angestellte in technischen Berufen)

abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe der Tarifverträge vom 20. September und 23. Oktober 1968 sehe ich ab.

Wiesbaden, 16. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I B 31
StAnz. 27/1969 S. 1129

920

An das
Landesamt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung in Hessen
6 Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36

Berichterstattung über den Stand der Rückerstattungsverfahren und der Vermögenskontrollfälle

Die Veränderungen in der Zahl der anhängigen Rückerstattungsverfahren und der unter Kontrolle stehenden Vermögen bitte ich zum 10. 1. und 10. 7. eines jeden Kalenderjahres nach dem Stand vom 1. 1. und 1. 7. mitzuteilen.

Vier Ausfertigungen werden für meine Unterlagen benötigt; dem Rechnungshof des Landes Hessen bitte ich eine Ausfertigung, dem Herrn Bundesminister der Finanzen zwei Ausfertigungen zu übersenden.

Meine Erlasse vom 9. 11. 1967 und 27. 11. 1967 — H 1106/13 — III A 43 — (n. v.) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1106/13 — III A 43
4300 — II B 4 c
StAnz. 27/1969 S. 1129

921

Verteidigungslasten;

hier: Ankauf landeseigener Liegenschaften, die von den ausländischen Streitkräften benutzt werden, durch den Bund

Im Rahmen der Truppenvertragskonferenz hat die deutsche Delegation seinerzeit die Erklärung abgegeben, die Bundes-

regierung habe nicht die Absicht, die im Eigentum des Bundes stehenden und einem Entsendestaat zur Benutzung überlassenen Liegenschaften zu veräußern. Sei jedoch beabsichtigt, eine derartige Liegenschaft ausnahmsweise zu veräußern, so seien ggfs. Verhandlungen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe darüber vorgesehen, ob die Liegenschaft auch weiterhin unentgeltlich benutzt werden könne.

Um diese Erklärung auch auf eine im Eigentum eines Landes stehende Liegenschaft, die einem Entsendestaat zur Benutzung überlassen worden ist, anwenden zu können, hat der Bundesminister der Finanzen gebeten, ihn von der in Aussicht genommenen Veräußerung einer solchen Liegenschaft zu unterrichten. Er wird daraufhin im Einzelfall prüfen, ob die Bundesrepublik diese Liegenschaft ggfs. erwerben wird.

Für den Fall, daß eine von den ausländischen Streitkräften benutzte landeseigene Liegenschaft ihres Ressorts veräußert werden soll, bitte ich mich alsbald hiervon in Kenntnis zu setzen, damit ich den Bundesminister der Finanzen durch meine Verteidigungslastenverwaltung rechtzeitig unterrichten kann.

Veräußerungen solcher Grundstücke bedürfen unabhängig von dem Wert in jedem Falle meiner vorherigen Zustimmung. Mein Schreiben an den Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten/mein Erlaß an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 20. Januar 1964 — 4021—144/11—IV/2a/23 — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 6. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2500 — 230/2 — II B 41
StAnz. 27/1969 S. 1129

922

34. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Änderung des Wohn- und Niederlassungsorts — StAnz. 1969 S. 822

In der o. a. Bekanntmachung ist die bei Dipl.-Ing. August Rudo angegebene Anschrift nicht der neue Wohnort, sondern der neue Niederlassungsort.

Die Redaktion
StAnz. 27/1969 S. 1129

923

An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen

Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Mietwohnungen gemäß Nr. 25 DWV und Nr. 29 MWV, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind;

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 30. 4. 1966, Az.: 4675/1 — 61 — IV a 21

Der Durchschnittspreis für eine Tonne Ruhrbrechkoks II nach dem Stand vom 1. Juli 1969 beträgt für alle staatlichen Bedarfsstellen frei Aufbewahrungsraum

125,— DM/t = 5,— DM für 40 kg.

Dieser Preis bildet die Grundlage zur Festsetzung der Heizkostenbeiträge für Dienst- und Mietwohnungen.

Wiesbaden, 19. 6. 1969 **Landesbeschaffungsstelle Hessen**
I b — 800

StAnz. 27/1969 S. 1129

924

Der Hessische Minister der Justiz

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

I.

1. Festsetzung der Beihilfen

Festsetzungsstellen im Sinne der Hessischen Beihilfenverordnung sind in der hessischen Justizverwaltung

der Oberlandesgerichtspräsident,
der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
der Präsident des Hessischen Finanzgerichts und
der Generalstaatsanwalt

jeweils für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs und die Empfänger von Versorgungsbezügen — **der Generalstaats-**

anwalt in Frankfurt am Main auch für die Bediensteten des Strafvollzugsdienstes.

Die mit der Festsetzung und der Anordnung der Auszahlung verbundenen Verwaltungsgeschäfte werden von der Verwaltungsabteilung bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main wahrgenommen. Die Festsetzungsbescheide und die Kassenanweisungen ergehen unter der Bezeichnung der vorgenannten Stellen; sie werden von den Referenten der Verwaltungsabteilung, die insoweit diesen Stellen unterstehen, mit dem Zusatz „Im Auftrag“ vollzogen.

Die Entscheidung in Beihilfefällen der Bediensteten des Justizministeriums und der vorgenannten Behördenleiter ergeht durch mich.

Erscheint es zur Beseitigung einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage des Beihilfeberechtigten geboten, abweichend von § 13 Abs. 1 und 2 HBeihVO eine höhere Beihilfe festzusetzen oder handelt es sich um die Kosten einer Dienstbeschädigung, so hat die Festsetzungsstelle die eine Ausnahme rechtfertigenden Verhältnisse darzulegen und mit einem bestimmten Vorschlag unter Beifügung der Unterlagen zu berichten.

2. Unterrichtung der Bediensteten

Ich bitte die Behördenleiter, die Justizbediensteten zur Vermeidung von Nachteilen auf die HBeihVO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der geltenden Fassung sowie auch auf künftige Änderungen hinzuweisen. Der Hinweis ist jeweils nach einem Jahr zu wiederholen. Dies erscheint insbesondere hinsichtlich der Antragsfrist (§ 4 Abs. 8) geboten, da der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung einer Rechnung oder der ersten Ausstellung einer Bescheinigung über den Geldwert von Sachleistungen, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen, zu stellen ist. Verpätet geltend gemachte Aufwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Die HBeihVO sieht in bestimmten Fällen vor, daß Aufwendungen vor Beginn einer Behandlung von der Festsetzungsstelle als beihilfefähig anerkannt werden müssen; das sind die Aufwendungen für

- a) eine Sanatoriumsbehandlung (§ 4 Abs. 3),
- b) die Beförderung des Kranken und seines Gepäcks sowie einer Begleitperson und ihres Gepäcks in den Fällen des § 5 Nr. 11,
- c) eine kieferorthopädische Behandlung (§ 7),
- d) eine Krankenhausbehandlung im Ausland (§ 8 Abs. 1),
- e) eine Heilkur (§ 12 Abs. 1).

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 5 Nr. 6a hinzuweisen. Danach ist zwar die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft oder für eine von einem Arzt für geeignet erklärte Ersatzpflegekraft nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Es empfiehlt sich aber, zur Vermeidung von Nachteilen die Dauer der Pflegebedürftigkeit

möglichst vor oder unverzüglich bei Beginn der Pflege durch die Festsetzungsstellen anerkennen zu lassen. Notwendigkeit und Dauer der Pflege sind durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Antragstellung

Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist über die Beschäftigungsbehörde der Festsetzungsstelle vorzulegen (§ 14 Abs. 2). Für den Antrag ist der Vordruck 6.70 (Fin. 147) zu verwenden. Originalbelege, Duplikate oder beglaubigte Abschriften sind beizufügen. Sie können dem Antrag in einem verschlossenen Umschlag beigelegt werden, der erst von der Festsetzungsstelle zu öffnen ist.

Die Behördenleiter der Beschäftigungsbehörden werden gebeten, für eine vertrauliche Behandlung der Anträge zu sorgen.

Ich bitte, Versorgungsempfänger aus dem Justizbereich, die sich in Beihilfeangelegenheiten an Justizbehörden wenden, bei der Stellung von Beihilfeanträgen zu unterstützen.

4. Aufbewahrung des Schriftgutes

Vorgänge über die Festsetzung von Beihilfen sind als Blattsammlung zu einem Sonderheft zu nehmen. Ärztliche Gutachten, die über die Art von Erkrankungen Aufschluß geben, sind in verschlossenen Umschlägen zu verwahren.

5. Übergangsregelung

Soweit bei den Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Finanzgericht Beihilfenhefte (Sonderhefte) geführt wurden, sind sie gesammelt an die Verwaltungsabteilung bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main abzugeben.

Noch vorhandene Antragsvordrucke des Musters HKR 114 sind aufzubrechen.

6. Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

Für die Auszahlung der Beihilfen und die Führung des rechnungsmäßigen Nachweises ist die Oberjustizkasse in Frankfurt am Main zuständig. Für die Auszahlungsanordnung ist der Vordruck HKR 115 zu verwenden.

II

Diese Regelung gilt vom 1. Juli 1969 an.

III

Die Runderlasse vom 26. Januar 1965 (JMBl. S. 37) vom 9. April 1965 (JMBl. S. 214) und vom 30. Dezember 1966 (JMBl. 1967 S. 32) werden aufgehoben.

Diesem Erlaß entgegenstehende Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 2. 4. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
2150 — I/4 — 882

StAnz. 27/1969 S. 1129

925

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Dieburg, St. Wolfgang

Der Bischof von Mainz hat

1. gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes nach Zustimmung des Domkapitels und Anhörung aller hierfür in Betracht kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie Dieburg, St. Wolfgang, errichtet.

2. Die Pfarrkuratie Dieburg, St. Wolfgang, wird von der Pfarrei Dieburg, St. Peter und Paul, abgetrennt.

Die Grenzen der neuen Pfarrkuratie verlaufen wie folgt:

Gemarkungsgrenze Münster — Glaubersgraben — Bundesstraße 26 — Gemarkungsgrenze der Stadt Dieburg.

3. Die Pfarrkuratie St. Wolfgang gehört zum Dekanat Dieburg.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC überträgt der Bischof von Mainz der neuen Pfarrkuratie folgendes auf den Titel „römisch-katholische Kirche Dieburg (Pfarrei)“ eingetragene Grundstück:

Grundbuch von Dieburg, Band 18, Blatt 1667, 103 Flur 22 Nr. 240 — 4618 qm (Bauplatz, Berliner Straße) mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

Der Grundbuchtitel soll lauten „Katholische Kirche St. Wolfgang Dieburg“. Ferner werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche Gelder, sowie bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte zugeteilt, die bereits für sie angeschafft worden sind.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuratens ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchengeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuratens überträgt der Bischof von Mainz die selbständige Seelsorge der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind.

7. Für den Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu bilden ist, sollen dem Bischof von Mainz geeignete Personen zur Ernennung vorgeschlagen werden.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Pfarrkuratie ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.

10. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juni 1969 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. 6. 1969

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 883/21

StAnz. 27/1969 S. 1130

926

Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Nieder-Eschbach

Der Bischof von Mainz hat

1. gemäß can. 1428 CIC und den übrigen Bestimmungen des allgemeinen und diözesanen Rechtes nach Zustimmung des Domkapitels und Anhörung aller hierfür in Betracht kommenden unter Berücksichtigung von can. 1427 § 2 CIC die Pfarrkuratie Nieder-Eschbach errichtet.

2. Die Pfarrkuratie Nieder-Eschbach wird von der Pfarrei Ober-Erlenbach abgetrennt.

Die neue Pfarrkuratie umfaßt die Gemeinden Nieder-Eschbach und Ober-Eschbach.

3. Die Pfarrkuratie Nieder-Eschbach gehört zum Dekanat Bad Vilbel.

4. Gemäß can. 1427 § 3 CIC überweist der Bischof von Mainz der neuen Pfarrkuratie folgende, bereits auf den Titel „Katholische Kirche Nieder-Eschbach“ eingetragene Grundstücke mit sämtlichen Rechten und Pflichten:

Grundbuch von Nieder-Eschbach: Band 29; Blatt 1544, 1 Flur 1 Nr. 485/1 — 2354 qm Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße 22 (= alte Kirche; jetzt Jugendheim); 4 Flur 1 Nr. 509/10 — 5048 qm Hof- und Gebäudefläche (= neue Kirche) — Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Nieder-Eschbach — Grundbuch von Ober-Eschbach: Band 37; Blatt 1616, 1 Flur 1 Nr. 1216/1 — 4071 qm Ackerland (Obstb.), Berliner Straße — Eigentümer: Katholische Kirche zu Nieder-Eschbach —.

Ferner werden der neuen Pfarrkuratie sämtliche Gelder, sowie bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte zugeteilt, die bereits für sie angeschafft worden sind.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürfnisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kirchensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten überträgt der Bischof von Mainz die selbständige Seelsorge, der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind.

7. Der Kirchenstiftungsrat der Kirchenstiftung Nieder-Eschbach bleibt im Amt.

8. Alle sonst notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu Nr. 4, 5 und 7 dieser Urkunde, erläßt auch für den Fall, daß can. 1500 CIC zu berücksichtigen wäre, das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Finanzabteilung.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juni 1969 in Kraft.

10. Die Pfarrkuratie ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. 6. 1969

Der Hessische Kultusminister

V 4 — 883/21

StAnz. 27/1969 S. 1131

927

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Langfristige Ausbauplanungen für die Kreisstraßen in Hessen;

hier: Ausbauformen für die Kreisstraßen

Bezug: Mein Schreiben an die Herren Landräte vom 18. Oktober 1967 — III b 1 — Az.: 63 a 10

Runderlaß StB — 6/69

Als Anlage 3 zum Verkehrsbedarfsplan wurde der Plan der „Ausbauformen für die Kreisstraßen in Hessen“ aufgestellt. Er ist Teil der längerfristigen zwischen Straßenbaulastträger und Straßenbauverwaltung abgestimmten Ausbauplanung für das Gesamtnetz der Straßen des überörtlichen Verkehrs in Hessen.

Der Plan der Ausbauformen wurde im Rahmen der technischen Betreuung und Verwaltung der Kreisstraßen mit Einverständnis des Hessischen Landkreistages und unter Mitwirkung der Landkreise aufgestellt. Ich bitte, die Aussagen des Planes bei den künftigen Entscheidungen über die Form des Ausbaues der Kreisstraßen zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 10. 6. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

III b 1 — Az.: 63 a 10

StAnz. 27/1969 S. 1131

928

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel
Darmstadt, Kassel

Hessischer Sozialplan für alte Menschen;

hier: Nr. 17 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“ vom 1. 8. 1962 (StAnz. S. 1141) i. d. F. des Erlasses vom 9. 7. 1963 (StAnz. S. 843)

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 2. 1968 — II A 4 — 50 q 0417

Nachstehend wird zur Unterrichtung über die Durchschnittspreise für Einrichtungsgegenstände, Geräte und sonstige Wirt-

schaftsausstattungen, die für Alteinrichtungen in Betracht kommen, eine Aufstellung der Landesbeschaffungsstelle Hessen mit den augenblicklich geltenden Richtpreisen veröffentlicht.

Der obgenannte Erlaß vom 15. 2. 1968 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. 5. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

II A 4 a — 50 q 0455

StAnz. 27/1969 S. 1131

*

Stand April 1969

Preisliste für Ausstattungsgegenstände
bei Alteneinrichtungen

(Aufgestellt von der Landesbeschaffungsstelle Hessen)

Gegenstand	Betrag (DM)		Gegenstand	Betrag (DM)	
	von	bis		von	bis
Stuhl	25,—	45,—	Planeten Rühr- u. Schlagmaschine	1170,—	9570,—
Sessel	75,—	150,—	Kartoffelschälmaschine mit Schälzeitautomatik auf Rohrgerüst — fahrbar — einschl. Schalenauffangbehälter mit Siebeinsatz, Kartoffelwanne mit Drahteinsatz, Waschscheibe. Stundenleistung etwa 250 kg	1600,—	1900,—
Tisch	65,—	120,—	Butterteilmaschine elektrisch	1750,—	2000,—
Schrank (Kleiderschrank)	190,—	270,—	Butterteilmaschine f. Handbetrieb	500,—	650,—
Bett u. Matratzen, dreiteilig	250,—	300,—	Fritüre in Schrankausführung, 18 Liter für Drehstrom 380 Volt, einschließlich 2 große u. 2 kleine Backkörbe	1320,—	1500,—
Nachttisch	70,—	90,—	Kaffeebrühanlage f. ca. 60—90 Tassen	400,—	950,—
Teppich	300,—	450,—	Wirtschaftsgasherd mit 4 Kochstellen u. Backofen	1320,—	1500,—
Eckbank	200,—	300,—	Wirtschaftselektroherd mit 4 Kochstellen und Backofen	1300,—	1500,—
Bücherschrank	450,—	600,—	Wärmetisch für Elektroheizung, Tischplatte Nirosta Größe 120 × 80 cm	1950,—	3400,—
Läufer à qm	25,—	40,—	Wasserbad f. Elektroheizung Nirosta 3seitig email. Außenwände, Größe 60 × 69 cm		
Fernsehtisch	80,—	120,—	Geschirrspülmaschine	3000,—	5000,—
Bettvorlage	25,—	35,—	Zu- und Ablauftisch	700,—	880,—
Bettlaken	10,—	16,—	Tiefkühlschrank	800,—	1700,—
Bettbezug	14,—	27,—	Isol. Warmhaltegefäß	100,—	300,—
Kissenbezug	4,50	6,—	Servierwagen Größe 90 × 60 cm	440,—	550,—
Handtuch	2,50	3,80	Transportwagen 400 kg Tragkraft Größe 100 × 70 cm	270,—	400,—
Rheumalinddecke	55,—	70,—	Portionsküchenwaage	720,—	750,—
Wolldecke	28,—	45,—	Laufgewichtstischwaage	180,—	230,—
Frottierhandtuch	3,90	5,20	Laufgewichtsbrückenwaage		
Bestecke 4-teilig-rostfrei	4,—	6,—	250 kg Tragkraft, Ganzstahlausführung	260,—	380,—
Teller	1,50	2,10	Fahrbarer Arbeitstisch m. Nirostplatte Größe 150 × 80 cm m. Kugellager-Lenkrollen, Feststellvorrichtung	1160,—	1300,—
Tassen	1,50	2,10	Fahrbare Fleischmengmulde 150 Liter mit Fahrgestell m 2 Fahrrollen mit Gummibelag	380,—	380,—
Schüsseln (Steingut) Satz	3,50	6,—	Hackblock aus Weißbuche mit Bürste und Schaber	190,—	230,—
Stahl-Kochtöpfe	6,50	26,—	Teller, flach massiv, weiß, Porzellan	2,20	3,50
Milchtöpfe	2,20	9,—	Teller, tief massiv, weiß, Porzellan	2,20	3,50
Pfannen	9,—	22,—	Dessertteller, massiv, weiß, Porzellan	1,50	2,50
Wasserkessel	3,50	22,—	Einsatzkaffeetasse m. Untert., Porzellan	2,60	4,—
Badezimmerstrahler (Infrarot)	17,—	75,—	Port. Kaffeekännchen massiv, weiß, Porz.	3,20	4,30
Bohner (elektrisch)	103,—	670,—	Kaffeekanne 2,25 Liter massiv, weiß, Porz.	12,40	20,—
Bügelisen (elektrisch)	14,—	62,—	Milchgießer 0,2 Liter massiv, weiß, Porz.	0,55	1,—
Doppelkochplatten	29,—	82,—	Zuckerteller, massiv, weiß, Porzellan	0,40	0,80
Fernsehgerät schwarzweiß	380,—	950,—	Kompott-Teller Duralex	0,60	1,10
Haartrockner	15,—	40,—	Ovales Tablett Preßholz	3,50	6,—
Heizkissen	10,—	26,—	Teeglas JENAer Glas	1,90	1,90
Heizlüfter bis 220 Watt	27,—	190,—	Kaffeegeschirr f. 24 Personen	280,—	400,—
Heizöfen (elektrisch)	21,—	104,—	Passiersieb	14,—	16,—
Kaffeemühlen (elektrisch)	11,—	66,—	Abfalleimer	17,—	20,—
Kochendwasserbereiter, 5 Liter	81,—	210,—	Putzeimer	5,—	7,—
Kühlschränke	155,—	580,—	Rouladennadel 0,18 (100 Stück)	20,—	25,—
Rasierapparate	37,—	135,—	Schneebesen	13,—	18,—
Rundfunk-Tischempfänger	82,—	500,—	Kesselrührbesen	20,—	25,—
Staubsauger	55,—	454,—	Wasserglas	0,60	1,—
Stehlampen	29,—	150,—	Div. Rührlöffel u. Rührkellen, sortiert ca.	65,—	90,—
Tauchsieder	3,—	16,—	Auflaufform	6,—	18,—
Tischlampen	25,—	80,—	Div. Kleingeräte	ca. 140,—	200,—
Wäscheschleudern	65,—	403,—	Dosenöffnermaschine versch. Ausführung	46,—	80,—
Waschautomaten	450,—	1700,—	Satz Kochmesser (5 Stück)	75,—	80,—
Waschmaschinen	260,—	670,—	Fleischgabel	5,—	8,50
Universalküchenmotoranlage in folgender Zusammenstellung für Drehstrom 380 Volt: Küchenmotor z. wechselweisen Aufstecken verschiedener Küchenmaschinen mit eingebautem Schutzschalter aus Fahrgestell montiert	1500,—	3670,—	Spalter	21,—	28,—
Zubehör:			Knochensäge	19,50	29,50
Fleischschneidemaschine	345,—	500,—			
Spezialkaffeemühle	300,—	500,—			
Brot- u. Aufschnittschneidemaschine	680,—	800,—			
Reibe-, Schneide-, Schnitzel- u. Passiermaschine mit allem Zubehör	2785,—	7765,—			

Gegenstand	Betrag (DM)				
	von		bis		
Messerstahl			8,—		12,—
Fleischbrett zum Aufschneiden			16,—		24,—
Küchenmesser, sortiert			20,—		25,—
Alu-Topf f. Elektroherd	10	20	30	50	60 Ltr.
	102,30	147,—	196,—	276,—	344,—
desgl. für Gasherd	85,20	120,60	146,10	215,70	279,—
Alu-Tragkanne, 10 Liter					101,40
Satz Alu-Schüsseln 20—40 cm					97,—
Alu-Gemüse- u. Salatschüssel, 60 cm					95,—
Alu-Wanne, 100 Liter					299,40
Alu-Salatsciher, 52 cm			78,—		82,—
Alu-Fleischkasten, 70 cm					159,30
Alu-Schöpflöffel	0,15	0,25	0,50	0,75	1 Ltr.
	6,50	8,30	10,—	11,05	14,30
Schaumlöffel, flach, 14 cm					10,30
Bratschaufel					7,80
Schöpfkelle mit Holzstiel, 2 Liter					21,70
Schaumkelle mit Holzstiel, 25 cm					20,40
Alu-Eimer, 15 Liter					46,20
Gewürzdose					11,40
Viereckige Bratpfanne, 70 cm, mit Deckel					150,—
Viereckige Bratpfanne, 50 cm, mit Deckel			78,—		100,—
Runde Bratpfanne			32	36	40 cm
			21,50	26,—	28,50
Kasserolle für Wasserbad		14	16	18	20 cm
		33,—	39,30	42,90	47,85

929

Begrüßungsgabe des Landes für Heimkehrer und ehemalige politische Häftlinge

Sowohl Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes als auch die ihnen gleichgestellten ehemaligen politischen Häftlinge (§ 9 Abs. 1 Häftlingshilfegesetz i. d. F. vom 25. 7. 1960 — BGBl. I S. 579), die nach ihrer Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet eintreffen und unmittelbar in Hessen aufgenommen werden, erhalten gemäß einem Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 4. 10. 1955 bzw. vom 3. 1. 1956 eine einmalige Begrüßungsgabe des Landes in Höhe von 100 DM. Das gleiche gilt für Personen, denen die Gewährung von Leistungen des Heimkehrergesetzes nach Abschnitt I gemäß § 28 a des Heimkehrergesetzes dem Grunde nach bzw. gemäß § 12 des Häftlingshilfegesetzes im Wege des Härtausgleichs zuerkannt worden ist.

Die Auszahlung dieser Begrüßungsgabe erfolgt durch den Magistrat bzw. Kreisausschuß des für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Stadt- oder Landkreises und ist auf den Entlassungspapieren (Heimkehrerbescheinigung bzw. Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz) einzutragen.

Für die Buchung und Abrechnung gelten die in der Kriegsfolgenhilfe (Land) maßgeblichen Bestimmungen und Termine (vgl. Erlaß vom 31. 1. 1969 — StAnz. S. 510).

Durch diesen Erlaß werden die folgenden nicht veröffentlichten Erlasse gegenstandslos und hiermit aufgehoben:

1. Ziffer 1 des Erlasses vom 6. 10. 1955 (HMdI) — VIII 50 h 0803 — betr. Heimkehrerbetreuung; hier: Begrüßungsgabe der Hessischen Landesregierung;
2. Erlaß vom 14. 1. 1956 (HMdI) — VIII a (2) 50 h 0803 — betr. Begrüßungsgabe des Landes für Spätestheimkehrer; hier: Einbeziehung der ehemaligen politischen Häftlinge;

3. Erlaß vom 22. 4. 1958 (HMdI) — VIII a (3) 50 h 0803 — betr. Heimkehrerbetreuung; hier: Begrüßungsgabe des Landes für Spätestheimkehrer und ihnen Gleichgestellte;
4. Erlaß vom 18. 2. 1959 (HMAVG) — VIII a (2) 50 h 0803 — betr. Begrüßungsgabe des Landes Hessen für Spätestheimkehrer und ehemalige politische Häftlinge; hier: Personenkreis nach § 28 a HkG und nach § 12 HHG;
5. Erlaß vom 25. 3. 1959 (HMAVG) — IV a (2) 50 h 0803 — betr. Begrüßungsgabe des Landes Hessen für Spätestheimkehrer und ehemalige politische Häftlinge; hier: Personenkreis nach § 28 a HkG und nach § 12 HHG.

Wiesbaden, 6. 6. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II A 2 c — 50 z 0603

StAnz. 27/1969 S. 1133

930

Erholungsmaßnahmen für Heimkehrer und ihnen gleichgestellte ehemalige politische Häftlinge

Bezug: Erlaß vom 25. 5. 1954 (HMdI) — StAnz. S. 611 — und Erlaß vom 27. 10. 1955 (HMdI) — VIII a (2) 50 h 0621 — (n. v.)

Grundlage für die Gewährung von Erholungsmaßnahmen für Heimkehrer und die ihnen gleichgestellten ehemaligen politischen Häftlinge (§ 9 Abs. 1 Häftlingshilfegesetz i. d. F. vom 25. 7. 1960 BGBl. I S. 579) ist die Verordnung zur Durchführung des § 23 b Heimkehrergesetz vom 21. 4. 1954 (BGBl. I S. 117). Nachdem Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes kaum noch eintreffen, kommen diese Erholungsmaßnahmen praktisch nur noch für ehemalige politische Häftlinge in Betracht, soweit sie länger als 12 Monate in Gewahrsam gehalten wurden und innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Westberlin genommen haben.

Im einzelnen wird auf folgendes besonders hingewiesen:

Im Gegensatz zu den Heilbehandlungsmaßnahmen (Badekuren) nach dem Bundesversorgungsgesetz handelt es sich bei den Erholungsmaßnahmen im Rahmen der vorgenannten Verordnung um allgemeine Erholungskuren bzw. Erholungsaufenthalte, die nicht nur eine Erholung im üblichen gesundheitsfördernden Sinne gewährleisten, sondern zugleich auch das Einleben des Heimkehrers bzw. entlassenen Häftlings in die neuen Umweltverhältnisse erleichtern sollen. Der Amtsarzt bzw. der Vertrauensarzt der Kranken- oder Rentenversicherung wird diesem Zweck bei Abgabe seiner Stellungnahme, die sich u. a. auch auf die vorgesehene Erholungs-dauer erstrecken soll, gebührend Rechnung zu tragen haben. Die Auswahl des Kur- bzw. Erholungsortes bleibt unter Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme und der Wünsche des Berechtigten der entscheidenden Stelle — Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. Kreisausschuß des Landkreises, in dessen Bereich der Antragsteller wohnt — vorbehalten.

Zu den Aufwendungen für die bewilligte Erholungsmaßnahme gehören auch ein tägliches Taschengeld von 2 DM sowie erforderlichenfalls die Kosten der üblichen Kurmittel (Trinkkuren, Heilbäder usw.). Das gleiche gilt für den auf Grund der ärztlichen Stellungnahme, ggf. in die Erholungsmaßnahme einbezogenen Ehegatten oder andere nahen Angehörigen (Kind, Eltern- oder Geschwisteranteil); bei letzteren können jedoch die Kosten für den Kur- bzw. Erholungsaufenthalt nur bis zur Höchstdauer von 2 Wochen übernommen werden. Für den Heimkehrer bzw. ehemaligen politischen Häftling selbst kann erforderlichenfalls eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von 100 DM gewährt werden.

Um Überschneidungen von Erholungsmaßnahmen dieser Art mit etwaigen Badekuren durch die Versorgungsämter im Rahmen der Heilbehandlungsmaßnahmen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu vermeiden, ist eine enge Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit diesen Dienststellen hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuungsmaßnahmen unbedingt erforderlich.

Für die Buchung und Abrechnung gelten die in der Kriegsfolgenhilfe (Land) maßgeblichen Bestimmungen und Termine gemäß Erlaß vom 31. 1. 1969 (StAnz. S. 510) mit der Maßgabe, daß als „zusätzliche Landesleistungen“ im Sinne von Abschnitt II Ziff. 1 b) dieses Erlasses alle Aufwendungen zu

verstehen sind, die über den durch die VO zur Durchführung des § 23 b HkG gezogenen Rahmen hinausgehen. Es sind dies

- a) alle Aufwendungen, die für einen nahen Angehörigen (nicht Ehegatten) entstehen,
b) die Kosten etwaiger Kurmittel für den Ehegatten des Berechtigten,
c) Bekleidungsbeihilfe für den Berechtigten.

Folgende Erlasse bzw. Erlaßabschnitte sind hierdurch gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben:

- 1. Erlaß vom 25. 5. 1954 (HMdI) — StAnz. S. 611 — betr. Heimkehrererholungsfürsorge; hier: Verordnung zur Durchführung des § 23 b HkG vom 21. 4. 1954 (BGBl. I S. 117);
2. Ziffer 2 und 3 des Erlasses vom 6. 10. 1955 (HMdI) — VIII 50 h 0803 — (n. v.);
3. Erlaß vom 17. 10. 1955 (HMdI) — StAnz. S. 1099 — betr. Heilbehandlungsmaßnahmen und Erholungskuren für Spätesheimkehrer;
4. Erlaß vom 27. 10. 1955 (HMdI) — VIII a (2) 50 h 0621 — (n. v.) — betr. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) vom 6. 8. 1955 — BGBl. I S. 498; hier: Gewährung von Maßnahmen nach der VO zur Durchführung des § 23 b HkG vom 21. 4. 1954;

- 5. Erlaß vom 21. 10. 1964 (HMAVG) — IV b (4) 50 z 0405 — (n. v.) — betr. Ausführung des Häftlingshilfegesetzes (HHG); hier: Gewährung von Erholungsmaßnahmen nach der VO zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrer-gesetzes vom 21. 4. 1954.

Wiesbaden, 11. 6. 1969 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen II A 2 c — 50 z 0405 StAnz. 27/1969 S. 1133

931

Staatliche Anerkennung der Theodorus-Quelle in Kronberg, Obertaunuskreis, als Heilquelle

Durch Erlaß vom 13. Juni 1969 an die Kronthaler Brunnen GmbH, Kronberg(Taunus)-Kronthal, wurde gemäß § 40 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69) die Theodorus-Quelle in Kronberg, Obertaunuskreis, als Heilquelle staatlich anerkannt.

Die staatliche Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberste Wasserbehörde.

Wiesbaden, 13. 6. 1969 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen StS — III A 4 d — 18 c 16/03 StAnz. 27/1969 S. 1134

932

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Monat: Mai 1969 (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen) (4. 5. 1969 — 31. 5. 1969)

Table with columns for diseases (e.g., Enteritis infectiosa, Ruhr, Brucellose, Leptospirose) and rows for Reg.-Bezirk DARMSTADT, KASSEL, and Land HESSEN, showing counts for each.

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 20. 6. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — III A 6 — StAnz. 27/1969 S. 1134

933

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Staatliche Beförderung der Gemeinderevierförsterei Hasselbach, Hess. Forstamt Rod a. d. Weil

Durch Erlaß vom 6. 6. 1969, III B 1 — 843 — O 33 wurde dem Antrag der Gemeinden Hasselbach und Rod a. d. Weil stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebs in den Gemeindewaldungen Hasselbach und Rod a. d. Weil gemäß § 33 Abs. 3 Hess. Forstgesetz ab 1. 9. 1969 einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Wiesbaden, 10. 6. 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III B 1 — 843 — O 06 StAnz. 27/1969 S. 1134

934

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von mir auf den Oberforstrat Walter Deneke am 1. August 1953 ausgestellte Dienstausweis Nr. 6 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 6. 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten III B 3 — 3858 — B 15 StAnz. 27/1969 S. 1134

935

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt**

ernannt:

- zum wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL) Dozent Dr. Dr. Christoph-Wilhelm Woenckhaus (16. 4. 1969);
- zum Akademischen Oberrat Akademischer Rat (BaL) Dr. Wilhelm Hilgenberg (11. 4. 1969);
- zum Oberassistenten wissenschaftlicher Assistent Dr. Wilhelm Matzat (24. 4. 1969);
- zum Realschullehrer Lehrer (BaL) Horst Reul (11. 4. 1969);
- zum Lehrer (BaL) außerplanmäßiger Lehrer Christian Baltes (24. 4. 1969);

b) Philipps-Universität Marburg

ernannt:

- zum ordentlichen Professor (BaL) wissenschaftl. Assistent der Universität Göttingen Dr. Gisbert Keseling (20. 3. 1969);
- zum wissenschaftl. Rat und Professor (BaL) Dozent Dr. Volker Jacobshagen (14. 4. 1969);
- zum wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher wissenschaftl. Rat u. Professor (BaL) Dr. Gerhard Rodeck (22. 4. 1969);
- zum Oberassistenten wissenschaftl. Assistent Privatdozent Dr. Paul Schmitz-Moormann (28. 4. 1969);
- zum Regierungsssekretär (BaL) Regierungsssekretär z. A. Horst Olbrich (1. 4. 1969);

entpflichtet:

- ordentlicher Professor Dr. Carl Wilhelm Mahr (mit Ablauf des Monats März 1969);

c) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

- zum wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL) Dozent Dr. Ludwig Jung (23. 4. 1969);
- zum wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL) Dozent Dr. Niclae Atanasiu (15. 4. 1969);
- zu wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL) Dozent Dr. Christoph Scholtissek (17. 4. 1969), Oberarzt Dr. Wolfgang Bister (11. 4. 1969), wissenschaftlicher Assistent Dr. Rudolf Drzeniek (23. 4. 1969);
- zum Akademischen Oberrat Akademischer Rat (BaL) Dr. Friedbert Reinhard (17. 4. 1969);
- zum Oberstudienrat im Hochschuldienst Studienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Karl Engelhard (31. 3. 1969);
- zum Dozenten Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Hans Ebner (9. 4. 1969);
- zur Studienrätin im Hochschuldienst (BaL) Studienrätin im Hochschuldienst z. A. Gundula Becker (25. 3. 1969);
- zum Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP) Assessor im Lehramt Dr. Siegfried George (31. 3. 1969);
- zur Oberassistentin (BaW) Privatdozentin Dr. Sibylla Prieß (15. 4. 1969);
- zur Oberassistentin Wissenschaftliche Assistentin Privatdozentin Dr. Anneliese Vömel (14. 4. 1969);
- zum Oberamtsmeister Hausmeister (BaL) Eugen Maier (8. 4. 1969);

d) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

- zum Oberassistenten Wissenschaftlicher Assistent Dr.-Ing. Philipp Gülich (16. 4. 1969);

e) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt

ernannt:

- zum Baurat i. t. S. (BaL) Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Carl Mangelsdorff (31. 3. 1969);

f) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt

ernannt:

- zum Baurat i. t. S. (BaL) Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Horst Witte (2. 5. 1969);

g) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt

ernannt:

- zum Baurat i. t. S. (BaL) Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Gerold Theileis (11. 4. 1969);

h) Staatliche Ingenieurschule Gießen

ernannt:

- zum Baurat i. t. S. z. A. (BaP) Dr. Ulrich Hahn (31. 3. 1969);

i) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Idstein

ernannt:

- zum Studienrat z. A. (BaP) Dipl.-Volksw. Werner Lacoste (17. 3. 1969);

j) Pädagogisches Fachinstitut Fulda

ernannt:

- zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Herbert Flakowski (14. 4. 1969);
- zum Studienrat (BaL) Studienrat z. A. Hans Joachim Landmann (28. 4. 1969);

k) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden

ernannt:

- zur Regierungssekretärin z. A. (BaP) Marion Rosenfelder (15. 4. 1969);

l) Pädagogisches Fachinstitut Kassel

ernannt:

- zum Studienrat (BaL) Studienassessor Roland Hedewig (14. 4. 1969);
- zum Studienrat (BaL) Studienassessor Friedrich Ludwig Salzmann (21. 4. 1969);
- zur Studienrätin (BaL) Studienrätin z. A. Lore Klitsch (26. 4. 1969);

m) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg

ernannt:

- zum Schloßaufseher (BaL) Schloßaufseher z. A. Kurt Hainz (24. 4. 1969);

n) Staatliche Hochschule für bildende Künste Kassel

in den Ruhestand versetzt:

- ordentlicher Professor bei der Staatl. Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) in Kassel Arnold Bode mit Ablauf des Monats März 1969).

Wiesbaden, 6. 6. 1969

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — 80

StAnz. 27/1969 S. 1135

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

- zu apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehramtsbewerber/innen Inge Hedrich, Wetzlar (2. 9. 1968), Karin Rathske, Wetzlar (2. 9. 1968), Gretlies Marini, Lauterbach (13. 11. 1968), Karla Dorsch, Biedenkopf (1. 10. 1968), Ingrid Maier, Biedenkopf (2. 9. 1968), Hildegard Gimnich, Wetzlar (2. 9. 1968), Heidrun Kunhenn, Wetzlar (2. 9. 1968), Renate Neumann, Biblis (16. 11. 1968), Renate Eschholz, Wetzlar (2. 9. 1968), Regina Winks, Darmstadt (10. 10. 1968), Gerd-Ditmer Körner, Offenbach (7. 10. 1968), Heidemarie Fischer, Wetzlar (2. 9. 1968), Klaus Hoos, Friedberg (2. 9. 1968), Ursula Clasen, Dieburg (25. 11. 1968), Christina Müller, Darmstadt (2. 9. 1968), Christa Golombek, Biedenkopf (2. 9. 1968), Regina Brunner, Friedberg (2. 9. 1968), Hildegard Heilkenbrinker, Nieder-Ohmen (20. 12. 1968), Elke Ruppert, Heppenheim (28. 10. 1968), Norbert Lorek, Frankfurt/Main (5. 11. 1968), Thomas Krüger, Heusenstamm (10. 1. 1969), Bärbel Ulrich, Friedberg (10. 1. 1969), Jutta Pöschel, Heppenheim (10. 1. 1969), Günther Vogt, Darmstadt (10. 1. 1969), Karl-Heinz Peppel, Büdingen (10. 1. 1969), Christiane Nolte, Frankfurt am Main (1. 10. 1968), Barbara Kelmer, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Anna Monika Korinth, Frankfurt/Main (2. 9. 1968), Christel Rzehak, Dieburg (10. 1. 1969), Freya Thea Steinauer, Darmstadt (14. 10. 1968), Jutta Neuroth, Groß-Gerau (12. 12. 1968), Christiane Brücker, Dieburg (10. 1. 1969), Susanne Beuchelt, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Christiane Knödgen, Friedberg (10. 1. 1969), Beate Kneer, Heusenstamm (10. 1. 1969), Klas Roser, Heusenstamm (10. 1. 1969),

Gerda Janisch, Friedberg (10. 1. 1969), Horst Seikel, Hanau (10. 1. 1969), Horst Kränzle, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Edith Girschele, Alsfeld (10. 1. 1969), Karen Hertel, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Ingeborg Merkel, Darmstadt (27. 1. 1969), Christa Anzinger, Heusenstamm (10. 1. 1969), Rainer Ettl, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Wilhelm Goll, Gießen (10. 1. 1969), Ruth Emig, Heusenstamm (10. 1. 1969), Barbara Dienz, Darmstadt (31. 1. 1969), Heidi Albrecht, Usingen (10. 1. 1969), Ursula Piesoldt, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Petronella Haberer, Heusenstamm (10. 1. 1969), Werner Hartmann, Dieburg (10. 1. 1969), Rüdiger Fühl, Heusenstamm (10. 1. 1969), Roswitha Nickel, Biedenkopf (10. 1. 1969), Gabriele Emge, Hanau (10. 1. 1969), Helga Schölzel, Darmstadt (10. 1. 1969), Dorothea Bartsch (24. 1. 1969), Elisabeth Stens, Fischbach (13. 1. 1969), Wolfgang Hadel, Heppenheim (10. 1. 1969), Ursula Dippe, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Lothar Besier, Frankfurt/M.-Höchst (10. 1. 1969), Waltraud Burkard, Darmstadt (30. 1. 1969), Dietlind Schulz, Frankfurt/M.-Höchst (10. 1. 1969), Gerhard-Peter Fonzen, Frankfurt/M.-Höchst (10. 1. 1969), Maria Sander, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Dorothea Walzer, Frankfurt/M.-Höchst (10. 1. 1969), Ute Wolf, Heusenstamm (10. 1. 1969), Elfriede Staudt, Limburg (13. 1. 1969), Ortrud Wissner, Heusenstamm (10. 1. 1969), Wilfried Boose, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Christian von Meltzer, Alsfeld (10. 1. 1969), Gernot Körschner, Gießen (10. 1. 1969), Willi Weidemeyer, Büdingen (10. 1. 1969), Dieter Klaas, Gießen (10. 1. 1969), Theodora Krist, Heppenheim (10. 1. 1969), Edith Brosig, Darmstadt (10. 1. 1969), Helga Zeitz, Offenbach (10. 1. 1969), Marina Romimois, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Christa Riebeling, Wetzlar (10. 1. 1969), Brigitte Schnert, Erbach (10. 1. 1969), Maria-Barbara Eiermann, Offenbach (16. 12. 1968), Sylvia Krolk, Lauterbach (10. 1. 1969), Gisela Krüger, Darmstadt (15. 11. 1968), Brigitte Winter, Offenbach (10. 1. 1969), Hans-Walter Becker, Darmstadt (10. 1. 1969), Margit Stahl, Gießen (10. 1. 1969), Helmut Winterling, Gießen (10. 1. 1969), Renate Schieck, Gießen (10. 1. 1969), Regina Strauß, Darmstadt (10. 1. 1969), Waldemar Kuhnert, Darmstadt (20. 1. 1969), Heidemarie Kraus, Heusenstamm (10. 1. 1969), Edith Berchen, Heusenstamm (10. 1. 1969), Christiane Brennecke, Heusenstamm (10. 1. 1969), Jutta Schütte, Darmstadt (10. 1. 1969), Heidi Ell, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Helga Höhne, Friedberg (10. 1. 1969), Sabine Graser, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Elisabeth Wanderer, Heusenstamm (10. 1. 1969), Hans-Joachim Kraft, Frankfurt/M.-Höchst (10. 1. 1969), Sybille Röll, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Joachim Vollmann, Frankfurt/M.-Höchst (10. 1. 1969), Hannelore Sommer, Offenbach (10. 1. 1969), Brigitte Salomon, Darmstadt (20. 1. 1969), Roswitha Schymalla, Biedenkopf (10. 1. 1969), Hannelore Lortz, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Birgit Werner, Oberursel (10. 1. 1969), Beate Zimmermann, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Irmtraud Runkel, Heusenstamm (10. 1. 1969), Ulrich Harms, Gießen (10. 1. 1969), Gernot Schuster, Heppenheim (10. 1. 1969), Sigrid von Hahn, Dieburg (10. 1. 1969), Renate Gerlich, Friedberg (10. 1. 1969), Waltraud Hahn, Darmstadt (10. 1. 1969), Monika Stumpf, Schlüchtern (10. 1. 1969), Friedlinde Wüdrich, Offenbach (10. 1. 1969), Renate Schwarz, Frankfurt/M.-Höchst (10. 1. 1969), Ingrid Lersch, Limburg (13. 1. 1969), Helga Nicolai, Gelnhausen (10. 1. 1969), Wolfgang Kober, Bad Schwalbach (10. 1. 1969), Ursula Schnell, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Helmut Schwarz, Friedberg (10. 1. 1969), Horst Pfeffer, Limburg (1. 7. 1968), Christine Teich, Hanau (10. 1. 1969), Elke Stock, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Ingeborg Gross, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Axel Schneidling, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Sabine Saft, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Ulrike Hansen, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Heidrun Förch, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Irene Bungert, Gelnhausen (10. 1. 1969), Günter Messenzehl, Dieburg (10. 1. 1969), Dagmar Zumfelde, Dillenburg (10. 1. 1969), Rosemarie Theobald, Alsfeld (1. 10. 1968), Inge Dorothea Sturm, Hanau (10. 1. 1969), Sabine Hannemann, Heusenstamm (10. 1. 1969), Ina Sibylle Imroth, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Heidemarie Bauer, Roth (27. 1. 1969), Heidemarie Jacobi, Darmstadt (10. 1. 1969), Dieter Möbus, Gießen (10. 1. 1969), Helga Pick, Frankfurt/M. (10. 1. 1969), Christina Zergel, Altenmittlau (15. 2. 1969), Heidrun Karschuck, Wiesbaden (7. 2. 1969), Sibylle Swoboda, Gelnhausen (10. 1. 1969), Ursula Finke, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Helga Knapp, Frankfurt/Main (27. 1. 1969), Bernd Winnick, Oberursel (2. 9. 1969), Bruno Kraft, Friedberg (10. 1. 1969), Ilse Heller, Neuenhain (15. 1. 1969), Elisabeth Pitronik, Groß-Gerau (15. 1. 1969), Ingobert Boer, Oberursel (10. 1. 1969), Elisabeth Stewin, Frankfurt/Main (7. 2. 1969), Karl-Ludwig Michel, Erbach (10. 1. 1969), Günter Klein, Dieburg (10. 1. 1969), Ortrud Bender, Oberursel (2. 12. 1968), Ingrid Kern, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Gudrun Kausche, Frankfurt/Main (10. 1. 1969), Ulrike Weimann, Frankfurt/Main (1. 2. 1969), Hans-Joachim Wagner, Gelnhausen (10. 1. 1969), Gerd Stamer, Heppenheim (10. 1. 1969), Peter Baum, Bad Schwalbach (2. 9. 1968), Gerhard Schäfer, Dillenburg (10. 1. 1969), Irene Friedrichs, Oberursel (10. 1. 1969), Monika Nötling, Oberursel (10. 1. 1969), Heidrun Broszies, Darmstadt (23. 1. 1969), Annegret Overbeck, Dillenburg (10. 1. 1969), Heide Ehrhardt, Oberursel (10. 1. 1969), Theo Biedenkapp, Erbach (10. 1. 1969), Almut Nederehe, Dieburg (10. 1. 1969), Ingeborg Fokken, Langendernbach (31. 1. 1969), Edeltraud Heumüller, Darmstadt (10. 1. 1969), Gerhard Ganster, Heppenheim (7. 2. 1969), Eberhard Meyer, Limburg (13. 1. 1969), Inge Schmidt, Offenbach (10. 1. 1969), Lore Burgey, Dietzenbach (1. 2. 1969), Edith Wieder, Langen (1. 3. 1969), Marianne Voos, Heusenstamm (3. 2. 1969), Hanni Lohmann, Frankfurt/M.-Höchst (2. 9. 1968), Barbara Bang, Heppenheim (28. 1. 1969), Gertrud Weiß, Frankfurt/M.-Höchst (3. 2. 1969), Irmgard Stay, Darmstadt (23. 1. 1969), Thora Fink, Frankfurt/Main-Höchst (4. 2. 1969), Ingrid Winkler, Dieburg (24. 1. 1969), Asta-Maria Soutanian, Darmstadt (10. 1. 1969), Detlef Steingrobe, Limburg (20. 2. 1969), Annegret Overbeck, Dillenburg (10. 1. 1969), Ute Hinson, Büdingen (11. 2. 1969), Hartmut Schüder, Heppenheim (10. 1. 1969), Sieglinde Schutheis, Frankfurt/Main (13. 1. 1969), Renate Braun, Oberursel (2. 9. 1968), Heidrun Gesinn, Dieburg (6. 2. 1969);

zu apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Fachlehreranwärterinnen Sylvia Gerstberger, Darmstadt (24. 10. 1968), Marianne Neumann, Darmstadt (2. 9. 1968), Reinhard Kniffka, Wiesbaden (2. 9. 1968), Ingeborg Menke, Heusenstamm (2. 9. 1968), Sigrid Ettl, Biedenkopf (2. 9. 1968), Klaus Linstädt, Erbach (2. 9. 1968), Heide Muser, Frankfurt/Main (1. 9. 1968), Ingrid Lorenz, Alsfeld (2. 9. 1968), Uta Knoch, Limburg (13. 1. 1969), Dieter Eckhardt, Wetzlar (13. 1. 1969), Erika Pichler, Heusenstamm (13. 1. 1969), Felicitas Ott, Heusenstamm (13. 1. 1969), Ursula Nowak, Heusenstamm (13. 1. 1969), Ulrich Schmidt, Lauterbach (10. 1. 1969), Berg-hild Benz, Oberursel (2. 9. 1968), Angelika Kalthoff, Limburg (13. 1. 1969), Bernd Eder, Frankfurt/Main (2. 9. 1968), Magda Lenz, Burg (2. 1. 1969);

zu apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die ehem. apl. Lehrer/innen (BaW) Dietlinde Bergmann, Friedberg (18. 12. 1968), Peter-Paul Schröder, Dieburg (23. 12. 1968), Ingrid Graul, Darmstadt (2. 12. 1968), Christel Kreiß, Heusenstamm (29. 11. 1968), Ursula Dommasch, Hofheim (29. 10. 1968), Reinhard Reichelt, Darmstadt (19. 12. 1968), Brigitte Petzold, Darmstadt-Eberstadt (19. 12. 1968), Karl-Hermann Rohmig, Pfungstadt (26. 11. 1968), Dagmar Schmidt, Grünberg (25. 11. 1968), Eberhard Munsch, Esch (25. 10. 1968), Brigitte Richard, Neu-Isenburg (3. 12. 1968), Ursel-Christel Karmann, Rüdelsheim (23. 10. 1968), Gisela Schley, Lich (8. 10. 1968), Edda Müller, Langen (7. 11. 1968), Sigrid Saha, Bürstadt (1. 11. 1968), Lieselotte Graebe, Bernsburg (21. 10. 1968), Eleonore Nebelsick, Rechtenbach (27. 11. 1968), Lydia Gellner, Friedrichsdorf (19. 11. 1968), Helga Hornung, Biedenkopf (19. 11. 1968), Ingrid Neusel, Langen (7. 11. 1968), Ilse Hanschke, Rüsselsheim (16. 12. 1968), Irmtraud Diehl, Büttelborn (18. 12. 1968), Christel Petri, Heppenheim (15. 10. 1968), Marianne Jung, Frankfurt/Main (29. 10. 1968), Volker Mergner, Frankfurt/M.-Höchst (8. 11. 1968), Wolfram Zschau, Rai-Breitenbach (14. 11. 1968), Erhard Vargel, Dieburg (10. 12. 1968), Heidrun Wirk, Walldorf (12. 12. 1968), Rosemarie Kuhnert, Kelsterbach (16. 12. 1968), Gerhard Gersema, Stockstadt (18. 12. 1968), Ingrid Hahn, Gustavsburg (20. 12. 1968), Joachim-Michael Janetzko, Hanau (9. 12. 1968), Christa Klemm, Darmstadt (19. 12. 1968), Johanna Fick, Heppenheim (15. 10. 1968), Hedda Roth, Birstein (7. 12. 1968), Gerhard Rothweil, Hanau (30. 12. 1968), Gisela Glintenkamp, Rüdigen (29. 11. 1968), Erika Williams, Mainaschaff (4. 12. 1968), Ida Ruth, Rüdigen (6. 12. 1968), Doris Oehlenschläger, Dörnigheim (4. 12. 1968), Helga-Luise Zierlinger, Groß-Auheim (9. 12. 1968), Ingrid Hüls, Lampertheim (20. 12. 1968), Heide Borck, Lampertheim (20. 12. 1968), Georg Borck, Lampertheim (20. 12. 1968), Franz Auer, Lorch (20. 12. 1968), Jutta Berwig, Einhausen (19. 12. 1968), Monika Ross, Fürth (14. 12. 1968), Irmgard Ruchnewitz, Lampertheim (21. 12. 1968), Gisa Müller-Veerse, Groß-Gerau (16. 12. 1968), Waltraud Förster, Lorsch (20. 12. 1968), Reimar Roeples, Raunheim (20. 12. 1968), Wiltrud Schade, Rüsselsheim

(21. 12. 1968), Marga Limbach, Lampertheim (9. 11. 1968), Klaus Berting, Ranstadt (18. 12. 1968), Joachim Warlies, Weilburg (10. 12. 1968), Erwin Sloming, Höllerbach (6. 12. 1968), Joseph Bock, Michelstadt (18. 10. 1968), Karl-Jean Ellrich, Seligenstadt (17. 12. 1968), Hans-Hubertus Jarick, Marburg (12. 11. 1968), Theo Herweg, Oberursel (5. 11. 1968), Gerhart Eckert, Bad Schwalbach (25. 11. 1968), Volker Betz, Eibelshausen (5. 11. 1968), Wolfram Herget, Herborn (30. 10. 1968), Käte Rödde, Frankfurt/Main (11. 11. 1968), Hiltrud Gärtner, Wetzlar (21. 11. 1968), Gabriele Eisenberg, Hanau (7. 10. 1968), Anneliese Echtermeyer, Hanau (18. 11. 1968), Christa Gräbner, Seligenstadt (6. 12. 1968), Heinrich Wüstenhöfer, Eschborn (21. 11. 1968), Erwin Magnago, Dieburg (28. 11. 1968), Helga Schneider, Groß-Gerau (15. 11. 1968), Marianne Grütner, Hanau (18. 11. 1968), Gudrun Stöppler, Hanau (18. 11. 1968), Helga Keil, Hanau (7. 11. 1968), Ulrike Canthal, Hanau (30. 9. 1968), Ursula Benz, Messel (28. 10. 1968), Birgit Sasse, Groß-Gerau (15. 10. 1968), Peter Lifka, Bad Schwalbach (26. 11. 1968), Elke Benner, Oberursel (30. 10. 1968), Elisabeth Westendorff, geb. Seiler, Frankfurt/Main (10. 10. 1968), Friedrich Wehe, Frankfurt/Main (8. 11. 1968), Brigitte Göbel, Oberursel (11. 12. 1968), Günter Beemann, Lauterbach (18. 12. 1968), Diethard Schönweitz, Lauterbach (16. 12. 1968), Dorothea Schmidt, Frankfurt/Main (25. 10. 1968), Erhard Diegmann, Weilburg (16. 12. 1968), Gisela Hagner, Weilburg (31. 12. 1968), Gunter Bleck, Weilburg (28. 10. 1968), Edith Wagenmann, Weilburg (12. 12. 1968), Karl Hüfner, Weilburg (31. 10. 1968), Klaus-Dieter Gerhard, Markenbach (30. 10. 1968), Gisela Kohlstadt, Naurod (30. 10. 1968), Erich Hahn, Limburg (6. 11. 1968), Ingrid Hummel, Oberursel (14. 10. 1968), Ingrid Höhler, Weilburg (10. 12. 1968), Sigrid Weber, Wald-Michelbach (11. 12. 1968), Edelgard Kipper, Darmstadt (14. 12. 1968), Lja Piesche, Frankfurt/Main (8. 11. 1968), Roland Keller, Dieburg (21. 11. 1968), Helga Lang, Friedberg (4. 12. 1968), Karlheinz Mittenhuber, Dieburg (9. 12. 1968), Jürgen Baumann, Wetzlar (21. 11. 1968), Gisela Fliedner, Hanau (12. 12. 1968), Karl-Heinrich Schmidt, Friedberg (6. 1. 1969), Reinhold Großmann, Groß-Gerau (20. 12. 1968), Karin Reich, Frankfurt/Main (15. 10. 1968), Volker Seitz, Schwanheim (11. 1. 1969), Lieselotte Snowdon, Zwingenberg (20. 12. 1968), Gerd Blankenstein, Wald-Michelbach (21. 12. 1968), Helga Korzeniemy, Büdingen (23. 12. 1968), Ingrid Wilhelm, Naurod (18. 11. 1968), Gudrun Heinze, Pfungstadt (18. 11. 1968), Brigitte Hüther, Groß-Gerau (10. 1. 1969), Helmut Kutschera, Dillenburg (13. 11. 1968), Brunhilde Achaner, Frankfurt/Main (13. 11. 1968), Jutta Glinkemann, Frankfurt/Main (22. 11. 1968), Ingrid Fischer, Rüdeshheim (17. 1. 1969), Winfried Pfreundtner, Friedberg (22. 1. 1969), Sigrid Weber, Wald-Michelbach (11. 12. 1968), Ursula Treppesch, Nieder-Mörlen (27. 11. 1968), Maria Geopold, Friedberg (15. 1. 1969), Anna Freudl, Hanau (18. 11. 1968), Herwig Zimmer, Alsfeld (14. 1. 1969), Ingrid Voelkel, Messel (14. 1. 1969), Ingrid Penderok, Groß-Auheim (9. 12. 1968), Rosemarie Trietsch, Groß-Gerau (18. 12. 1968), Bettina Seiler, Geisenheim (15. 1. 1969), Heidrun Kootz, Offenbach (22. 1. 1969), Horst Karger, Neuses (4. 11. 1968), Klaus-Jürgen Brand, Hanau (14. 11. 1968), Brigitta Feukert, Hanau (11. 12. 1968), Elisabeth Abela, Hanau (19. 11. 1968), Barbara Vock, Roßdorf (16. 12. 1968), Roswitha Dombruch, Offenbach (13. 1. 1969), Hartmut Jung, Bürstadt (13. 1. 1969), Irmfried Vonau, Groß-Gerau (30. 12. 1968), Rolf-Dieter Beinhoff, Büdingen (13. 1. 1969), Ursula Meißner, Gießen (24. 1. 1969), Christa-Luise Röhrig, Bad-Vilbel (27. 11. 1968), Hans-Heinrich Lutz, Büdingen (20. 12. 1968), Ursula Fritsch, Frankfurt/Main (22. 11. 1968), Jürgen Deutsch, Frankfurt/Main (20. 12. 1968), Marianne Erdmann, Frankfurt/Main (20. 12. 1968), Rainer Windus, Frankfurt/Main (13. 12. 1968), Marianne Carls, Frankfurt/Main (19. 11. 1968), Günther Stühlinger, Dieburg (14. 1. 1969), Katharina Herrmann, Frankfurt/Main (15. 10. 1968), Ernst Benz, Gräfenhausen (14. 1. 1969), Elsa Beringer, Heppenheim (2. 1. 1969), Sabine Lampe, Frankfurt/Main (12. 11. 1968), Dieter Winter, Büdingen (20. 12. 1968), Ernst Nagel, Romrod (14. 1. 1969), Joachim Pollmar, Nidda (13. 1. 1969), Elke Wölbung, Oberbrechen (19. 12. 1969), Wiltrud Walz, Rüsselsheim-Königstädten (13. 1. 1969), Dietlinde Nixdorf, Friedberg (23. 1. 1969), Elfriede Kitzing, Frankfurt/Main (18. 10. 1968), Hannelore Binder, Gelnhausen (23. 1. 1969), Heidrun Pepler, Rodenbach (24. 10. 1968), Werner Flügel, Hettensroth (13. 11. 1968), Hei Krolop, Wetzlar (30. 9. 1968), Werner Rodemer, Groß-Gerau (16. 12. 1968), Benno Brandt, Biebesheim (14. 1. 1969), Wilhelm Gernhardt, Darmstadt (24. 1. 1969), Gisela Thieme, Niedernhausen (30. 10. 1968),

Elisabeth Siems, Groß-Gerau (15. 11. 1968), Erika Bloch, Friedberg (4. 2. 1969), Gernot Scior, Nieder-Ramstadt (1. 10. 1968), Elke Meineke, Gießen (29. 1. 1969), Erika Schuckmann, Friedberg (28. 1. 1969), Johanna Fick, Heppenheim (15. 10. 1968), Roland Richter, Dieburg (28. 1. 1969), Bernd Geyer, Eibach (30. 10. 1968), Jakob Schneider, Weilbach (30. 10. 1968), Horst Schmidt, Bergheim (13. 1. 1969), Ingrid Försterling, Offenbach (28. 1. 1969), Wolfgang Herbert, Ortenberg (20. 2. 1969), Renate Neumeyer, Rüdeshheim (26. 2. 1969), Heidemarie Radau, Eibelshausen (20. 2. 1969), Edda Senger, Rüsselsheim (7. 2. 1969), Arnold Pons, Groß-Gerau (5. 2. 1969), Helmut Metzger, Goddelau (12. 2. 1969), Roswitha Hoffmann, Okarben (20. 2. 1969), Heidi von Bomhard, Gießen (18. 2. 1969), Ulrike Zerrfass, Rüdeshheim (26. 2. 1969), Dagmar Steinle, Wiesbaden (13. 2. 1969), Doris Herpel, Weilburg (28. 10. 1968), Kurt Kaplan, Büdingen (17. 1. 1969), Adelheid Steinbach, Eichelachsen (16. 1. 1969), Waltraud Düll, Assenheim (13. 2. 1969), Uwe Sparwasser, Rüsselsheim (28. 1. 1969), Marianne Zörb, Friedberg (10. 2. 1969), Margarete Auerswald, Rodheim v. d. H. (12. 2. 1969), Bernd Dietrich, Darmstadt-Eberstadt (4. 3. 1969), Oskar Metter-Kaller, Erbach (21. 2. 1969), Franz Tuczak, Dillenburg (12. 12. 1968), Gundel Stenger, Niederschild (17. 1. 1969), Klaus Petersen, Burg (6. 12. 1968), Renate Bender, Frankfurt/M.-Nied (20. 12. 1968), Reinhold Amann, Frankfurt/Main-Höchst (20. 2. 1969), Ulrike Friedl, Michelstadt (15. 2. 1969), Norbert Rummel, Michelstadt (14. 2. 1969), Friedrich Radlinger, Raunheim (13. 2. 1969), Ursula Köste, Hanau (20. 1. 1969), Margarete Lämmerrmann, Groß-Gerau (12. 2. 1969), Brigitte Uffelmann, Schlüchtern (6. 2. 1969), Uwe Weippert, Darmstadt (17. 2. 1969), Jutta Timm, Darmstadt (19. 2. 1969), Brigitte Gatzsche, Hanau (7. 2. 1969), Norbert Müller, Lindheim (11. 2. 1969), Irene Brüggemann, Kassel (7. 10. 1968), Hans-Georg Rockemer, Frankfurt/Main (31. 12. 1968), Gerhard Schimmer, Friedberg (5. 2. 1969), Marianne Grohmann, Frankfurt/Main (10. 10. 1968), Sabine Frisch, Goddelau (18. 12. 1968), Bettina Seiler, Geisenheim (15. 1. 1969), Hans-Eckhard Fernges, Ober-Seemen (21. 1. 1969), Walter Hix, Dieburg (11. 2. 1969), Harald Daffner, Usingen (4. 2. 1969), Ulrike Hundt, Hanau (27. 1. 1969) Bärbel Schickel, Oberdorf (28. 1. 1969), Maria Wiedorn, Wiesbaden (5. 2. 1969), Klaus Mohrhardt, Dieburg (28. 2. 1969), Jörn-Uwe Pieritz, Frankfurt/Main (19. 11. 1968), Dorothea Börsch, Groß-Gerau (3. 2. 1969), Liselotte Naumann, Driedorf (29. 1. 1969), Christel Lampropoulos, Darmstadt (1. 10. 1969), Erika Otto, Raunheim (15. 2. 1969), Heidrun Brach, Hofheim (24. 2. 1969), Ingrid Mittenhuber, Pfaffen-Beerfurth (4. 3. 1969), Renate Altmann, Alsfeld (20. 2. 1969), Adelheid Grundmann, Alsfeld (20. 2. 1969), Walter-Johannes Gruber, Dieburg (27. 2. 1969), Friedrich Radlinger, Raunheim (13. 2. 1969), Heidemarie Wiczorek, Groß-Gerau (18. 2. 1969), Norbert Rummel, Michelstadt (14. 2. 1969), Hans Müller, Hanau (21. 2. 1969), Birgit Maage, Bad Schwalbach (19. 2. 1969), Helga Uhmann, Limburg (21. 2. 1969), Karl-Heinz Gruber, Bad Schwalbach (7. 2. 1969), Jutta Schmelcher, Gießen (31. 1. 1969), Rita Breithecker, Limburg (5. 3. 1969), Beate Gräf, Oberbrechen (31. 1. 1969);

zu apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die ehem. apl. Fachlehrer/innen (BaW) Brunhilde Welge, Rüdeshheim (25. 2. 1969);

zu Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Lehrer/innen (BaP) Renate Schneider, Lich (14. 11. 1968), Brigitte Pietsch, Rüsselsheim (4. 11. 1968), Georg Smarsly, Dieburg (27. 11. 1968), Wolfgang Schmucker, Michelstadt (31. 10. 1968), Hannah Reisgies, Friedberg (3. 9. 1968), Peter Stein, Frankfurt/Main (11. 10. 1968), Barbara Bremer, Rüsselsheim-Königstädten (26. 10. 1968), Gerheid Schüssler, Fehlheim (1. 11. 1968), Christine Rupprecht, Groß-Gerau (30. 9. 1968), Manfred Rütten, Offenbach (29. 10. 1968), Walheide Lechner, Friedrichsdorf (5. 12. 1968), Hildegard Mehnert, Frankfurt/Main (24. 9. 1968), Heinz Haag, Frankfurt/Main (8. 11. 1968), Klaus Jänsch, Butzbach (26. 10. 1968), Wilhelm Jung, Gießen (3. 10. 1968), Anneliese Max, Dieburg (27. 11. 1968), Helga Wells, Gießen (16. 10. 1968), Karl-Heinz John, Friedberg (18. 12. 1968), Elisabeth Meister, Heppenheim (21. 11. 1968), Erika Nolde, Heppenheim (13. 9. 1968), Hans-Günter Kreuziger, Habitzheim (5. 12. 1968), Ruth Leibnitz, Friedberg (24. 10. 1968), Ruth-Eva Teutsch, Birkenau (20. 9. 1968), Josef Lach, Dieburg (19. 1. 1968), Marianne Sauer, Birkenau (15. 11. 1968), Herbert Jakob, Dieburg (26. 11. 1968), Edmund-Peter Jakob, Mosbach (27. 11. 1968) Werner Zimmermann, Merenberg (10. 12. 1968), Alfons Maurer,

Dieburg (17. 12. 1968), Karl-Wilhelm Brunner, Gornheim (21. 12. 1968), Alfred Scharnbacher, Wiesbaden (20. 12. 1968), Gerhard Steinl, Friedberg (6. 11. 1968), Margarete Gombel, Dillenburg (25. 11. 1968), Liselotte Rimpl, Bad Schwalbach (21. 11. 1968), Ingeborg Schröler, Bad Schwalbach (22. 11. 1968), Klaus Straßheim, Frankfurt/Main (19. 9. 1968), Brigitte Grohgan, Darmstadt (12. 12. 1968), Siegfried Mey, Lauterbach (6. 9. 1968), Christel Huber, Dieburg (26. 11. 1968), Ingrid Sandrock, Homberg (8. 10. 1968), Elvira Schulz, Worfelden (5. 11. 1968), Manfred Langer, Wetzlar (28. 11. 1968), Hubert Hartel, Gießen (15. 11. 1968), Herbert Rabenseifner, Frankfurt/Main (25. 10. 1968), Dieter Vack, Frankfurt/Main (11. 10. 1968), Roswitha Watschetzka, Heppenheim (6. 1. 1969), Maria Kroll, Langen (7. 11. 1968), Anneliese Classen, Bad Schwalbach (12. 12. 1968), Ludwig Bienefeld, Bad Schwalbach (13. 12. 1968), Margret Deimling, Bad Schwalbach (13. 12. 1968), Adelheid Justen, Lampertheim (23. 12. 1968), Elke Westerhoff, Frankfurt/Main (22. 11. 1968), Werner Gabriel, Gießen (15. 11. 1968), Horst Hoffmann, Langen (21. 11. 1968), Anni Braun, Würges (15. 11. 1968), Kurt Jung, Weilburg (16. 12. 1968), Manfred Hartmann, Oberursel (4. 11. 1968), Hannelore Will, Steeden (12. 12. 1968), Friedgard Caspritz, Bad Homburg (21. 12. 1968), Gerlinde Rabenstein, Rüsselsheim (6. 11. 1968), Hella Ebert, Darmstadt (31. 1. 1969), Helmut Ruppel, Birstein (13. 11. 1968), Maria Helene Fontagnier, Viernheim (8. 1. 1969), Werner Brosch, Hanau (8. 11. 1968), Günter Dauth, Friedberg (2. 12. 1968), Antonie Billig, Spremlingen (7. 11. 1968), Marianne Euler, Heimbach (16. 11. 1968), Theresa Lehnert, Darmstadt (9. 11. 1969), Ursula Jungkurth, Wiesbaden (12. 11. 1968), Irmgard Höchsmann, Langen (8. 11. 1968), Anton Sterzel, Rüdeshheim (14. 1. 1969), Renate Klehr-Auditor, Wiesbaden (17. 12. 1968), Hannelore Saß, Frankfurt/Main (13. 1. 1969), Elisabeth Ulrich, Kelsterbach (5. 11. 1968), Roman Paul, Sulzbach (19. 11. 1968), Josef Herrmann, Rüdeshheim (17. 1. 1969), Hedwig Wichert, Darmstadt (19. 11. 1968), Ruth Wolf, Gießen (14. 1. 1969), Harald Werwatz, Dieburg (19. 11. 1968), Heidrun Vollradt, Frankfurt/Main (19. 11. 1968), Ilse Bonn, Lindenfels (6. 1. 1969), Lucia Bugert, Viernheim (13. 1. 1969), Hannelore Klippert, Viernheim (13. 1. 1969), Erika Überle, Mörlenbach (13. 1. 1969), Ilse Langendorf, Gießen (14. 1. 1969), Marianne Gröger, Rüsselsheim-Königstädten (26. 10. 1968), Marianne Beckert, Ober-Eschbach (24. 12. 1968), Ursula Knorr, Friedberg (1. 10. 1968), Dietmar Kustermann, Frankfurt/Main (4. 11. 1968), Helene Seidel, Langen (7. 11. 1968), Hans-Helmut Gamperl, Darmstadt (28. 10. 1968), Renate Rapp, Ober-Klingen (10. 12. 1968), Eva-Maria Pfeffer, Offenbach (22. 1. 1969), Manfred Härle, Allendorf (14. 1. 1969), Günter Hrabé, Alsfeld (14. 1. 1969), Anneliese Ehm, Wiesbaden (22. 11. 1968), Gertrud Schäfer, Oberursel (30. 12. 1968), Bernhard Sauer, Kransberg (20. 12. 1968), Dietrich Lanzrath, Rüsselsheim (16. 12. 1968), Evelin Schmied, Dornholzhausen (6. 11. 1968), Hans-Dieter Girmscheid, Groß-Gerau (16. 12. 1968), Ilse Axt, Langen (4. 9. 1968), Hans Werr, Mörfelden (4. 11. 1968), Oskar Klöppel, Stockheim (19. 12. 1968), Leo Bauer, Rüsselsheim (16. 12. 1968), Margaretha Steiner, Lorsch (30. 12. 1968), Reinhold Eberhard, Lorsch (30. 12. 1968), Axel Jenzen, Bad Schwalbach (12. 12. 1968), Margarete Schneider, Frankfurt/Main (11. 11. 1968), Marianne Greiner, Dietzenbach (20. 12. 1968), Gerta Pencz, Darmstadt (12. 12. 1968), Heinrich May, Heppenheim (19. 2. 1969), Ute Knauer, Offenbach (7. 2. 1969), Liselotte Porzelt, Villmar (12. 12. 1968), Erich Wunderlich, Wiesbaden (17. 2. 1969), Ellen Skura, Frankfurt/Main (14. 1. 1969), Ursula Roth, Friedberg (17. 1. 1969), Peter Hartherz, Anspach/Ts. (22. 1. 1969), Rudi Beutel, Darmstadt (11. 12. 1969), Helga Mattheiß, Lorsch (23. 2. 1969), Dieter Heil, Gießen (22. 1. 1969), Aloisia Fuchs, Wiesbaden (19. 2. 1969), Johannes Hendel, Eppstein-Vockenhausen (21. 11. 1968), Margot Vierkotter, Oberursel (18. 2. 1969), Herta Kölsche Ranstadt (11. 2. 1969), Emma Diefenbach, Frankfurt/Main-Schwanheim (28. 5. 1968), Joachim Raudies, Frankfurt/Main (14. 1. 1969), Karin Beuckert, Pfungstadt (3. 1. 1969), Wilhelm Amann Klein-Krotzenburg (24. 1. 1969), Christa Trettow, Dieburg (17. 12. 1968), Friedrich Borgwaldt, Usingen (14. 1. 1969), Heinrich Baldes, Frankfurt/Main (1. 10. 1968), Rita Hristor, Dieburg (20. 12. 1968), Ursula Rödiger, Rüsselsheim (19. 12. 1968), Egon Reinhardt, Klein-Krotzenburg (31. 10. 1968), Horst Schär, Wallau (18. 12. 1968), Günter Lautenschläger, Offenbach (25. 9. 1968), Barbara Wieland, Frankfurt/Main (28. 2. 1969), Liselotte Gebhardt, Frankfurt/Main (20. 2. 1969), Bernhard Debus, Biedenkopf (14. 1. 1969), Eva-Maria Wendel, Runkel (10. 3. 1969), Sieglinde

Kootz, Offenbach (7. 3. 1969), Wolfgang Glanz, Rüdeshheim (26. 2. 1969), Ines Brass, Hochheim (29. 1. 1969), Albert Schleicher, Hanau (3. 3. 1969), Ingeborg Kohl, Ehringshausen (25. 1. 1969), Rita Busch Frankfurt/Main (24. 1. 1969), Elisabeth Schule, Heusenstamm (19. 2. 1969), Hermann-Josef Haas, Viernheim (28. 2. 1969), Edith Heinrich, Frankfurt/Main (7. 2. 1969), Irmgard Trost, Groß-Gerau (2. 1. 1969), Judith Hauser-Heß, Dieburg (11. 2. 1969), Heide Fischer, Viernheim (7. 3. 1969), Elfriede Haas, Viernheim (10. 3. 1969), Günter Wolter, Dieburg (22. 1. 1969), Hans Emmerich, Darmstadt-Arheilgen (17. 2. 1969), Siegfried Hardt, Frankfurt/Main (10. 2. 1969);

zu **Hauptlehrern** die Lehrer (BaL) Walter Lauth, Usingen (19. 11. 1968), Wolfgang Jahr, Hanau (17. 2. 1969);

zu **apl. Realschullehrern/innen (BaP)** a) **apl. Lehrer (BaW)**, b) **apl. Realschullehrer (BaW)** die apl. Realschullehrer in Haimo Grandisch, Schwalbach (21. 10. 1968), Klaus Krieger, Oberursel (5. 11. 1968), Helmut Medebach, Gießen (4. 11. 1968), Elke Wichmann, Langen (15. 10. 1968), Gerhard Gohl, Gießen (27. 1. 1969);

zum **apl. Realschullehrer** der apl. Lehrer (BaP) Helmut Grimm, Usingen (27. 12. 1968);

zu **Realschullehrern/innen** —die Lehrerinnen (BaL) Hans-Günther Herbert Böhner, Groß-Gerau (19. 11. 1968), Horst Petermann, Darmstadt (17. 10. 1968), Rosl Henzler, Schlüchtern (14. 11. 1968), Josef Flörsch, Friedberg (29. 11. 1968), Konrad Süßner, Großen-Linden (5. 11. 1968), Horst Garbe, Neckarsteinach (2. 1. 1969), Rosemarie Keil, Darmstadt (30. 12. 1968), Hans Adler, Langen (21. 12. 1968), Günter Mistereck, Groß-Gerau (22. 1. 1969), Gerd Karsten, Allendorf (21. 12. 1968), Hans Bauer, Lauterbach (30. 8. 1968), Veronika Förster, Rüsselsheim (29. 11. 1968), Erhard Schepp, Grünberg (25. 11. 1968), Günter Jung, Nieder-Ohmen (16. 1. 1969), Sigrid Dennerlein, Rüsselsheim (30. 11. 1968), Fritz-Wolfgang Bley, Groß-Gerau (19. 11. 1968), Magdalena Hofmann, Heusenstamm (19. 11. 1968), Arbogast Reichardt, Rimbach (10. 1. 1969), Ingrid Tataris, Friedberg (2. 1. 1969), Antonie Schubert, Birkenau (12. 1. 1969), Kurt Schwarzbach, Gießen (13. 1. 1969), Wolfgang Ripper, Groß-Gerau (27. 12. 1968), Elfriede Ninder, Friedberg (24. 2. 1969), Alfred Rose, Mühlheim (14. 11. 1968), Franz Motyka, Camberg (23. 11. 1968), Hans Baumark, Neckarsteinach (4. 2. 1969), Karl Gaub, Darmstadt (30. 12. 1968), Maria Fitzner, Frankfurt/Main (10. 12. 1968), Eberhard Weidt, Rüsselsheim (20. 1. 1969), Walter Thiele, Groß-Gerau (27. 12. 1968);

zu **apl. Sonderschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** Elke Hülsebusch, Groß-Gerau (12. 12. 1968), die apl. Lehrerinnen (BaW) Heinz Guthier, Mühlheim (19. 12. 1968), Sieglinde Nickel, Lich (6. 12. 1968), Edmund-Heinrich Funke, Gießen (6. 12. 1968);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die apl. Sonderschullehrer/innen (BaP) Isolde Schneider, Offenbach (22. 11. 1968), Ilse Reuthe, Frankfurt/Main (19. 11. 1968), Heinz Orf, Wehrheim (21. 11. 1968);

Lehrer (BaL) Hermann Liermann, Weiterstadt (28. 11. 1968), Lehrer (BaL) Karlheinz Müller, Friedberg (18. 12. 1968), Lehrer (BaL), Herbert Greb, Lauterbach (30. 11. 1968), Lehrerin (BaL), Hildegard Olbrich, Darmstadt (30. 12. 1968), Lehrer (BaL) Karl-Heinz Pich, Goddelau (12. 12. 1968), Realschullehrerin (BaL) Margit Schnell, Gießen (28. 1. 1969);

zum **Sonderschullehrer (BaL)** Lehrer (BaL) Heinrich Trautmann, Darmstadt (5. 12. 1968);

zu **Sonderschullehrern/innen (BaL)** die apl. Lehrer/innen (BaP) Karl Bund, Groß-Gerau (18. 11. 1968), Günther Schatz, Hanau (21. 10. 1968), Ernst Nasgowitz, Limburg (19. 11. 1968), Lehrer (BaL) Albert Nissel, Gießen (31. 12. 1968), Doris Ziegler, Kefenrod (30. 10. 1968), Karl Rapp, Dieburg (14. 1. 1969);

zu **Konrektoren/innen** (—) die Lehre/innen (BaL) Erdwin Reuber, Rüsselsheim (28. 11. 1968), Karl-Johann Pschera, Beerfelden (31. 10. 1968), Peter Schopp, Darmstadt (11. 9. 1968), Josef Strieder, Elz (22. 11. 1968), Anneliese Eilert, Hanau (13. 9. 1968), Erwin Günter, Schaaheim (27. 11. 1968), Wilhelm Schmidt, Breidenbach (19. 11. 1968), Hans Fleischer, Frankfurt/Main (19. 2. 1969), Günter Steinmetz, Frankfurt/Main (22. 1. 1969);

zum **Konrektor einer Sonderschule** der Sonderschullehrer (BaL) Johannes-Georg Barth, Lampertheim (25. 2. 1969);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren/innen** (—) die Realschullehrer (BaL) Karl Kirschner, Dieburg (30. 10. 1968), Wilhelm Schwalb, Gießen (19. 2. 1969), Helmut Jacobi, Heppenheim (27. 2. 1969); die Konrektoren/innen (—) Martin Nassauer, Friedensdorf (19. 11. 1968), Horst Wolfgang Rietschel, Erbach (20. 12. 1968), Anselm Nack, Heppenheim (27. 2. 1969);

zu **Rektoren/innen** (—) die Lehrer/innen (BaL) Klara Bollinger, Babenhausen (27. 11. 1968), Ferdinand Steinbrech, Darmstadt (11. 11. 1968), Herbert Lied, Gießen (15. 11. 1968), Rudolf Rohrbach, Herbornseelbach (27. 11. 1968), Helmut Schneider, Lauterbach (30. 11. 1968), Margarete Bernhard, Seeheim (11. 12. 1968), Karl Böhm, Lauterbach (30. 11. 1968), die Realschullehrerin Klara Busch, Steinheim (22. 11. 1968), der Hauptlehrer (BaL), Günter-Friedrich Marx, Wallau (31. 10. 1968), der Rektor zum Volks- und Realschulrektor, Georg Rudolph, Rai-Breittebach (27. 9. 1968), Kurt Schäfer, Frankfurt/Main (8. 10. 1968);

zu **Rektoren/innen als Leiter einer Sonderschule** (—) die Sonderschullehrer/innen (BaL) Helmut Dönges, Friedberg (26. 2. 1969), Ursula Kitzel, Frankfurt/Main (14. 2. 1969); zu **Rektoren als Ausbildungsleiter bei einem pädagogischen Seminar** (—) die Konrektoren (BaL) Josef Pfeiffer, Langen (30. 10. 1968), Walter Beltzer, Frankfurt/Main (19. 12. 1968), Günter Jacobs, Frankfurt/Main (11. 12. 1968); zu **Volks- und Realschulrektor** (—) der Lehrer (BaL) Christian Hübner, Eppertshausen (19. 11. 1968);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Lehrer/innen (BaL) Erich Weiß, Nauroth (Jan. 1969), Erna Müller, Groß-Gerau (Nov. 1968), Gerhard Hiller, Gießen (Juli 1968), Martha Treutler, Wiesbaden (30. 10. 1968), Elisabeth Maul, Frankfurt/Main (Februar 1969), Aloisia Heinrich, Eckartshausen (Januar 1969), Ernst Groß, Gelnhausen (Juli 1969), Hildegard Reinhard, Viernheim (Juni 1969), Lina Bruckmann, Darmstadt (März 1969), Elisabeth Kühn, Langen (Febr. 1969), die Realschullehrer/innen Gertrud Wolter, Hanau (April 1969), Wilhelm Bruhn, Oberursel (März 1969), die Rektorinnen (BaL) Agnes Gerstner, Frankfurt/Main (Juli 1969), Frieda Augenreich, Schwalbach/Ts. (Dez. 1968), die Oberstudienrätin Anna Reutzel, Dieburg (25. 10. 1968);

entlassen (mit Ablauf des Monats/Tages):

die apl. Lehrerinnen Marianne Sitzius, Griesheim (3. 12. 1968), Erdmuth Blum, Schlitz (Dez. 1968), Gertrud Trefert, Heppenheim (30. 10. 1968), Waltraud Borries, Wetzlar (Dez. 1968), Gisela Nagler, Birkenau (Dez. 1968), Taubstummenoberlehrer Walter Kowlik, Friedberg (Dez. 1968), die apl. Lehrerinnen Doris Eubel, Bensheim (Dez. 1968), Karin Schönebach, Mörfelden (Juli 1968), Ruth Zarnitz, Sinn (Dez. 1968), Edith Huber, Langendiebach (15. 10. 1968), apl. Fachlehrerin Christine Müller, Zellhausen (21. 12. 1968), apl. Lehrer Klaus Döring, Darmstadt (November 1968), apl. Lehrerin Monika Fröhlich, Gladenbach (Dez. 1968), Realschullehrerin Anneliese Pieper, Gießen (November 1968), die Lehrerinnen Noria Gangl, Hausen (Dezember 1968), Magdalena Kreißl, Zwingenberg (Dez. 1968), Realschullehrerin Irmgard Mayer, Goddelau (Nov. 1968), Fachlehrer für musisch-technische Fächer Hartmut Sachau, Neu-Isenburg (Dez. 1968), apl. Fachlehrerin (BaW) Theresia Sobotta, Eltville (Nov. 1968), Fachlehreranwärterin Theda Wilken, Esens-Land 6 (14. 10. 1968), apl. Fachlehrerin (BaW) Karin Müller, Hofheim (Dez. 1968), apl. Lehrerin (BaW) Roswitha Legler, Frankfurt/Main (Februar 1969), apl. Lehrerin (BaP) Gudrun Heinze, Pfungstadt (26. 11. 1968), apl. Lehrerin (BaL), Renate Weißenborn, Gießen (Dez. 1968), die apl. Lehrerinnen (BaW) Ursula Knittweis, Dieburg (Juli 1968), Karola Gräfe, Niedereschbach (Dez. 1968), Lehrerin (BaL) Johanna Wentzke, Reinheim (20. 1. 1969), die apl. Lehrerin (BaL), Helga Peschke, Frankfurt/Main (Febr. 1969), die apl. Lehrerin (BaP) Hannelore Coch, Langen (Dez. 1968), die apl. Lehrerinnen (BaW) Monika Wittig, Frankfurt/Main (Jan. 1969), Ingelore Krombholz, Langstadt (Jan. 1969), apl. Lehrerin (BaP) Gisela Beckmann, Dornheim (15. 2. 1969), Lehrerin (BaL), Lioba Puchinger, Gelnhausen (Febr. 1969), apl. Lehrer (BaP), Helmut Schreier, Wiesbaden (13. 1. 1969), apl. Lehrerin (BaL), Elke Hirschler, Lorsch (Dez. 1968), apl. Lehrerin (BaP) Heidi Bökel, Darmstadt (18. 1. 1969), apl. Lehrerin (BaP) Gertrud Weidekamm, Hanau (27. 1. 1969), apl. Lehrerin (BaW) Regina Neuhoff, Hainstadt (3. 2. 1969), Realschullehrerin (BaL) Erna Beste, Wiesbaden (Okt. 1968), Lehrerin (BaL) Irmgard Schmitt, Nie-

der-Erlenbach (10. 2. 1969), Lehrerin (BaP) Luitgardis Rettscher, Nidda (Jan. 1969), die Lehrerinnen (BaW) Ellen Piper, Eschborn (Sept. 1968), Ute Bär, Gießen (15. 2. 1969), Lehrerin (BaP) Heidi Bieser, Stuttgart (23. 12. 1968), Fachlehrerin (BaL) Christa Schmidt, Porz (30. 1. 1969), Fachlehrerin (BaW) Maria Ritschel, Limburg (Jan. 1969), die apl. Lehrerinnen (BaW) Marion Stelzig, Weilburg (30. 9. 1968), Monika Frenkel, Offenbach (3. 2. 1969), Luzie-Beatrix Müller, Kindenheim (Dez. 1968), apl. Fachlehrer (BaW), Gerhard Ohnsorge, Frankfurt/Main (März 1969), die apl. Lehrerinnen (BaP) Kristin Mohr, Frankfurt/Main (Februar 1969), Christel Schmidt, Bensheim (18. 1. 1969), Doris Tschöke, Gelnhausen (21. 2. 1969), Ortrud Grimm, Dieburg (14. 2. 1969), apl. Lehrerin (BaL) Christa Schwinn, Nürnberg (28. 12. 1968), apl. Lehrerin (BaP) Dorothea Schickedanz, Heusenstamm (20. 4. 1969);

Gymnasien

zu **Studienassessoren/innen (BaP)** die Lehrkräfte auf **Zu Studienassessoren/innen (BaP)** die Lehrkräfte auf Widerruf Annemone Neef, Gedern (1. 10. 1968), Armin Giere, Frankfurt/Main (25. 10. 1968), Heinz Giebenhain, Frankfurt/Main (28. 1. 1969), Hilde Glib, Königstein (31. 1. 1969), Inge Degenhardt, Frankfurt/Main, (16. 1. 1969), Dietlinde Kaiser, Frankfurt/Main (13. 1. 1969), Helma Ober, Herborn (13. 1. 1969), Klaus Marwedel, Wiesbaden (15. 1. 1969), Gerald Becht, Limburg (15. 1. 1969), Gerlinde Rosskopf, Hallgarten (10. 1. 1969), Peter Grobnick, Wiesbaden (14. 1. 1969), Helmut Henze, Wiesbaden (9. 1. 1969), Stephan Schaefer, Weilburg (13. 1. 1969), Hildegard Kopp, Wiesbaden (14. 1. 1969), Marianne Viertel, Wiesbaden (13. 1. 1969), Rudolf Lauter, Geisenheim (13. 1. 1969), Rudolf Born, Hadamar (9. 1. 1969), Helmut Strothjoham, Geisenheim (8. 1. 1969), Ulrich Hummel, Kelkheim (13. 1. 1969), Sybille Geissler, Hadamar (13. 1. 1969), Dieter Draheim, Wiesbaden (13. 1. 1969), Horst Sauer, Dillenburg (14. 1. 1969), Christian Schönfeld, Wetzlar (13. 1. 1969), Adeltraut Hühn, Wetzlar (13. 1. 1969), Diethart Bücken, Wetzlar (13. 1. 1969), Claus Lambrix, Weilburg (31. 12. 1968), Adolf Kreutz, Geisenheim (10. 1. 1969), Ursula Dickhaut, Wiesbaden (12. 11. 1968), Ingeborg Seibert, Frankfurt/Main (8. 11. 1968), Emil Schäfer, Frankfurt/Main (8. 11. 1968), Theodor Ossadnik, Wiesbaden (12. 12. 1968), Christoph Jann, Herborn (13. 12. 1968), Marie-Therese Kothe, Dillenburg (21. 12. 1968), Joachim Deegener, Limburg (11. 12. 1968), Ingeborg Kahl, Wetzlar (12. 12. 1968), Gernot Jäger, Dillenburg (7. 12. 1968), Willi Stix, Darmstadt (22. 8. 1968), Konrad Wieh, Wiesbaden (13. 12. 1968), Dietrich Rodig, Wetzlar (21. 12. 1968), Bernhard Dönicke, Königstein (19. 12. 1968), Richard Cossmann, Wetzlar (18. 12. 1968), Dieter Geier, Wetzlar (19. 12. 1968), Fritz Bormann, Wiesbaden (15. 11. 1968), Hannelore Wiedner, Gießen (16. 7. 1968);

Assessor im Lehramt (BaW), Peter Schulz, Rüsselsheim (10. 1. 1969), die Assessorinnen im Lehramt (BaW) Elisabeth Roth, Bensheim (12. 2. 1969), Erika Herrmann, Butzbach (29. 1. 1969), Gisela Ulmer, Hofheim (25. 2. 1969), Assessor im Lehramt, Alice Noll, Frankfurt/Main (4. 2. 1969), Assessorin i. L. Elisabeth Krummetat, Frankfurt/Main (5. 2. 1969), die Assessorinnen i. L., Victor-Gerd Sprunckel, Ffm.-Höchst (7. 2. 1969), Wolfgang Meß, Gladenbach (15. 1. 1969), Gerburg Heerde, Bad-Homburg (24. 2. 1969), Hans-Ludwig Neumann, Ffm.-Höchst (7. 2. 1969), Assessorin i. L., Agnes Popp, Frankfurt/Main-Höchst (7. 2. 1969), die Assessorinnen i. L. Ortwin Jakob, Bensheim (19. 11. 1968), Wolfdieter Bojunga, Frankfurt/Main (4. 2. 1969), Walter Schlotter, Rüsselsheim (15. 10. 1968), die Assessorinnen i. L., Brigitte Fontaine, Frankfurt/Main (5. 2. 1969), Helgard Meretz, Kronberg/Ts. (14. 1. 1969);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienassessoren/innen (BaP) Heinrich Hlawica, Gießen (7. 6. 1968), Horst Dietrich, Lauterbach (1. 2. 1969), Dieter Benczek, Lauterbach (29. 1. 1969), Richard Jeck, Mülheim (31. 1. 1969), Werner Becker, Offenbach (7. 2. 1969), Dr. Hans-Rudolf Matthäi, Neu-Isenburg (5. 2. 1969), Horst Fiedler, Langen (7. 2. 1969), Ursula Putzer, Frankfurt/Main (22. 11. 1968), Johannes Flache, Herborn (9. 11. 1968), Werner Emig, Wald-Michelbach (12. 2. 1969), Christa Pfander, Offenbach (5. 3. 1969), Annette Georgsdorf, Frankfurt/Main (14. 2. 1969), Dieter Alt, Gießen (4. 3. 1969), Harald Wintersteiner, Alsfeld (10. 2. 1969), Heinrich Reußwig, Seligenstadt (12. 2. 1969), Dieter Schreuers, Ffm.-Höchst (7. 2. 1969), Adolf Wallbott, Gießen (11. 2. 1969), Elisabeth Thiede, Gießen (4. 2. 1969), Manfred Hardt, Königstein (21. 2. 1969), Erika Dingeldey, Frankfurt/Main (7. 2. 1969), Werner Kreuzer, Ober-Hambach

(12. 2. 1969), Fritz Rohrsdorf, Frankfurt/Main (7. 2. 1969), Rudolf Römer, Gedern (10. 2. 1969), Klaus Niemann, Friedberg (12. 2. 1969), Wolf-Dieter Paetsch, Neu-Isenburg (12. 2. 1969), Uta Ruf, Grünberg (12. 2. 1969), Helmut Steidl, Gießen (11. 2. 1969), Peter Schwarz, Lauterbach (13. 2. 1969), Dr. Hubert Hindelang, Bensheim (12. 2. 1969), Wolfgang Müller, Gießen (21. 2. 1969), Herbert Schuchmann, Sechheim (10. 2. 1969), Ilse Schlenrich, Herborn (29. 1. 1969), Almut Günther, Frankfurt/Main (7. 2. 1969), Werner Meier, Gießen (13. 2. 1969), Christine Marschall, Friedberg (13. 2. 1969);

zu **Oberstudienräten/innen** (—) die Stud.-Räte/innen Otto Lorenz, Sechheim (6. 1. 1969), Günter Janowitz, Bensheim (30. 9. 1968), Erika Heil, Darmstadt (15. 11. 1968), Karl Heinz Schneider, Darmstadt (27. 11. 1968), Hans Maier, Bensheim (22. 11. 1968), Walter Schanz, Groß-Bieberau (21. 11. 1968), Rosemarie Volp, Darmstadt (29. 9. 1968), Helmut Hartwig, Offenbach (17. 2. 1969), Rudolf Krummeich, Lauterbach (24. 1. 1969), Fritz Bleimsten, Wiesbaden (19. 12. 1968), Herbert Pastor, Dillenburg (9. 11. 1968);

zu **Oberstudiendirektoren/innen** (—) die Ober-Stud.-Räte (—) Helmut Freundel, Darmstadt (25. 6. 1968), Eugen Stöhr, Darmstadt (25. 11. 1968), Günter Engelhardt, Bad-Vilbel (14. 1. 1969);

in den Ruhestand versetzt (Mit Ablauf des Monats):

Oberstudienrat Dr. Rudolf Diehl, Rüsselsheim (April 1969), die Oberstudienrätinnen Margarete Koschate, Wetzlar (Februar 1969), Dr. Hildegard Bödler, Rimbach (Juli 1968), die Oberstudienräte Dr. Erich Menges, Friedberg (Dezember 1968), Karl-Otto Westphal, Offenbach (Dezember 1968);

entlassen (Mit Ablauf des Monats):

Studienrätin Arnhild Henne, Marburg (17. 11. 1968), Assessorin (BaW) Elke Lutosch, Sprendlingen (11. 1. 1969), die Stud.-Assessorinnen (BaP) Christa Hünze, Offenbach (16. 12. 1968), Gisela Hujer, Darmstadt (Januar 1969), Annemarie Lopez-Pila, Mühlheim (Nov. 1968), die Stud.-Assessoren Heinz Schienle, Geisenheim (16. 1. 1969), Gerd Scheidecker, Wiesbaden (Januar 1969);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Assessoren/innen im Lehramt (BaW)** die Studienreferendare/innen Jörg Wilke, Darmstadt (31. 1. 1969), Hubertus Rainer, Offenbach (1. 2. 1969), Heinrich Reiser, Darmstadt (22. 2. 1969), Willi Milbert, Bensheim (14. 2. 1969), Peter Bauer, Hanau (1. 2. 1969), Jörg Roth, Groß-Gerau (11. 2. 1969), Manfred Schöberl, Gießen (28. 1. 1969), Steffan Watz, Weilburg (28. 1. 1969), Karlheinz Petermann, Dieburg (6. 2. 1969), Richard Hartmann, Dieburg (6. 2. 1969), Claus Engelhardt, Michelstadt (30. 1. 1969), Bernd Zürn, Frankfurt/Main-Höchst (18. 1. 1969), Christa Jung, Frankfurt/Main-Höchst (17. 1. 1969), Jürgen Kehm, Frankfurt/Main (17. 1. 1969), Hans-Ludwig Naumann, Offenbach (21. 1. 1969), Hilke-Birgit Hube, Darmstadt (17. 1. 1969), Klaus Hammon, Hausen (3. 12. 1968), Bärbel Wehrmann, Frankfurt/Main (29. 2. 1968), Renate Kressmann, Hausen (25. 1. 1969), Helmut Hill, Offenbach (21. 1. 1969), Annemarie Kehrberg, Frankfurt/Main (19. 12. 1968), Kurt Hofmeister, Frankfurt/Main-Höchst (6. 9. 1968), Hubert Kühnl, Offenbach (4. 2. 1969), Klaus Dippe, Limburg (18. 1. 1969), Johanna Lotz, Gelnhausen (24. 1. 1969), Bernhard Pieger, Wiesbaden (24. 1. 1969), Walter Schreiner, Frankfurt/Main (25. 1. 1969), Karl-Heinz Richter, Gelnhausen (1. 2. 1969), Heinz Billo, Wiesbaden (28. 11. 1968), Dr. Josef Knobloch, Michelstadt (1. 3. 1969), Helmut Schwab, Bensheim (4. 2. 1969), Gertrud Schepp, Lampertheim (13. 2. 1969), Rainer Pflomm, Limburg (28. 1. 1969), Ingrid Körting, Limburg (16. 1. 1969), Christa Jung, Frankfurt/Main-Höchst (17. 1. 1969);

zu **Studienreferendaren/in (BaW)** Bewerber/in Annaliese Hirtz, Darmstadt (28. 2. 1969), Werner Jörg, Darmstadt (17. 2. 1969), Ekkehard Neuhoff, Darmstadt (17. 2. 1969);

zu **Studienassessoren/innen (BaP)** die Assessoren/innen I. L. Hans-Achim Lind, Frankfurt/Main (18. 12. 1968), Helga Schmitt, Gelnhausen (20. 12. 1968), Horst-Dieter Weil, Biedenkopf (4. 11. 1968), Dipl.-Hdl. Lutz-Rüttger Sonnenschein, Bad-Schwalbach (18. 12. 1968), Adelheid Zeller, Frankfurt/Main (20. 12. 1968), Barbara Pfomm, Limburg (16. 1. 1969), Sigrid Kirdorf, Wetzlar (17. 1. 1969), Helmu' Jährling, Rüsselsheim (13. 1. 1969), Kurt Quandel, Dillenburg (7. 12. 1968), Dieter Petry, Wetzlar (15. 1. 1969), Bernhard Frietsch, Frankfurt/Main (14. 1. 1969), Gerhard Diemer, Frankfurt/Main (21. 1. 1969), Manfred Döll, Hanau

(11. 12. 1968), Gabriele Baier, Gelnhausen (13. 1. 1969), Peter-Hans Jahn, Lampertheim (6. 12. 1968), Wulf Held, Dieburg (11. 12. 1968), Rainer Buchmaler, Michelstadt (4. 12. 1968), Helmut Meyer, Frankfurt/Main (16. 12. 1968), Günter Olbrich, Wiesbaden (20. 12. 1968), Klaus Weber, Frankfurt/Main (6. 12. 1968), Gerd-Udo Gundermann, Wiesbaden (6. 2. 1969), Karl-Heinz Wüst, Frankfurt/Main (21. 1. 1969), Gerhard Gutberlet, Schlüchtern (29. 1. 1969), Dieter Schrodt, Schlüchtern (29. 1. 1969);

zu **Studienassessoren/innen (BaP)** die Studienreferendare/Referendarinnen Franz-Josef Götte, Frankfurt/Main-Höchst (1. 2. 1969), Eike Diehl, Hofheim (12. 6. 1968), Waltraud Schwarzbach, Gießen (24. 12. 1968), Klaus Müller, Wiesbaden (15. 1. 1969), Rudolf Steininger, Darmstadt (13. 1. 1969), Josef Höll, Darmstadt (24. 12. 1968), Werner Trau, Michelstadt (13. 12. 1968), Doris Graßmann, Darmstadt (18. 12. 1968), Hubert Keppler, Frankfurt/Main (19. 11. 1968), Horst Weisel, Gießen (13. 12. 1968), Dipl.-Hdl. Heinrich Tölle, Dillenburg (7. 1. 1969), Marlies Roßwurm, Frankfurt/Main (18. 12. 1968), Wilfried Staudt, Wiesbaden (9. 1. 1969), Gisela Glathe, Frankfurt/Main (24. 9. 1968), Herbert Kogel, Gießen (12. 12. 1968), Gudrun Mönckmüller, Hausen (21. 12. 1968), Klaus Wefing, Darmstadt (18. 12. 1968), Helga Falkewitz, Darmstadt (13. 1. 1969), Heinz Gaese, Bensheim (24. 12. 1968);

Landwirtschaftsrat (BaL) Hans-Bernhard Lohmann, Alsfeld (20. 2. 1969);

zu **Oberstudienräten/rätinnen** (—) die Studienräte/Studienrätinnen Franz Willmer, Darmstadt (24. 7. 1968), Horst Schmidt, Darmstadt (30. 12. 1968), Hubert Schunert, Offenbach (19. 12. 1968), Else Praß, Darmstadt (29. 11. 1968), Karl-Werner Fuhrmann, Offenbach (19. 12. 1968), Johann Füller, Darmstadt (24. 12. 1968), Dieter Wolf, Dieburg (18. 12. 1968), Horst Papp, Frankfurt/Main (18. 12. 1968), Dieter Lukas, Weilburg (20. 12. 1968), Manfred Gabler, Limburg (8. 11. 1968), Maria Hagedom-Götz, Frankfurt/Main (10. 12. 1968), Karl-Heinrich Schneider, Biedenkopf (31. 10. 1968), Dipl.-Hdl. Herbert Stein, Gelnhausen (22. 11. 1968), Horst Rheinheimer, Frankfurt/Main (21. 11. 1968), Dipl.-Hdl. Knut Knieling, Frankfurt/Main (22. 11. 1968), Karl Ruhland, Dieburg (17. 1. 1969), Adolf-Herrmann Göbel, Dieburg (29. 11. 1968), Dipl.-Hdl. Helmut Weber, Darmstadt (24. 12. 1968), Paul Krondorfer, Frankfurt/Main (15. 11. 1968), Angela Naumann, Wetzlar (29. 11. 1968), Friedrich-Wilhelm Peucker, Friedberg (28. 12. 1968), Georg Kögel, Darmstadt (11. 12. 1968), Hermann Benner, Hanau (19. 12. 1968), Hans Schmiedel, Sprendlingen (23. 1. 1969), Irmgard Vohmann, Limburg (28. 1. 1969), Dr. Hans-Gerd Rötzer, Kronstadt (21. 2. 1969), Lore Krick, Dillenburg (28. 1. 1969);

zur **Studiendirektorin** (—) Oberstudienrätin Liselotte Windorpski, Frankfurt/Main (28. 2. 1969);

zum **Oberstudiendirektor** Oberstudienrat Gerhard Koglin, Darmstadt (31. 1. 1969);

zum **Oberschulrat Studiendirektor (BaL)** Ernst Faulhaber, Darmstadt (1. 10. 1968);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter Georg Schüller, Bad-Schwalbach (10. 12. 1968), Jürgen-Franz Eisenblätter, Frankfurt/Main (19. 12. 1968), Peter Weihe, Schlüchtern (1. 10. 1968);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. Paul Flach, Lauterbach (14. 1. 1969);

zu **Lehrwerkmeistern z. A. (BaP)** die Lehrwerkmeister im Angestelltenverhältnis Josef Armbruster, Frankfurt/Main (23. 12. 1968), Irmgard Eckel, Limburg (12. 11. 1968), Jutta Grube, Limburg (12. 11. 1968), Norbert Engelke, Alsfeld (21. 2. 1969), Karl Walter, Wetzlar (17. 2. 1969), Robert Stadelmann, Butzbach (11. 3. 1969);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer z. A.** Lehrwerkmeister z. A. Rudolf Mann, Frankfurt/Main (10. 12. 1968), Wilhelm Muth, Gelnhausen (12. 12. 1968);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer** Lehrwerkmeister Herbert Syring (BaL), Hofheim/Ts. (6. 11. 1968);

zum **Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule (BaL)** Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule z. A. Günter Gothe, Hausen (12. 12. 1968);

entlassen (Mit Ablauf des Monats):

die Stud.-Assessorin (BaP) Wilfried Grumpe, Frankfurt/Main (21. 10. 1968), die Stud.-Referendarin Elisabeth Röder, Offenbach (1. 1. 1969), den Fachoberlehreranwärter Man-

fred Pose, Hanau (14. 2. 1969), die Fachoberlehreranwärterin Theda Wilken, Darmstadt (4. 12. 1968);

In den Ruhestand versetzt wurde (Mit Ablauf des Monats):

der Ost.-Dir. Josef Ertel, Darmstadt (Februar 1969), die Ost.-Rätin Franziska Baumann, Hofheim (Juli 1969), der Ost.-Rat Dipl.-Hdl. Herbert Göppert, Darmstadt (16. Juli 1968), der Ost.-Rat Franz Hörning, Geisenheim (Juni 1969).

Darmstadt, 10. 6. 1969

Der Regierungspräsident
VI/1 — 71 08 (1)

St.Anz. 27/1969 S. 1135

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt:

zum Ministerialrat Regierungsdirektor Willibald Neugebauer (1. 4. 1969 — BaL);

zum **Oberregierungsrat z. A.** Dipl.-Kaufmann Hermann Lingnau (30. 5. 1969 — BaP);

zur **Regierungsrätin z. A.** Dipl.-Kaufmann Edith Münnich-Lafebre (1. 4. 1969 — BaP);

zum **Regierungsrat z. A.** Verwaltungsangestellter Walter Ditt (1. 4. 1969 — BaP);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsobersekretär Hans Jürgen Binz (30. 5. 1969 — BaL);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsobersekretär Ludgerus Kleinz (mit dem Ende des Monats März 1969);

entlassen:

Regierungssekretärin Heidrun Herrchen (auf eigenes Verlangen mit Ablauf des Monats Februar 1969).

Wiesbaden, 10. 6. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I c 2 — 7 o 16 — 09

St.Anz. 27/1969 S. 1141

936

Der Landeswahlleiter für Hessen

An die

Herren Kreiswahlleiter
der Bundestagswahlkreise 126 bis 147

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Bezug: Runderlaß vom 25. 4. 1969 — II A 41 — 3 e 32/03 — 4/69 — 1 — (St.Anz. S. 777)

Aus gegebenem Anlaß weise ich im Interesse der einheitlichen Handhabung der Bundeswahlordnung darauf hin, daß Wahlbenachrichtigungen nur die in § 17 BWO vorgesehenen Angaben enthalten dürfen.

Es ist davon abzusehen, zusammen mit der Wahlbenachrichtigung Antragsvordrucke für die Ausstellung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen oder entsprechende Hinweise über deren Beantragung und Aushändigung zu übersenden. Auch entsprechende Merkblätter sind den Wahlbenachrichtigungen nicht beizufügen.

Ich bitte, die zuständigen Gemeindebehörden entsprechend zu unterweisen.

Wiesbaden, 24. 6. 1969

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 41 — 3 e 32/03 — 3/69 — 1
St.Anz. 27/1969 S. 1141

937 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Genehmigung der Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Oberndorf, Dillkreis

Der Viehversicherungsverein a. G. Oberndorf, Dillkreis, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 19. Februar 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 10. 6. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
St.Anz. 27/1969 S. 1141

938

Benennung des Wohnplatzes Roseneck am Hegbachsee, in der Gemarkung Nauheim, Landkreis Groß-Gerau

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird der in der Gemarkung Nauheim, Landkreis Groß-Gerau, gelegene Wohnplatz wie folgt benannt:

„Roseneck am Hegbachsee“.

Darmstadt, 13. 6. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 12
St.Anz. 27/1969 S. 1141

939

Bekanntmachung über die Anerkennung der Stiftung „St. Valentinushaus in Kiedrich“ als Stiftung des öffentlichen Rechts

Gemäß § 22 in Verbindung mit § 11 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich mit Bescheid vom 14. 2. 1969 festgestellt, daß die Stiftung „St. Valentinushaus in Kiedrich“, der durch Kabinettsordre vom 15. 9. 1889 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden, eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist.

Darmstadt, 13. 6. 1969

Der Regierungspräsident
III 7 b — 25 d 04/11 (20) — 1
St.Anz. 27/1969 S. 1141

940

Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk der Gemeinden Nieder-Ramstadt und Waschenbach mit dem Sitz in Nieder-Ramstadt

Die bisherigen Standesamtsbezirke Nieder-Ramstadt und Waschenbach werden mit Ablauf des 30. Juni 1969 aufgelöst. Die beiden Gemeinden bilden ab 1. Juli 1969 einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Nieder-Ramstadt.

Darmstadt, 16. 6. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09
St.Anz. 27/1969 S. 1141

941

Genehmigung der Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Ballersbach, Dillkreis

Der Tierversicherungsverein a. G. Ballersbach/Dillkreis hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 5. 3. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. 6. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
St.Anz. 27/1969 S. 1141

942

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/Main am 2. 4. 1968 ausgestellte Dienstausweis Nr. 8 für Reg.-Oberinspektor Uwe Möller, geboren am 5. 12. 1940, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 19. 6. 1969

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (6)
St.Anz. 27/1969 S. 1141

943

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Am Wüfelbach“ der Stadt Salmünster, Kreis Schlüchtern

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Salmünster Kreis Schlüchtern wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Am Wüfelbach“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Salmünster und Ahl erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1000), in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück 3 6, Flur Q, der Gemarkung Salmünster gebildet.

(Er wird im Norden durch das Flurstück k 9 auf eine Länge von 40 m, von hier 20 m nach Süden und 30 m nach Westen und von hier entlang des Flurstückes 8 auf eine Länge von 40 m begrenzt)

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke
Gemarkung Salmünster

Flur Q Flurstücke 3/3, 3/4, 3/5, 3/6 und 3/1 tw. (nordwestlicher Teil des Flurstücks, im Südosten begrenzt durch eine Linie vom Eckpunkt der Flurgrenze Flur 9 und Flur 10 Gem. Ahl und dem Eckpunkt der Flurgrenze Flur O und Flur Q Gem. Salmünster bei der Weggabelung von Flurstück 1 (Rauhenbergsweg, Flur O, Gem. Salmünster).

Gemarkung Ahl

Flur 10 Flurstücke 64, 65, 66, 67, 63/1, 63/2, 63/3, 44, 45 50, 51/1, 51/2, 52 53 und 54

Flur 11 Flurstücke 8, 9, 2 tw. (Teil ostwärts einer Geraden von der Südspitze des Flurstücks 3, Flur 11, zu Punkt A 112 auf der Grenze der Fluren O und Q der Gemarkung Salmünster), 15—20, 10 tw. (südöstlicher Teil bis zum Ostpunkt des Flurstücks 3).

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Nordwesten: Bundesstraße 40 von km 42,275 bis 43,485.

Nordosten: In der Gemarkung Ahl, Flur 10, einschließlich Flurstück 8, 19 1, 40, Flur 8, einschließlich Flurstück 39, 38/1, 32, 33, 34 und weiter der Sohle des Josephstales nach Südosten folgend, über die Höhe 271,6 zur Wegespinne auf dem „Rauher Berg“ auf der Höhe 359,4.

Südosten: Kreisgrenze Gelnhausen-Schlüchtern auf den „Rauher Berg“.

Südwesten: Von der Kreisgrenze der Sohle des Vockenroth-Tal in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Bundesstraße 40.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserbergung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF;
2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser; das anfallende Abwasser, außer Niederschlagswasser, ist bei genehmigten Anlagen und Gebäuden in wasserdichten Gruben von entsprechender Größe zu sammeln und unschädlich abzufahren;
- t) Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht in freiem Gelände gelagert werden;
- u) das Ansetzen von Lösungen mit Mitteln zum Zwecke der chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfung ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte;

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Die vorhandenen, genehmigten Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau — vorzunehmen.

2. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quellfassung weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Schlüchtern als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Schlüchtern — untere Wasserbehörde — 649 Schlüchtern
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
4. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden — Außenstelle Hanau — 645 Hanau, Freiheitsplatz, Behördenhaus
5. Katasteramt Schlüchtern, 649 Schlüchtern
6. Kreisausschuß des Kreises Schlüchtern — Kreisbauamt — 649 Schlüchtern
7. Magistrat der Stadt Salmünster, 6483 Salmünster Krs. Schlüchtern.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. 5. 1969

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (S/58)

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 27/1969 S. 1142

914

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kirschhofen, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kirschhofen, Oberlahnkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Kirschhofen, Oberlahnkreis, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 750, 1 : 1000 und 1 : 1500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung)

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Kirschhofen, Flur 4, Flurstücke 434/3 tw., 434/4 tw. und 6/437 tw.

(Die Grenze verläuft im Südwesten entlang des Leinpfades, Flurstück 9/483; im Nordwesten im Abstand von 10 m zu Flurstück 434/3 auf eine Länge von ca. 30 m; im Nordosten auf eine Länge von 37 m, dabei die Flurstücke 434/3, 434/4 und 6/437 schneidend; im Südosten in einem Abstand von 17 m zur Brunnenachse bis zum Leinpfad).

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Kirschhofen

Flur 4, Flurstücke 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433/1, 434/2, 434/3 — 6/437 — 434/4 je tw., (mit dem Teil, der nicht zu dem Fassungsbereich gehört), 440/2 tw. (mit dem nördlichen Teil oberhalb des Weges), 1878/14 tw. (mit dem nördlichen Teil, in Verlängerung der Flurstücksgrenze 1878/12 — 1878/14 und 42/1878), 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459, 1460, 1479/29, 1479/11, 1479/12, 1479/13, 1479/14, 1479/15, 1479/16, 1479/22 tw. — 1479/23 tw. — 1479/25 tw. — 1479/26 tw. (mit jeweils dem südlichen Teil in Verlängerung der Flurstücksgrenzen 1479/3 und 1479/16 in gerader Linie bis zum Flurstück 1471), 440/1, 1472/1, 1472/2, 1473/3, 1878/10, 1878/11, 1878/12 und 1878/13.

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Kirschhofen, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Von Lahn-km 45,105 lahnaufrwärts entlang dem linken Lahnufers bis zur Gemarkungsgrenze gegen Weilburg bei Lahn-km 43,0 dann der Gemarkungsgrenze rd. 50 m nach Süden folgend, die Kreisstraße Weilburg-Kirschhofen bei Flur 6, Flur-

stück 873 und 1939 schneidend bis zur Landstraße Weilburg-Aumenau, dieser in westlicher Richtung zunächst 18 m auf der nördlichen, dann auf der südlichen Flurstücksgrenze der Straßenparzelle folgend bis zum Höhepunkt 194,5, sodann in südlicher Richtung entlang den Flurstücksgrenzen 1186 gegen 1187 und 1220 gegen 1221 der Flur 8, Gemarkung Kirschhofen, und weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Feldweges 15/1948 Flur 8 und 1946 Flur 7. Weiter entlang der Flurstücksgrenzen 1477 gegen 1478, 1878 12 gegen 1878/3, 1878/14 gegen 42 1818 und die Flurstücke 1878 14 und 440/2 schneidend bis zum linken Lahnufer bei Lahn-km 45,105.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- g) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwändigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behälter nicht gelagert werden. Bei doppelwändigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- i) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- k) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

- l) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- m) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- n) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- o) Anlegen von Sickergruben;
- p) Anlegen von Friedhöfen; Erweiterungen evtl. bestehender Friedhöfe dürfen nur mit besonderer Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Landrat Weilburg) erfolgen;
- q) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- r) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- s) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- t) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- u) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVWG Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- v) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten. Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen (auch Tierhaltung in Zwingern oder eingefriedigten Ausläufen z. B. Hühner, Enten, Hunde), Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben;
- b) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
- 2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
- g) Düngen mit Amoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermilch;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, — auch Benutzen von Wohnwagen — Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;

3. Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen; die Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger;
- g) Betreten durch Unbefugte;

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen;
- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg vorzunehmen.

2. Fassungsereich

- a) Der Fassungsereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungsereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt;
- c) der Fassungsereich gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird; das gilt insbesondere für den am Fassungsereich liegenden Leinpfad;
- f) der Fassungsereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG)

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. Regierungspräsident in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Oberlahnkreises — untere Wasserbehörde — 629 Weilburg
3. Kreisaußschuß des Oberlahnkreises — Kreisbauamt — 629 Weilburg
4. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
5. Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 634 Dillenburg, Behördenhaus
6. Katasteramt Weilburg, 629 Weilburg

7. Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirschhofen, 6291 Kirschhofen/Oberlahnkreis.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. 5. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e — 04 01 (K 398)
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 27/1969 S. 1144

945

KASSEL

Umbenennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Asel, Landkreis Frankenberg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird der Wohnplatz „Am Hundsbach“ in der Gemeinde Asel, Landkreis Frankenberg, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 umbenannt in „Albert-Schweitzer-Lager, Asel-Süd“.

Kassel, 19. 5. 1969

Der Regierungspräsident
I/2 a — Az. 3 k 08/01

StAnz. 27/1969 S. 1146

Buchbesprechungen

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht (Miete und Mieterschutz, Mietpreisrecht, Wohnungseigentum, Wohnraumbewirtschaftung und Wohnungsbau unter Berücksichtigung des Rechts der Länder). Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 10. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 7. Ergänzungslieferung zur 13. Auflage, 108 S. kl. 8°. In Schlaufe 3,80 DM. Grundwerk: Stand Februar 1969. Rund 1180 S. In Leinenordner 16,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 10. Ergänzungslieferung bringt die Loseblattsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom Februar 1969.

In der Zwischenzeit sind das Mieterschutzgesetz und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz nur noch im Lande Berlin auf Grund von Sondergesetzen anwendbar. Die Ergänzungslieferung berücksichtigt dies entsprechend.
Regierungsdirektor Vetter

Bergrecht, Kommentar zu den Landesberggesetzen und den sonstigen für den Bergbau einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften von Dr. Dr. h. c. Hermann Miesbach, Senatspräsident I. R. und Dr. Dieter Engelhardt, nunmehr Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. Ergänzungsband 1969, 223 S. Großoktav geb. 60,— DM. J. Schweitzer Verlag, Berlin W 30.

Durch den vorliegenden Ergänzungsband sind das Bayerische Berggesetz und das ehem. Preußische Allgemeine Berggesetz (ABG) nebst den zugehörigen berggesetzlichen Vorschriften sowie die Berggesetze der übrigen deutschen Länder gegenüber der im Jahre 1962 erschienenen 1. Auflage auf den neuesten Stand gebracht worden. Das Bayerische Berggesetz (bay. BergG) ist nunmehr in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. S. 185) wiedergegeben, während das ABG seine vorliegende Fassung zuletzt durch das 3. und 4. Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1964 und vom 11. Juni 1968 (GVBl. NRW 1964 S. 410, 1968 S. 201) erhalten hat. Auch die Änderungen der übrigen Landesberggesetze sind bei den entsprechenden Vorschriften des ABG vermerkt worden.

Die wichtigsten neuen bzw. geänderten Vorschriften im Bayerischen Berggesetz und im ABG enthalten in erster Linie eine grundsätzliche Neuregelung des innerbetrieblichen Aufsichtswesens im Bergbau (Art. 76 ff. bay. BergG), während im ABG ferner die Vorschriften über die Einschnahme in das Grubenbild (§ 72), über den Betriebsplan (§§ 67 ff.) und über den Bergschaden (§§ 148 ff.) geändert oder ergänzt worden sind. In beiden Berggesetzen sind schließlich die Zuwiderhandlungen gegen berggesetzliche und bergbehördliche Vorschriften (Art. 263, 264 bay. BergG., § 207 ABG) zu Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) erklärt worden, wobei der Höchstbetrag der Geldbußen bei vorsätzlichem Handeln auf 50 000 DM bzw. 20 000 DM, bei fahrlässigem Handeln übereinstimmend auf 10 000 DM bestimmt worden ist (Art. 265 bay. BergG., § 207 Abs. 2 ABG).

Auch die in Abschnitt C des obigen Kommentars unter der Überschrift: „Übereinstimmendes Landesrecht im Geltungsbereich des ABG“ aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind auf den neuesten Stand gebracht worden, wobei besonders auf das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (GS. S. 493) zu verweisen ist, durch dessen neuen § 3 a die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Gasspeicherung in den Ländern Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt worden ist, während das Land Bayern unter dem 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 335) ein besonderes Gesetz über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas erlassen hat, das für diese Anlagen ebenfalls die Zuständigkeit der Bergbehörden begründet hat.

An bundesgesetzlichen Vorschriften, die in den Ergänzungsband aufgenommen wurden, sind das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549) und das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugelände vom

15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) zu erwähnen. Von besonderer Bedeutung ist auch das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandssockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), durch das die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen vor der deutschen Meeresküste gesetzlich geordnet worden ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der vorliegende umfangreiche Ergänzungsband in seiner gründlichen und erschöpfenden Darstellung wiederum eine wertvolle Bereicherung der bergrechtlichen Literatur bildet und für Studium und Praxis in gleicher Weise geeignet erscheint. Oberbergamtsdirektor a. D. Dr. Kast

Verwaltung mit Unternehmen, Bülck, Hämmerlein, Jecht, Perridon, Schriftenreihe Politik und Verwaltung, Heft 10, 1968, 111 S., 15,3 × 22,7 cm, geb. 10,— DM. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Unter dem Titel „Verwaltung mit Unternehmen“ sind in Heft 10 der Schriftenreihe Politik und Verwaltung vier Vorträge zusammengefaßt, die auf einer gemeinsamen Arbeitstagung der „Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften“, Bonn, und des „Hauses der Technik e. V.“, Essen, am 15. Mai 1968 in Essen gehalten worden sind. Die Referenten Prof. Dr. Bülck, Speyer, Ltd. Min.-Rat Dr. Hämmerlein, Düsseldorf, Rechtsanwalt Dr. Jecht, Gauting, und Prof. Dr. Perridon, München, befassen sich aus der Sicht der Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis sowie der Organisations- und Betriebswirtschaftslehre mit der Problematik des Einsatzes von Unternehmen für öffentliche Zwecke. Die vielfältigen Möglichkeiten, aber auch die rechtlichen, systematischen und effektiven Grenzen der Verwaltung mit Unternehmen werden aufgezeigt. Diese Fragen sind von großer Aktualität, da Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge sich zunehmend eigener Betriebe und Unternehmen bedienen oder sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder auch private Unternehmen in den Dienst öffentlicher Angelegenheiten stellen. Besonderer Raum ist der Abgrenzung von öffentlichen und privaten Unternehmen gewidmet. Nach übereinstimmender Ansicht der Referenten sind für den Begriff der öffentlichen Unternehmen — im Gegensatz zur herkömmlichen Betrachtungsweise — nicht die Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse, sondern ihre Funktionen wesentlich. Es bleibt zu wünschen, daß die zukunftsweisende Veröffentlichung ihr Ziel, die Diskussion über die Wege und Grenzen der Verwaltung mit Unternehmen besonders in Politik und Verwaltung zu beleben, erreicht. Oberregierungsrat Gerhard Schneider

Baupreisrecht, Textsammlung mit Erläuterungen von Franz Hereth, Zweite Auflage 1968, 53,— DM. Verlag C. H. Beck, München. Die bekannte Textsammlung des Baupreisrechts von Dr. jur. Franz Hereth, die schon in der ersten Auflage für Behörden und Bauunternehmen eine wesentliche Hilfe darstellte, ist in der zweiten Auflage völlig neu bearbeitet und erweitert worden. Sie gibt auf rund 550 Seiten alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Baupreisrechts mit Stand vom Oktober 1968 wieder und enthält zu den wichtigsten Bestimmungen Erläuterungen mit Hinweisen auf die Rechtsprechung.

Fast alle Gesetze und Verordnungen, die das Baupreisrecht bilden oder mit ihm zusammenhängen, sind seit der ersten Auflage der Sammlung geändert oder neu gefaßt worden. Dabei sind von besonderer Bedeutung die Änderungen, die durch die Einführung der Mehrwertsteuer und durch die Neufassung des Ordnungswidrigkeitengesetzes und sein Einführungsgesetz bewirkt wurden. Der Verfasser hat bei Wiedergabe der neuen Fassungen berücksichtigt, daß teilweise die bisherigen Bestimmungen und die früheren Zuschlagsätze nach den Stundenlohnabrechnungsvorschriften bei gewissen Unternehmen noch weiter anzuwenden sind. Insoweit ist der alte Wortlaut jeweils zusätzlich in Fußnoten angegeben.

Bauverwaltung und Bauwirtschaft werden verstärkt aus der zweiten Auflage wertvolle Unterstützung gewinnen können.

Regierungsdirektor Fritz Heinz Müller

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 7. Juli 1969

Nr. 27

2265 Aufgebote

6 C 1138/68 — **Aufgebot:** Frau Elisabeth Wehner, geb. Eichhorn, 6052 Mühlheim (Main), Dammstraße 14, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 215, Blatt 6340, in Abteilung III, eingetragene Recht lfd. Nr. 2 — 3000,— DM (i. B.: Dreitausend Deutsche Mark) für die Witwe Juliana Lioba Eichhorn, geb. Löw, in Mühlheim (Main).

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Freitag, dem 16. 1. 1970, vormittags, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer 26, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 3. 4. 1969

Amtsgericht, Abt. 6

2266

6 C 339/69 — **Aufgebot:** Der Rentner Ernst Berthold Rauschert, 605 Offenbach (Main), Heusenstammer Weg 95, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. Fr. Ruhl, 605 Offenbach (Main), Kaiserstraße 17, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über das im Grundbuch von Offenbach (Main) - Bürgel, Band 59, Blatt 2533, in Abt. III, eingetragene Recht Nr. 1, 4900 — Viertausendneuhundert Reichsmark —, nebst bis zu 7 v. H. und 1 v. H. Nebenleistungen zugunsten der Städtischen Sparkasse Offenbach (Main).

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Freitag, dem 16. 1. 1970, vormittags, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer 28, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 16. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 6

2267

6 C 151/68 — **Aufgebot:** Der Gerichtstaxator Karl Polkin in Offenbach (Main), handelnd in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der am 2. 8. 1967 verstorbenen Marie Fehrenbach, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Niederauer / Dr. Winkler, Offenbach (Main), hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 126, Blatt 3500, in Abt. III, lfd. Nr. 2, eingetragene Grundschuld von 5000,— (Fünftausend DM), nebst 9,5 v. H. Zinsen zugunsten der Städt. Sparkasse Offenbach (Main). Durch Übertragung nunmehr eingetragen in Band 353, Blatt 10 464, unter lfd. Nr. 1.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Freitag, dem 16. 1. 1970, vormittags,

um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer 26, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 23. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 6

2268 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 346: Werner Spevacek, Kaufmann, und dessen Ehefrau Ursula, geb. Schoenen, in Bad Hersfeld, Wilhelm-Neuhaus-Straße 11.

I. Durch Vertrag vom 19. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 24. 6. 1969

Amtsgericht

2269

Neueintragung

GR 258 — 11. Juni 1969: Eheleute Verwaltungsangestellter Werner Thaddäus Freitag und Valeria Anna Maria, geb. Worsch, beide in Neuohf (Tausun).

Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1969 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 11. 6. 1969

Amtsgericht

2270

Neueintragung

GR 307 — 9. 6. 1969: Otto Hollmann, Verwaltungsangestellter, in Bad Wildungen, Dr.-Born-Straße 18, und Inge, geb. Ellbrecht.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

GR 308 — 11. 6. 1969: Werner Kaiser, Maurermeister, in Wega, Haus Nr. 6, und Emmi, geb. Kepper.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

359 Bad Wildungen, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2271

GR 1800 — 7. Mai 1969: Die Eheleute Georg Pfarrer, Amtsrat, und Margarethe, geb. Kilian, beide in Traisa, haben durch Vertrag vom 17. April 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1801 — 8. Mai 1969: Die Eheleute Edmund Weiersmüller und Magdalene, geb. Groß, beide in Griesheim, haben durch Vertrag vom 28. März 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1830 — 14. Mai 1969: Die Eheleute Gerhard Samanns, Kaufmann, und Wilma Helene, geb. Müller, beide in Seeheim a. d. B., haben durch Vertrag vom 7. März 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1831 — 21. Mai 1969: Die Eheleute Hans Udo Wiesehomeier und Bärbel-Heike Elisabetha, geb. Östreicher, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 29. April 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1832 — 30. Mai 1969: Die Eheleute Philipp Koch, Kraftfahrzeugschlosser, und Martha Elfriede, geb. Kopfmann, beide in Eschollbrücken, haben durch Vertrag vom 6. Mai 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1833 — 30. Mai 1969: Die Eheleute Werner Richard Thiel und Benita Charlotte Brigitte, geb. Prinzisky, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Mai 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1834 — 10. Juni 1969: Die Eheleute Wolfgang Graupner, Kfz-Kaufmann, und Irene, geb. Schneider, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 12. Mai 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1835 — 10. Juni 1969: Die Eheleute Otto Ernst Egge, Kaufmann, und Christa, geb. Huesgen, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 6. Mai 1969 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 23. 6. 1969

Amtsgericht

2272

Neueintragung

GR 466 — 18. Juni 1969: Eheleute Kaufmann Günter Schneider und Margarete, geb. Schneider, in Haiger (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 28. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 18. 6. 1969

Amtsgericht

2273

6 GR 547 — 23. 6. 1969: Landwirt und Schmied Heinrich Oskar Dach und Ehefrau Elfriede, geb. Fey, Grandenborn (Krs. Eschwege), Haus Nr. 40.

Durch Vertrag vom 18. April 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Eheleute verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

344 Eschwege, 23. 6. 1969

Amtsgericht

2274

GR 2015 — 26. 6. 1969: Eheleute Kaufmann Jürgen Ernst Kirchheim und Iris Ruth, geb. Half, in Gießen.

Durch Vertrag vom 4. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 27. 6. 1969

Amtsgericht

2275

GR 61: Leidheiser, Horst, Zimmermann, und Barbara, geb. Schmidt, Obervorschutz.

Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1969 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

3505 Gudensberg, 23. 6. 1969

Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg

2276

41 GR 1157 — 12. 6. 1969: Kaufmännischer Angestellter Werner Booge und Gertrud, geb. Buschmann, in Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 30. 4. 1969 Gütertrennung vereinbart

645 Hanau, 26. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2277 Neueintragung

GR 197 — 28. 5. 1969: Eheleute: Kaufmann Helmut Edmund Bönsel und Ehefrau Ursula Theresia Bönsel, geb. Hoffschroer, beide in Hofgeismar.

Durch Vertrag vom 23. Oktober 1968 — Urk. R. Nr. 91/68 des Notars Dr. Johannes Wetzel in Hofgeismar — ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2278 Neueintragung

GR 198 — 11. 6. 1969: Eheleute: Versicherungsvertreter Armin Oskar Haardt und Ehefrau Margitta Emilie Gertrud Haardt, geb. Banze, verw. Morell, beide in Hofgeismar.

Durch Vertrag vom 30. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2279

8 GR 180: Helmer, Josef, Fernkraftfahrer, in Stadt Allendorf, Krs. Marburg (Lahn), Dresdener Straße 36, und Gertrud, geb. Freudl, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 17. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 6. 1969

Amtsgericht

2280

8 GR 181: Richter, Max Arno, Industriekaufmann, und Richter, Christa, Annemarie, geb. Keim, beide in Stadt-Allendorf (Krs. Marburg/Lahn), Mildenaue Weg 1.

Durch notariellen Vertrag vom 17. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 6. 1969

Amtsgericht

2281 Neueintragung

8 GR 538 — 19. Juni 1969: Eheleute Kaufmann Heinz Pfeiffer und Wohnberaterin Josefine Erna Pfeiffer, geb. Philipp, beide wohnhaft in Glashütten (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 5. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 20. 6. 1969

Amtsgericht

2282 Neueintragung

5 GR 251: Die Eheleute Kraftfahrer Hans Paprocki und Elisabeth, geb. Hamm, Lampertheim, haben durch Ehevertrag vom 30. 9. 1968 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 25. 6. 1969

Amtsgericht

2283 Neueintragung

4 GR 340 — 6. Juni 1969: Kaufmann Rolf Otto Fritz Löwer und Frau Irma Else Wilhelmine Löwer, geb. Sallwey, gesch. Berg, in Langen.

Durch Vertrag vom 24. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 18. 6. 1969

Amtsgericht

2284 Neueintragung

4 GR 341 — 18. Juni 1969: Kaufmann Günter Thienes und Frau Inge Thienes, geb. Teßmann, Egelsbach.

Durch Vertrag vom 7. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2285 Neueintragung

16 GR 799 — 25. Juni 1969: Eheleute Dr. med. Heinrich Aloysius Schmidt und Gabriele Schmidt-Wilcke, geb. Wilcke, beide Marburg (Lahn), Renhof 8 b.

Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1969 ist unter Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 18. 6. 1969

Amtsgericht

2286 Neueintragung

GR 80: Kaufm. Angestellter Alfred Christian Max Daute und Ehefrau Charlotte Hedwig Daute, geb. Fischer, in Lauerbach (Odw.).

Durch Vertrag vom 12. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 22. 5. 1969

Amtsgericht

2287

GR 596: Eheleute Werner Löhr und Inge, geb. Bambach, in Aßlar.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1969 — Urkundenrolle Nr. 31/1969 des Notars Rolf Coester in Aßlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 16. 6. 1969

Amtsgericht

GR 597: Eheleute Werkzeugmacher Richard Watz und Heidemarie, geb. Kloos, in Bechlingen.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Mai 1969 — Urkundenrolle Nr. 286/1969 des Notars Dr. jur. Helmut Clößner in Ehringshausen — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 18. 6. 1969

Amtsgericht

2288 Vereinsregister

Neueintragung

VR 116 — 20. Juni 1969: Tennis-Club Wehen, mit dem Sitz in Wehen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 6. 1969

Amtsgericht

2289 Neueintragungen

VR 75 — 17. 5. 1969: Schützenverein 1931 Wellen; Sitz: Wellen.

VR 76 — 2. 6. 1969: Schützengesellschaft von 1802 Alt-Wildungen; Sitz: Bad Wildungen - Alt-Wildungen.

359 Bad Wildungen, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2290 Neueintragung

VR 68 — 25. Juni 1969: In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Turnverein 07 Gelnhaar, in Gelnhaar.

647 Büdingen, 24. 6. 1969

Amtsgericht

2291

VR 1210 — 25. April 1969: Verein der Freunde der volksmissionarischen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, in Darmstadt.

VR 1211 — 25. April 1969: Aktionsgemeinschaft Darmstädter Innenstadt e. V., in Darmstadt.

VR 1212 — 28. April 1969: Volkssternwarte Darmstadt e. V., in Darmstadt.

VR 1214 — 7. Mai 1969: Sport- und Kulturgemeinde e. V., Ober-Beerbach, in Ober-Beerbach.

VR 1215 — 4. Juni 1969: Angel-Sportclub AC 66 e. V., Darmstadt-Eberstadt, in Darmstadt.

VR 1216 — 4. Juni 1969: Buchevangelisation, in Darmstadt

VR 1217 — 4. Juni 1969: Schlaraffia Tarimundis, in Darmstadt.

61 Darmstadt, 23. 6. 1969

Amtsgericht

2292 Veränderung

VR 141 — 10. Juni 1969: MSC Barbarossa im NAC; Sitz: Gelnhausen. Der Vereinsname ist geändert in MSC Barbarossa Gelnhausen e. V., im DMV; Sitz: Gelnhausen.

646 Gelnhausen, 10. 6. 1969

Amtsgericht

2293 Neueintragung

VR 612 — 18. 6. 1969: Gesangsverein Polyhymnia-Liederkrantz.

Sitz des Vereins ist Beuern.

63 Gießen, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2294 Neueintragung

VR 36: Sport-Gemeinschaft 1898 Chattenau; Sitz: Niedenstein (Krs. Fritzlar-Homburg).

3505 Gudensberg, 25. 6. 1969

Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg

2295 Neueintragung

VR 37: Schützen-Gilde 1962 Haldorf; Sitz: Haldorf (Krs. Fritzlar-Homburg).

3505 Gudensberg, 25. 6. 1969

Amtsgericht Fritzlar
Zweigstelle Gudensberg

2296

VR 92: SV 1920 Ellar; Sitz: Ellar.

6253 Hadamar, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2297 Neueintragung

VR 84 — Angelsportverein Hochheim 1937. Sitz: Hochheim/Main.

6203 Hochheim (Main), 25. 6. 1969

Amtsgericht

2298 Neueintragung

VR 188 — 18. 6. 1969: Männergesangsverein Liedertafel von 1837 Karlshafen e. V.; Sitz: Karlshafen (Am Birkenbusch 30).

Die Satzung ist am 1. 12. 1962 und 2. 1. 1965 errichtet.

352 Hofgeismar, 18. 6. 1969

Amtsgericht

2299 Neueintragung

VR 189 — 19. 6. 1969: Turn- und Sportverein 07 Gieselwerder e. V.; Sitz: Gieselwerder.

Die Satzung ist am 1. 9. 1968 errichtet.

352 Hofgeismar, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2300 Neueintragung

VR 108 — 27. Mai 1969: Reit- und Fahrverein Idstein und Umgebung, in Idstein (Taunus).

627 Idstein (Taunus), 27. 5. 1969

Amtsgericht

2301 Neueintragung

8 VR 211 — 19. Juni 1969: Männergesangsverein „Apollo“ 1843 e. V., in Neuenhain (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 20. 6. 1969

Amtsgericht

2302**Neueintragung**

4 VR 298: Modellflugclub Langen e. V., Langen.

607 Langen, 18. 6. 1969 **Amtsgericht**

2303

VR 362 — 30. 6. 1969: Verschönerungsverein Erbach/Ts. in Erbach/Ts.

625 Limburg (Lahn), 30. 6. 1969 **Amtsgericht**

2304**Neueintragung**

VR 809 — 24. Juni 1969: Jakob De-Molay zum flammenden Stern, Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 24. 6. 1969 **Amtsgericht**

2305

VR 674: Schützenverein Salzböden e. V., Salzböden.

Die Satzung ist am 12. Januar 1969 erichtet.

633 Wetzlar, 18. 6. 1969 **Amtsgericht**

2306 Vergleiche — Konkurse

3 N 9/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des ehemaligen Kantinenpächters Dietrich Andritzke, zuletzt wohnhaft in Eschwege, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 9147,37 DD. Dagegen gehen ab die noch nicht erhobenen restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 168 150,61 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten beim Amtsgericht in Eschwege auf.

3441 Datterode, 26. 6. 1969

Der Konkursverwalter:
Karl Jakob
Steuerbevollmächtigter

2307**Beschluß**

3 N 9/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kantinenpächters Dietrich Andritzke, zuletzt wohnhaft in Eschwege, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, 12. August 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 106, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich der bereits bewilligten Teilvergütung von 2000,— DM auf 5061,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 503,87 DM festgesetzt.

344 Eschwege, 23. 6. 1969 **Amtsgericht**

2308**Beschluß**

81 N 433/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Atlantic Textilvertriebsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Guiolettstraße 47, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Vergütung und Auslagen des Gläu-

bigerausschusses auf den 1. August 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für die Konkursverwalter werden a) die Vergütung und b) die Auslagen wie folgt festgesetzt: O. W. Baller — a) 10 000,— DM, b) 350,— DM; Erwin Lauber — a) 7500,— DM, b) 60,— DM.

6 Frankfurt (Main), 24. 6. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

2309**Beschluß**

81 VN 6/69 — Vergleichsverfahren: Die Kommanditgesellschaft Ernst Brandenstein, 6236 Eschborn (Taunus), Frankfurter Straße 36, hat durch einen am 24. Juni 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. J. Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42, Tel.: 28 18 82, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 24. 6. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

2310**Beschluß**

81 VN 6/69: In dem Vergleichsantragsverfahren der Kommanditgesellschaft Ernst Brandenstein, 6236 Eschborn (Taunus), Frankfurter Straße 36, wird heute, am 26. Juni 1969, um 11.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Der Schuldnerin wird verboten, über ihr Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Eschborn, Band 57, Blatt 1637, zu verfügen, §§ 12, 58, 59 Vergl.O.

6 Frankfurt (Main), 26. 6. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

2311

81 N 143/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Günter Kapahnke, Frankfurt (Main), Sternstraße 12, alleiniger Inhaber der nicht eingetragenen Firma Lehrke & Kapahnke, 6 Frankfurt (Main), Füllerstraße 81,

wird heute, am 25. Juni 1969, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 25. Juli 1969, um 9.30 Uhr; Prüfungstermin: 1. August 1969, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

2312

5 N 16/69 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 24. März 1969 verstorbenen, zuletzt in Petersberg (Krs. Fulda), An der Liede 30, wohnhaft gewesenen, Elektrogroßhändlers Albert Schmitt, ist heute, am 11. Juni 1969, um 13.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Werner Heid, Fulda, Vor dem Peterstor 12/14.

Anmeldefrist bis 29. August 1969. Erste Gläubigerversammlung am 31. Juli 1969, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 11. September 1969, um 10.00 Uhr, Königstraße 38, Zimmer 34. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juli 1969.

64 Fulda, 11. 6. 1969 **Amtsgericht, Abt. 5**

2313

7 VN 2 u. 3/69 — Vergleichsverfahren: Die Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH. und die Wäschereimaschinenfabrik Ludwig Pfaff GmbH. und Co. KG., beide in Neu-Isenburg, Waldstraße 132-140, beide vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Karl-Heinz Stoll, ebenda, haben durch einen am 20. Juni 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt

Gem. § 11 der Vergl.O., wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Wolfgang Gast, Neu-Isenburg, Friedrichstraße 42, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

1. Heute, am 23. 6. 1969, um 10.00 Uhr, wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

2. Dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 57 Vergl.O. aufgeführten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu.

3. Die dort genannten Beschränkungen der Schuldnerinnen treten ein.

605 Offenbach (Main), 23. 6. 1969 **Amtsgericht, Abt. 7**

2314**Beschluß**

N 1/62 a: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Esto-Kostüme, Alfred Böttcher KG., in Ronshausen über Bebra, persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Alfred Böttcher, in Berlin-Wilmersdorf, Wiesbadener Straße 75,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 20. 6. 1969 **Amtsgericht**

2315

62 VN 2/69 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Erich Hettlage, Wiesbaden, Mainzer Straße 32, Inhaber der Textilfirma Erich Hettlage, Wiesbaden, Kirchgasse 31,

hat durch einen am 25. Juni 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vor-

läufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat er zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat der Schuldner zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.
62 Wiesbaden, 26. 6. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs

2516

K 4/68: Das im Grundbuch von Bieben, Band 6, Blatt 189, eingetragene Grundstück.

Nr. 1, Gemarkung Bieben, Flur 1, Flurstück 93/2, Hof- und Gebäudefläche, Heckelbachweg, Größe 10,09 Ar,

soll am 22. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eisenbahnfacharbeiter Fritz Krämer und Ehefrau Elfriede, geb. Tauber, Eckweitsbach (Krs. Fulda), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 32 086,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 23. 7. 1969 **Amtsgericht**

2517

Beschluß

2 K 16/69: Das im Grundbuch von Niedermeiligen, Band 15, Blatt 412, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermeiligen, Flur 13, Flurstück 66/1, Lieg.-B. 152, Bauplatz, auf den Grubenäckern, Größe 5,46 Ar,

soll am 6. Okt. 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Arbeiter Ludwig Staffel;
- b) dessen Ehefrau Erna Staffel, geb. Scheuner;

beide in Niedermeiligen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 6. 1969 **Amtsgericht**

2518

K 37/68: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 19, Blatt 858, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 250/1, Lieg.-B. Nr. 515, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse, Größe 7,11 Ar,

— Ortsgerichtliche Schätzung 140 000,— DM —,

soll am 21. August 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Schichtel, Petterweil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 7. 1969 **Amtsgericht**

2519

4 K 49/68: Das im Grundbuch von Klein-Hausen, Band 27, Blatt 1478, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Klein-Hausen, Flur 1, Flurstück 859, Hof- und Gebäudefläche, Promenadenweg 30, Größe 7,04 Ar,

soll am 17. September 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gemeinsekretär a. D. Wilhelm Matthias Laubach;

b) dessen Ehefrau Ernestine Katharina, geb. Herd;

beide in Einhausen;
je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 18. 6. 1969 **Amtsgericht**

2520

K 15/69: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 28, Blatt 1064, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weidenhausen, Flur 20, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße 38, Größe 8,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. September 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Ehefrau des Schreiners Hugo Bösel, Maria, geb. Niebergall, in Weidenhausen;

2. a) Angestellter Friedel Bösel, in Weidenhausen;

b) dessen Ehefrau Erna Bösel, geb. Schneider, daselbst;

zu 1. zu 1.; zu 2. a) und b) in Gesamtgut, kraft Gütergemeinschaft, zu 1/2.

Friedel Bösel ist inzwischen verstorben; Erna Bösel setzt mit ihren Kindern, Sonja und Jörg Bösel, die Gütergemeinschaft fort.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 23. 6. 1969 **Amtsgericht**

2521

K 25/68: Die im Grundbuch von Albshausen, Band 28, Blatt 568, eingetragenen Grundstücke.

Nr. 1, Gemarkung Albshausen, Flur 6, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 11, Größe 8,69 Ar,

sowie die dem Karl Hagner gehörende ideelle Hälfte des Grundstücks.

Nr. 2, Gemarkung Albshausen, Flur 6, Flurstück 67/3, Hofraum, Gartenstraße, Größe 1,11 Ar.

sollen am Mittwoch, dem 15. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: a) am 20. 8. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks bzgl. 1/2 Anteil der Grundstücke Nr. 1 und 2): Maurermeister Karl Hagner, in Albshausen;

b) am 23. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks bzgl. 1/2 Anteil des Grundstücks Nr. 2): Anna Hagner, geb. Zimmermann, in Albshausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für das Grundstück Nr. 1 auf 109 000,— DM,

b) für die ideelle Hälfte des Grundstücks Nr. 2 auf 1000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 19. 6. 1969 **Amtsgericht Weizlar
Zweigstelle Braunfels (Lahn)**

2522

K 14/68: Die im Grundbuch von a) Braunfels, Band 65, Blatt 990, b) Bonbaden, Band 53, Blatt 785, eingetragenen Grundstücke:

zu a)
lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 10/1, Hof- und Gebäudefläche, Burgsolmsener Weg, Größe 9,05 Ar.

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 10/6, Hof- und Gebäudefläche, Burgsolmsener Weg, Größe 6,88 Ar.

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 10/7, Hof- und Gebäudefläche, Leuner Straße, Größe 1,47 Ar.

zu b)
lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 42, Grünland, Kirchgärten, Größe 17,03 Ar.

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 14/2, Ackerland, Der kleine Weihergarten, Größe 1,97 Ar.

lfd. Nr. 8, Flur 14, Flurstück 43, Grünland, Kirchgärten, Größe 5,88 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 3, Flurstück 98, Ackerland, Vor der Pfuhrheck, Größe 17,64 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 154, Grünland, Biensinnen, Größe 12,28 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 13, Flurstück 132, Ackerland, Schneidersheck, Größe 27,15 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 5, Flurstück 172, Ackerland, Schneidersheck, Größe 21,32 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 13, Flurstück 60, Ackerland, Im Boden, Größe 2,80 Ar.

sollen am Mittwoch, dem 8. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, in Braunfels im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Architekt Wilhelm Kraus und Irmgard Kraus, geb. Gabriel, in Braunfels, zu je $\frac{1}{2}$;

zu b) Architekt Wilhelm Kraus, in Braunfels.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) Grundstücke in Braunfels:

Flur 9, Flurstück 10/1; 10/6; 10/7 auf 144 500,— DM;

b) Grundstücke in Bonbaden:

Flur 14, Flurstück 42 auf 9950,— DM;

Flur 14, Flurstück 43 auf 1170,— DM;

Flur 5, Flurstück 14/2 auf 500,— DM;

Flur 3, Flurstück 98 auf 400,— DM;

Flur 5, Flurstück 154 auf 300,— DM;

Flur 13, Flurstück 132 auf 6790,— DM;

Flur 5, Flurstück 172 auf 4250,— DM;

Flur 13, Flurstück 60 auf 200,— DM;

zusammen: 23 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 18. 6. 1969

Amtsgericht Wetzlar

Zweigstelle Braunfels (Lahn)

323

K 56/68: Die im Grundbuch von Lißberg, Band 17, Blatt 767, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Lißberg,

lfd. Nr. 1, Flur 1/69, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 18, Größe 2,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1/72, Hof- und Gebäudefläche, zu Untergasse 18, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1/108, Gartenland, die Schloßbergsgärten, Größe 2,58 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1/241, Gartenland, die Seegärten, Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1/242, Gartenland, daselbst, Größe 2,09 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Sept. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Erich Vogt und dessen Ehefrau Christa Maria Vogt, geb. Linde, in Lißberg, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 1, Nr. 69 auf 6500,— DM; Flur 1, Nr. 72

auf 2000,— DM; Flur 1, Nr. 108 auf 516,— DM; Flur 1, Nr. 241 auf 945,— DM; Flur 1, Nr. 242 auf 627,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 12. 6. 1969 **Amtsgericht**

2324

K 10/69 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Bobenhausen I, Band 9, Blatt 499, eingetragene und in der Gemarkung Bobenhausen I belegene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 141/2, Hof- und Gebäudefläche, die untersten Wiesen, Größe 4,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. September 1969, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 — Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Rudi Schulz, Bobenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 636,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 16. 6. 1969 **Amtsgericht**

2325

K 66/68 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Steinberg, Band 9, Blatt 453, eingetragene und in der Gemarkung Steinberg belegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 97/5, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 17, Größe 9,30 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingrid Ulrike Heinze, in Steinberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 242 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 23. 6. 1969 **Amtsgericht**

2326

61 K 18/69: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 65, Blatt 2854, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Flurstück 477, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 46, Größe 7,69 Ar,

soll am 18. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Paul Johann Mück, in Erzhausen;

b) dessen Ehefrau Marie Mück, geb. Betz, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2327

61 K 52/68: Die im Grundbuch von Eberstadt, Band 76, Blatt 4102, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 1, Flurstück 628/2, Gartenland, An der Eschollmühle, Größe 2,87 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Eberstadt, Flur 1, Flurstück 628/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Eschollmühle 8, Größe 1,87 Ar,

sollen am 18. September 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 27. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Hedwig Elsa Brandt, geb. Humla, verw. Jäger, in Darmstadt-Eberstadt;

b) Hedwig Helene Margarete Brandt, geb. 4. 1. 1952, daselbst;

e) Marita Gabriele Brandt, geb. am 26. 1. 1948, daselbst;

zu a, b, c, in Erbengemeinschaft.

Zufolge Auflassung vom 3. 5. 1968 und Eintragung vom 5. 12. 1968 jetzt: zu a) Miteigentümerin, zu $\frac{1}{2}$; zu b) Miteigentümerin, zu $\frac{1}{4}$; zu e) Miteigentümerin, zu $\frac{1}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 6. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2328

61 K 26/69: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 47, Blatt 2054, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Seeheim, Flur 9, Flurstück 206, Ackerland (Obstbaumstück), auf der Wand, Größe 8,37 Ar.

soll am 11. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sekretärin Erna Linke, geb. List, in Ueberau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2329

61 K 29/69: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 57, Blatt 3644, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Sandgasse 124, Größe 6,16 Ar,

soll am 11. September 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Heinrich, genannt Heinz Münch, Zweiter, in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 20. 5. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2330

61 K 17/69: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 46, Blatt 2289, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 1, Flurstück 355, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 45, Größe 5,66 Ar, soll am 25. September 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Heß geb. Jakobi, Ehefrau des Arthur Heß in Erzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 3. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

2331**Beschluß**

8 K 60, 63/68: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 45, Blatt 1592 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur 56, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Scheidelnahnstraße 25, Größe 4,21 Ar.

soll am 17. Sept. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Gertrud Elisabeth Hüttenrauch, geb. Weber, in Oberscheld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 425,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 6. 1969

Amtsgericht

2332**Beschluß**

8 K 3, 34/68. Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 17, Blatt 630, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur 3, Flurstück 47/10, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 27, Größe 7,58 Ar,

soll am 24. Sept. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Betz, Rodenbach (Dill.).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 6. 1969

Amtsgericht

2333

31 K 5/68: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 78, Blatt 3343, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Groß-Zimmern, Flur XVI Nr. 224/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 36, Größe 6,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. August 1969, um 9.30 Uhr, im Hause der Gemeindeverwaltung in Groß-Zimmern, Angelstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Pullmann geborene Thomas, Ehefrau des Metzgers Johann Pullmann in Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 12. 6. 1969

Amtsgericht

2334

31 K 23/1968: Das im Grundbuch von Billings i. Odw. (Landkreis Dieburg), Band 3, Blatt 128, eingetragene Grundstück,

Flur I, Nr. 107/28, Hof- und Gebäudefläche, im Ort, Größe 6,41 Ar,

soll am Mittwoch, 3. Sept. 1969, um 9.00 Uhr, in der Bürgermeisterei — Schulhaus, in Billings i. Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Philipp Krichbaum und Ehefrau Helene, geb. Bauer, in Billings, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 13. 6. 1969

Amtsgericht

2335

31 K 90/68: Die im Grundbuch von Gundernhausen (Krs. Dieburg), Band 10, Blatt 653, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Gundernhausen, Flur 1, Nr. 23, Gartenland, Hirtengäßchen, Größe 0,52 Ar, und

Flur 1, Nr. 24, Hof- und Gebäudefläche, Hirtengäßchen 3, Größe 1,02 Ar,

sollen am Dienstag, dem 19. August 1969, um 9.30 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung in Gundernhausen, Darmstädter Straße 50, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1967 und 5. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) August Hermann Heil, Gundernhausen;

b) dessen Ehefrau Elise Else, geb. Bormuth, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 27. 6. 1969

Amtsgericht

2336**Beschluß**

K 18/68: Die im Grundbuch von Frankenberg, Band 155, Blatt 5580, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 10, Flurstück 31, Gartenland, Goßbergstraße 1, Größe 3,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 10, Flurstück 32, Tennisplatz, daselbst, Größe 11,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur 10, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, daselbst (Goßberg-Hotel), Größe 25,10 Ar,

sollen am 24. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Die Ehefrau des Kaufmanns Ludwig Blom, Brigitte, geb. Kositzki, in Frankenberg (Eder).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 23. 4. 1969 wie folgt festgesetzt worden: lfd. Nr. 1 auf 1700,— DM; lfd. Nr. 2 auf 5800,— DM; lfd. Nr. 3 auf 268 500,— DM; zusammen: 276 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 6. 1969

Amtsgericht

2337

84 K 98/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 35, Blatt 1458, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4 und 5, Gemarkung 38, Flur 31, Flurstück 99, Gartenland, Bruchgärten, Größe 1,60 Ar, und

Flur 40, Flurstück 122, Gartenland, Im Metzel, Größe 5,04 Ar.

am 4. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Dezember 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Maria Matuschka, geb. Dann, in Aschaffenburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 31 120,— DM festgesetzt (Wert für Grundstück Nr. 4 auf 16 000,— DM und für Nr. 5 auf 15 120,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 23. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

2338**Beschluß**

K 26/67: Das im Grundbuch von Roth, Band 28, Blatt 970, eingetragene Grundstück, — zu 1/2 —,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 4, Flurstück 189/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 8,26 Ar,

soll am Freitag, dem 29. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. April 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Installateur Walter Weidling, Roth, — zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 11. 6. 1969

Amtsgericht

2339**Beschluß**

K 1 und 27/69: Das im Grundbuch von Bieber, Band 50, Blatt 1214, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 5, Flurstück 91/12, Lieg.-B. 887, Hof- und Gebäudefläche, obere Mühlgasse, Größe 5,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. September 1969, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Mai 1969 und 28. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friseur Herrmann Schulz und dessen Ehefrau Margarethe Schulz, geb. Huth, beide in Bieber, Römerberg 17, — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 25. 6. 1969

Amtsgericht

2340 Beschluß

K 19/68: Die im Grundbuch von Geislitz:

- a) Band 20, Blatt 706;
 - b) Band 15, Blatt 458;
- eingetragenen Grundstücke,
- a) Blatt 706:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 177/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 176/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 178/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 181/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 18,06 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 180/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,81 Ar,

b) Blatt 458:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 179/3, Ackerland, der Geisberg, Größe 13,81 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 182/13, Ackerland, der Geisberg, Größe 9,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Band 20, Blatt 706 — Kaufmann Alfred Pohlmann, in Glattbach, Krs. Aschaffenburg; zu b) Band 15, Blatt 458 — Kaufmann Alfred Pohlmann und dessen Ehefrau Rosemarie, geb. Harries, beide in Aschaffenburg, — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke bzw. Anteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 218 (für Flur 4, Flurst. 177/3 auf 2756,— DM; Flur 4, Flurst. 176/3 auf 2752,— DM; Flur 4, Flurst. 178/3 auf 2756,— DM; Flur 4, Flurst. 181/3 auf 3612,— DM; Flur 4, Flurst. 180/3 auf 2762,— DM; und die Hälfte von Alfred Pohlmann: Flur 4, Flurst. 179/3 auf 1381,— DM; Flur 4, Flurst. 182/3 auf 909,— DM, und

zur Hälfte der Rosemarie Pohlmann, geb. Harries, Eidengesäß, ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt an den Grundstücken Flur 4, Flurst. 179/3 und 182/3 auf 1381,— DM und 909,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 19. 5. 1969

Amtsgericht

2341

Beschluß

K 37/68: Die im Grundbuch von Horbach: a) Band 16, Blatt 218; b) Band 21, Blatt 452, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 7, Gemarkung Horbach, Flur 6, Flurstück 20, Lieg.-B. 361, Ackerland, Junkernberg, Größe 32,51 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Horbach, Flur 7, Flurstück 27, Grünland, auf dem kleinen Frauenwäldchen, Größe 31,06 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Horbach, Flur 4, Flurstück 30, Ackerland, der nasse Acker, Größe 25,69 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Horbach, Flur 7, Flurstück 56/5, Ackerland, auf der Eichenhecke, Größe 24,00 Ar,

zu b):

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 92, Grünland, am Hahnefang, Größe 7,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Horbach, Flur 2, Flurstück 106, Grünland, die untere Weid, Größe 15,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Horbach, Flur 4, Flurstück 28, Ackerland, der nasse Acker, Größe 22,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Horbach, Flur 2, Flurstück 157/73, Ackerland, am Berg, Größe 7,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Horbach, Flur 2, Flurstück 105, Grünland, die untere Weid, Größe 31,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Horbach, Flur 4, Flurstück 29, Ackerland, der nasse Acker, Größe 41,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Horbach, Flur 4, Flurstück 67, Ackerland, am Berg, Größe 17,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Horbach, Flur 4, Flurstück 74, Ackerland, die Steinäcker, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Horbach, Flur 4, Flurstück 91, Grünland, oben im Krötengrund, Größe 34,00 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Horbach, Flur 18, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Birkenhainer Str. 92, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Horbach, Flur 6, Flurstück 53, Ackerland, der Heidenacker, Größe 20,00 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Horbach, Flur 4, Flurstück 34, Ackerland, am Viehtrieb, Größe 29,00 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Horbach, Flur 2, Flurstück 32, Ackerland, die sechs Ruten, Größe 22,00 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 154/21, Ackerland, die Dalläcker, Größe 34,00 Ar,

sollen am Freitag, dem 5. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Andreas Krebs, Peters Sohn, in Horbach, Krs. Gelnhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 911,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 22. 5. 1969

Amtsgericht

2342

2 K 56/68: Die im Grundbuch von Klein-Gerau, Band 18, Blatt 1027, eingetragene Grundstückshälfte des Guntram Wesely,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 63/11, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 40, Größe 7,68 Ar,

soll am 12. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4 (Arbeitsamtsgebäude), 1. Stock, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Dezember 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Guntram Wesely;
- b) Melitta Wesely, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 24. 6. 1969

Amtsgericht

2343

2 K 22/69: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 27, Blatt 2085, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 13, Mörfelden, Flur 1, Nr. 1258/4, Hof- und Gebäudefläche, Schützenstraße 3, Größe 4,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Arbeitsamtsgebäude, 1. Stock, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Heinrich Karg, zu 1/2;
- b) Heinrich Karg;
- c) Elisabeth Knodt, geb. Karg;
- d) Katharine Margarethe Hormel, geb. Karg;

zu b) bis d) in Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 27. 6. 1969

Amtsgericht

2344

3 K 2/69: Die im Grundbuch von Wilsenroth, Band 9, Blatt 358, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wilsenroth, Flur 3, Flurstück 95, Hof- und Gebäudefläche, Elbstraße, Größe 5,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wilsenroth, Flur 3, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Elbstraße, Größe 4,55 Ar,

sollen am 5. 9. 1969, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schreiners Herbert Pingel, Rosemarie geb. Seck, Wilsenroth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 27. 6. 1969

Amtsgericht

2345

41 K 98/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gronau, Band 21, Blatt 759, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstück 24, Hofraum, Schmiedestraße 7, Größe 5,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Schmiedestraße 7, Größe 4,82 Ar,

am 25. 8. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erich Paul Wroblewski und dessen Ehefrau Margarete, geb. Landauer, in Frankfurt (Main) - Preungesheim, — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) für B. V. Nr. 1 (Flurstück 24) auf 20 000,— DM; für B. V. Nr. 2 (Flurstück 23) auf 77 500,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen

645 Hanau, 20. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2346

41 K 34/69: Zur Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 119, Blatt 4731. eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 17, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Hasengasse 18. Größe 6,85 Ar.

am 27. August 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden

Eingetragene Eigentümerinnen am 22. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Maria Wilhelmine Grün, geb. Kegelmann, b) Witwe des Spenglers Robert Schneider, Maria, geb. Fix, beide in Dörnigheim — je zur Hälfte.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen

645 Hanau, 26. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

2347

Beschluß

K 6/68: Die ideelle Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 6, Blatt 173 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 67, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 2, Flurstück 2, Wiese, in den alten Birken, Größe 15,00 Ar,

lfd. Nr. 68, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 3, Flurstück 88, Wiese, Breitwiese, Größe 17,93 Ar,

lfd. Nr. 69, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 7, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 6, Größe 5,26 Ar,

lfd. Nr. 70, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 7, Flurstück 30, Gartenland, im Hain, Größe 7,09 Ar,

lfd. Nr. 71, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 9, Flurstück 84, Ackerland, vor dem Hüms, Größe 60,93 Ar,

lfd. Nr. 72, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 12, Flurstück 55, Ackerland, vor dem Altstück, Größe 84,67 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 14, Flurstück 8, Wiese, im obersten Grund, Größe 24,99 Ar,

lfd. Nr. 74, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 15, Flurstück 5, Ackerland, auf dem Wolfsberg, Größe 96,88 Ar,

lfd. Nr. 77, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 18, Flurstück 60, Ackerland, im Boden, Größe 87,43 Ar,

lfd. Nr. 78, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 10, Flurstück 8, Ackerland, Camberger Berg, Größe 26,84 Ar,

lfd. Nr. 79, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 10, Flurstück 9, Ackerland, Camberger Berg, Größe 26,78 Ar,

sollen am 29. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein (Taunus), Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Schreiner Wilhelm Deusinger, in Wallrabenstein.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 67: 150,— DM; lfd. Nr. 68: 250,— DM; lfd. Nr. 69: 29 000,— DM; lfd. Nr. 70: 3500,— DM; lfd. Nr. 71: 850,— DM; lfd. Nr. 72: 1750,— DM; lfd. Nr. 73: 500,— DM; lfd. Nr. 74: 1000,— DM; lfd. Nr. 77: 1400,— DM; lfd. Nr. 78: 250,— DM; lfd. Nr. 79: 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 29. 5. 1969

Amtsgericht

2348

51 K 53/69: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 20, Blatt 490, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 12, Flurstück 23/56, Lieg.-B. 417, Hof- und Gebäudefläche, Seebergstr. 1, Größe 10,60 Ar,

soll am 9. Oktober 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Mai 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elisabeth Fryder, geb. Koch, in Kassel-Harleshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 6. 1969

Amtsgericht

2349

51 K 12/69: Das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 110, Blatt 3117, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederzwehren, Flur 24, Flurstück 22/1, Lieg.-B. 2630, Hof- und Gebäudefläche, Heckenpfad 25, Größe 6,06 Ar,

soll am 30. September 1969, um 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer Nr. 143 (Saalbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Steuerberater Hans Klein, Kassel;
b) Ehefrau Anneliese Klein, geb. Rohde, Kassel;

je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 12. 6. 1969

Amtsgericht

2350

51 K 57/68: Die Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Ihringshausen, Band 37, Blatt 1108, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 31/1, Ackerland, Grünland, In der Pfingstweide, Größe 19,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 32/1, Ackerland, Grünland, In der Pfingstweide, Größe 9,73 Ar,

sollen am 16. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Miteigentumshälften am 28. 5. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fleischermeister Anton, genannt Toni, Laprell, in Neuß (Rhein).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 18. 6. 1969

Amtsgericht

2351

51 K 26/68: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 32, Blatt 791, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wahlershausen, Flur 29, Flurstück 568/9, Lieg.-B. 627, Hofraum, Sachsenstraße, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlershausen, Flur 29, Flurstück 569/33, Lieg.-B. 627, Hof- und Gebäudefläche, Sachsenstraße 8, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wahlershausen, Flur 29, Flurstück 570/33, Lieg.-B. 627, Hofraum, Sachsenstraße, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wahlershausen, Flur 29, Flurstück 573/9, Lieg.-B. 627, Hofraum, Sachsenstraße, Größe 0,19 Ar,

sollen am 9. September 1969, um 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Eingetragene Eigentümer am 13. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Ruth Böker, geb. Schwartzkopf, Mexiko-Stadt;

b) Kaufmann Robert Günther Schwartzkopf, Kassel;

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2352

51 K 112/68: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 105 Blatt 3263 eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 8, Flurstück 65/1, Lieg.-B. 3020, Hof- und Gebäudefläche, Firnskuppenstraße 16, Größe 6,20 Ar,

soll am 23. September 1969, um 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchhalterin Anita Lange, geb. Kaufhold, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 25. 6. 1969

Amtsgericht

2353

5 K 41/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Langendorf belegene, im Grundbuch von Langendorf, Blatt 163, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Donnerstag, dem 25. September 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 59, Größe 10,17 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist bezüglich der Grundstückshälfte Margot Krewitt am 29. Nov. 1967, und bezüglich der Grundstückshälfte Ludwig Krewitt am 23. Januar 1969 eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Gesenkschmied Ludwig Krewitt und dessen Ehefrau Margot, geb. Schweitzer, in Langendorf, je zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 8. 4. 1969 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des Grundstücks auf 65 000,— DM (i. W. fünfundsechzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 16. 6. 1969

Amtsgericht

2354

5 K 36/67: Das im Grundbuch von Urberach, Band 87, Blatt 3779, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 9, Flurstück 130, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße, Größe 7,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. 9. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. September 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Martin Löbig, in Ober-Roden;
2. dessen Ehefrau Elisabeth Löbig, geb. Meffert, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 23. 6. 1969

Amtsgericht

2355

5 K 5/69: Das im Grundbuch von Offenthal, Band 22, Blatt 1220, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Flur 1, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 24, Größe 6,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude

Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Spengler und Installateur Kurt Foth, Offenthal, zu 1/2;
2. dessen Ehefrau Elisabeth Foth, geb. Reitz, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 23. 6. 1969

Amtsgericht

2356

5 K 10/69: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 56, Blatt 2266, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 9, Flurstück 69/1, Ackerland, Im Geisbaum, Größe 19,28 Ar,

soll am Dienstag, 16. Sept. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Horst Guthe, Hohl- und Feinschleifer, Egelsbach, zu 1/2;
2. dessen Ehefrau Hertha Guthe, geb. Thomin, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 136,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 23. 6. 1969

Amtsgericht

2357

5 K 9/69: Die im Grundbuch von Egelsbach, Band 56, Blatt 3255, eingetragene ideale Grundstückshälfte,

Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 2, Flurstück 345, Ackerland, Auf dem Brühl, Größe 28,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Sept. 1969, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hertha Guthe, geb. Thomin, in Egelsbach, zu 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4592,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 23. 6. 1969

Amtsgericht

2358**Beschluß**

7 K 56/68: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 229, Blatt 8226, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 27, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhäuser Straße 84, Größe 1,29 Ar,

soll am 28. August 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Albert Pein, in Marburg (Lahn), Schloßstreppe 2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 10. 6. 1969

Amtsgericht

2359

K 36/68: Das im Grundbuch von Günterfürst, Band 4, Blatt 152, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Flurstück 274/2, Hof- und Gebäudefläche, Haisterbacher Weg 31, Größe 12,53 Ar,

soll am Dienstag, 16. Sept. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Elektriker Josef Mooren;
- b) dessen Ehefrau Emilie, geb. Strater; beide in Günterfürst, zu je ein Halb.

Grundstückswert gem. § 74 a ZVG: 68 400,— DM.

Es muß unter Umständen damit gerechnet werden, daß im Termin 1/10 des Bargebotes vom Bieter hinterlegt werden muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 23. 6. 1969

Amtsgericht

2360

K 1/68 (Z): Die im Grundbuch von Oberaula, Band 38, Blatt 1081, eingetragene Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberaula, Flur 17, Flurstück 127/68, Lieg.-B. 481, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 264, auf der Bett, Größe 9,84 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Oberaula, Flur 17, Flurstück 68/1, Lieg.-B. 481, Hofraum, auf der Bett, Größe 2,46 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Oberaula, Flur 17, Flurstück 57, Lieg.-B. 481, Hof- und Gebäudefläche, auf der Bett, Größe 6,60 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Oberaula, Niederrheinische Straße Nr. 134, Zimmer 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauleiter Georg Weppler, geb. 19. 10. 1929, Oberaula.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG rechtskräftig festgesetzt worden durch Beschluß vom 26. August 1968:

- für Ifd. Nr. 1 auf 145 000,— DM;
- für Ifd. Nr. 4 auf 2 500,— DM;
- für Ifd. Nr. 5 auf 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6435 Oberaula, 10. 6. 1969

Amtsgericht Treysa

Zweigstelle Oberaula

2361

7 K 2/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 70, Blatt 2738, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 2, Nr. 867, LB 241, Hof- und Gebäudefläche, Marienstraße, Größe 6,24 Ar,

am Mittwoch, dem 20. August 1969, vorm., um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (18. Juni 1968): Witwe Lina Elfriede Herz, geb. Grobe, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 19. 6. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

2362**Beschluß**

K 8/68: Das im Grundbuch von Hönebach, Band 18, Blatt 540, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönebach, Flur 7, Flurstück 325/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 66, Größe 6,32 Ar,

soll am 12. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Ernst Jacke, in Hönebach,

— zur Hälfte;

Schlosser Ernst Jacke, Hönebach;

Ingrid Jacke, geb. am 1. Sept. 1947, Hönebach;

Werner Jacke, geb. am 7. Februar 1949, Hönebach;

Heidrun Jacke, geb. am 31. März 1950, Hönebach;

Hartmut Jacke, geb. am 23. Mai 1953, Hönebach;

Helga Jacke, geb. am 27. Januar 1958, Hönebach;

— in ungeteilter Erbengemeinschaft, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 56 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 6. 1969

Amtsgericht

2363

3 K 25/69: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 96, Blatt 3781, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 18, Flurstück 107/1, Straße Nauborner Straße, Größe 0,27 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 18, Flurstück 107/2, Hof- und Gebäudefläche, Nauborner Straße 54, Größe 6,73 Ar,

sollen am 17. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ella Fischer geb. Schmidt, Ehefrau von Gustav Fischer in Wetzlar, Nauborner Straße 54.

Beschluß:

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 75 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 26. 6. 1969

Amtsgericht

2364

3 K 52/68: Die im Grundbuch von Hasselborn, Band 7, Blatt 219, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Hasselborn, Flur 1, Flurstück 121/1, Bauplatz, Lindenstraße, Größe 5,71 Ar; Wert: 4600,— DM,

Nr. 2, Gemarkung Hasselborn, Flur 1, Flurstück 121/2, Bauplatz, Lindenstraße, Größe 5,40 Ar; Wert: 4400,— DM,

sollen am 27. August 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Hollandbau GmbH., Frankfurt (Main).

Beschluß

Die Werte dieser Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgemäßen Schätzung vom 2. Juni 1969 auf die obigen Beträge gegenüber allen Beteiligten festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 27. 6. 1969

Amtsgericht

2365**Beschluß**

61 K 3/69: Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 404, Blatt 6421, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Flur 165, Flurstück 33/3, Lieg.-B. 10 268, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 165, Flurstück 33/4, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 7,94 Ar,

— nach der Feststellung des Ortsgerichts, bebaut, Frankfurter Str. 30 (Ecke Kleine Frankfurter Straße, jetzt Berliner Straße) —,

sollen am 23. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Oskar Dzialowski, Frankfurt (Main),

b) Kaufmann Joseph Arow, Frankfurt (Main),

c) Kaufmann Chaim Kaplan, Eschborn,

zu je 1/3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— DM für lfd. Nr. 4 und 1 821 000,— DM für lfd. Nr. 5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 13. 6. 1969

Amtsgericht

2366**Beschluß**

61 K 18/69: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 2, Blatt 36, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 17, Flur 8, Flurstück 184/70, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Str. 14, Größe 3,63 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 8, Flurstück 185/70 — wie vor —, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 8, Flurstück 71, Gartenland, Danziger Straße 14, Größe 3,97 Ar,

sollen am 21. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Elisabeth Bach, geb. Stein, zu 1/3;

2. a) wie Ziffer 1,

b) Bertha Koch, geb. Bach,

c) Willi Bach,

in Erbengemeinschaft, zu 1/3,

alle in Wiesbaden-Sonnenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 19. 6. 1969

Amtsgericht

2367**Beschluß**

2 K 17/67: Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 7, Blatt 282, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 2, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichsau Nr. 9, Größe 31,30 Ar,

soll am 9. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Helmut Wilhelm, Zierenberg/Friedrichsau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 24. 6. 1969

Amtsgericht

2368**Beschluß**

2 K 10/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Isthra, Band 39, Blatt 1418, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Isthra, Flur 5, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 18 1/2, Größe 5,00 Ar,

soll am 23. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Josef Fenzl, Isthra.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 24. 6. 1969

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2369

Bekanntmachung des Zulassungsausschusses für Ärzte in Hessen

Der Zulassungsausschuß für Ärzte in Frankfurt hat in seiner Sitzung am 10. 6. 1969 festgestellt, daß trotz wiederholter Ausschreibung im Hessischen Ärzteblatt und im Deutschen Ärzteblatt im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine Reihe von vordringlich zu besetzenden Kassenarztsitzen mangels geeigneter Bewerber noch immer verwaist sind. Es handelt sich um folgende Kassenarztsitze:

1. Im Bereich der KVH-Bezirksstelle Darmstadt, Wilhelminenplatz 7 (Tel. Nr. 7 43 58):

Stadt Darmstadt	Darmstadt Da.-Eberstadt	HNO-Arzt prakt. Arzt
Kreis Bergstraße	Bensheim-Auerbach Birkenau Einhausen Fürth Lampertheim Lampertheim Lindenfels Mörlenbach Rimbach Zwingenberg	prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt 2 prakt. Ärzte Kinderarzt Frauenarzt prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt
Kreis Darmstadt-Land	Erzhausen Griesheim Niederramstadt Wixhausen	prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt
Kreis Dieburg	Altheim Babenhausen Dieburg Groß-Zimmern	prakt. Arzt prakt. Arzt Orthopäde prakt. Arzt
Kreis Erbach	Kirch-Brombach	prakt. Arzt
Kreis Groß-Gerau	Groß-Gerau Mörfelden Rüsselsheim Trebur Walldorf	Frauenarzt prakt. Arzt Kinderarzt prakt. Arzt prakt. Arzt

2. Im Bereich der KVH-Bezirksstelle Frankfurt, Hamburger Allee 12 (Tel. Nr. 77 02 51):

Stadt Frankfurt	Ffm.-Hausen Ffm.-Nordweststadt Ffm.-Schwanheim Ffm.-Nied Ffm.-Sossenheim	prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt
Kreis Offenbach-Land	Hainhausen Neu-Isenburg Weiskirchen	prakt. Arzt Augenarzt prakt. Arzt

3. Im Bereich der KVH-Bezirksstelle Gießen, Eichgärten-Allee 6 (Tel. Nr. 3 30 44):

Kreis Alsfeld	Alsfeld Kirdorf	prakt. Arzt prakt. Arzt
Kreis Biedenkopf	Wallau	prakt. Arzt
Dillkreis	Dillenburg Eibelshausen Herborn Herborn Oberscheld	prakt. Arzt prakt. Arzt prakt. Arzt Orthopäde prakt. Arzt
Kreis Friedberg	Friedberg Friedberg Münzenberg Obermörlen	prakt. Arzt Internist prakt. Arzt prakt. Arzt
Kreis Wetzlar	Ehringshausen	prakt. Arzt

4. Im Bereich der KVH-Bezirksstelle Kassel, Pfannkuchstraße 1 (Tel. Nr. 1 64 35):

Stadt Kassel	Kassel-Rothenditmold	prakt. Arzt
Kreis Eschwege	Wanfried	prakt. Arzt
Kreis Hersfeld	Friedlos Wölfershausen	prakt. Arzt prakt. Arzt
Kreis Rotenburg	Rotenburg	prakt. Arzt

5. Im Bereich der KVH-Bezirksstelle Limburg, Diezer Str. 56 a (Tel. Nr. 62 70):

Kreis Limburg	Limburg Limburg Langendernbach	2 prakt. Ärzte Neurologe prakt. Arzt
Oberlahnkreis	Niedershausen Weinbach	prakt. Arzt prakt. Arzt
Kreis Usingen	Schmitten Usingen Usingen	prakt. Arzt Augenarzt HNO-Arzt

6. Im Bereich der KVH-Bezirksstelle Marburg, Liebigstraße 39 (Tel. Nr. 2 30 75):

Kreis Fritzlar-Homberg	Zwesten	prakt. Arzt
Kreis Ziegenhain	Berfa	prakt. Arzt

7. Im Bereich der KVH-Bezirksstelle Wiesbaden, Mühlgasse 1 (Tel. Nr. 30 20 39):

Untertaunuskreis	Panrod	prakt. Arzt
-------------------------	--------	-------------

Da die Kassenärztliche Vereinigung Hessen sich bisher vergeblich bemüht hat, die kassenärztliche Versorgung der Versicherten im Bereich dieser vordringlich zu besetzenden Kassenarztsitze durch anderweitige geeignete Förderungsmaßnahmen sicherzustellen, wird der Zulassungsausschuß für Ärzte gemäß § 15 Abs. 1 der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. 5. 1957 (BGBl. I S. 527) die weniger vordringlichen Zulassungen im Land Hessen zurückstellen müssen, falls die vorgenannten Kassenarztsitze bis spätestens zum 31. 12. 1969 nicht besetzt sind.

Zur Vermeidung einer

Zulassungssperre für das gesamte übrige Land Hessen

werden die verwaisten Kassenarztsitze daher hiermit noch einmal zur vordringlichen Neubesetzung ausgeschrieben.

Ärzte, die sich für eine Niederlassung in den ausgeschriebenen Kassenarztsitzen interessieren, werden gebeten, sich mit der zuständigen Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen oder direkt mit dem Zulassungsausschuß für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen — Landesstelle — Frankfurt am Main, Georg-Voigt-Str. 11 bis 13, Tel. 77 30 51, in Verbindung zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Kassenärztliche Vereinigung Hessen nach Maßgabe ihrer Grundsätze der Honorarverteilung die Möglichkeit hat, zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung in unterversorgten Gebieten dem Bewerber um einen verwaisten Kassenarztsitz eine Einnahmegarantie und sonstige finanzielle Starthilfen zu gewähren, durch die das wirtschaftliche Risiko der Niederlassung in freier Praxis weitgehend ausgeglichen werden kann. Bei der Beschaffung von geeigneten Praxis- und Wohnräumen sind auch die an der Besetzung der ausgeschriebenen Kassenarztsitze stark interessierten Kommunalbehörden behilflich.

6 Frankfurt am Main, den 10. Juni 1969

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
— Landesstelle —

2370

Der Jahresabschluß der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main für das Jahr 1968

liegt in den Geschäftsräumen der Städtischen Sparkasse Offenbach am Main, Bieberer Straße 39, am Sparverkehrsschalter sowie in allen Hauptzweigstellen während der Kassenstunden zu jedermanns Einsicht auf.

605 Offenbach am Main, den 30. Juni 1969

Städtische Sparkasse Offenbach am Main
Der Vorstand

2371

Satzung des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“;
hier: **Satzungsänderung**

Die am 1. 12. 1965 erlassene Satzung (vgl. StAnz. 1966, S. 97) wird wie folgt geändert:

- Bei § 23 (Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens) der Satzung des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Dieburg“ wird als neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Der Landkreis Dieburg bringt das von ihm betriebene Kreisgruppenwasserwerk nach Maßgabe der Schlußbilanz zum 31. 12. 1965 in den Wasserverband ein. Das bisher dem Kreisgruppenwasserwerk Dieburg gewidmete Stammkapital in Höhe von 1 700 00,— DM gilt als Grundbeitrag des Landkreises Dieburg am Wasserverband „Gruppenwasserwerk Dieburg“.“
- Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden jetzt Abs. 4 und 5.
- In § 23 wird folgender Absatz neu aufgenommen:
„(6) Soweit es die Wirtschaftslage des Verbandes zuläßt, sind die eingezahlten Grundbeiträge zu verzinsen, wobei der Grundbeitrag des Landkreises Dieburg vorab mit 5,5% p. a. verzinst wird.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

61 Darmstadt, 30. 5. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 06/01 (5330) D
gez. Dr. Wierscher

2372

Satzung zur dritten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 2. Mai 1969.

§ 1

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden in der Fassung vom 1. 9. 1967 (St.Anz. f. d. Land Hessen vom 19. 2. 1968 S. 305 und Staatszeitung — St.Anz. f. Rheinland-Pfalz — vom 18. 2. 1968 S. 39 erste Änderung St.Anz. f. d. Land Hessen vom 11. 11. 1968 S. 1722 und Staatszeitung — St.Anz. f. Rheinland-Pfalz vom 17. 11. 1968 S. 235) wird wie folgt geändert:

- § 1 der Satzung erhält ab sofort folgende Fassung:
 - Die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden — nachstehend Kasse genannt — hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters- und Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.
 - Das Geschäftsgebiet der Kasse umfaßt das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Wiesbaden und Montabaur nach dem Stande vom 1. 1. 1967.
 - Die Kasse hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- § 6 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefaßt:
„... den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Leiters der Kasse.“

Wiesbaden, den 2. Mai 1969

**Verwaltungsausschuß
der Zusatzversorgungskasse für die
Gemeinden und Gemeindeverbände
in Wiesbaden**

Der Vorsitzende
Schmitt
Oberbürgermeister

Genehmigung der Satzung zur dritten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 2. Mai 1969 beschlossenen Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden.

Wiesbaden, den 19. Juni 1969

Der Hessische Minister des Innern
— IV B 3 — 54 1 08 — 49/69 —
Schneider

2373

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Der Firma

**Kondi — Handelsgesellschaft AG. 6094 Bischofsheim,
Am Schindberg**

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 906) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

**von Bischofsheim (Bahnhof) nach Bischofsheim (SB-
Warenhaus) am Schindberg**

bis zum 31. 5. 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Herrn Landrats des Landkreises Groß-Gerau.

61 Darmstadt, 25. 6. 1969

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Az.: IV 2 — 66 f 02/07 — K —

2374

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Dem Verkehrsunternehmen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Aulhausen/Rhg. wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 906) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

**von Rüdesheim (Bahnhof) nach Aulhausen/Rhg.
mit den Haltestellen in Rüdesheim (Bahnhof) — Rüdesh-
heim (Jugendherberge) — Ulme — Ebental — Aulhau-
sen/Rhg.**

bis zum 31. 5. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Herrn Landrats des Rheingaukreises in Rüdesheim.

61 Darmstadt, 25. 6. 1969

Der Regierungspräsident in Darmstadt
Az.: IV 2 — 66 f 02/07 — A — (1)

Öffentliche Ausschreibungen

2375

Frankfurt: Die Bauleistungen für Beiderseitige Verlängerung einer Feldweg-Unterführung in km 485,8 + 79,37 der BAB A 10, Streckenabschnitt Gießen—Frankfurt (M) bei Niederursel sollen vergeben werden.

Leistungen u. z.

770 cbm	Erdaushub
240 cbm	Bodenersatz
590 cbm	Hinterfüllung
510 cbm	Beton B 300
76 t	Baustahl I u. III b

Bauzeit: 170 Werkzeuge

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 18. August 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Str. 4—6 bis spätestens 10. Juli 1969 schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse, Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821, mit der Angabe: zugunsten des Autobahnammtes Ffm. für Ausschreibungsunterlagen für die Feldweg-Unterführung in km 455,8 + 79,37 der BAB A 10 bei Niederursel ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 14. Juli 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 525, ausgegeben.

Eröffnungstermin am: 29. Juli 1969, um 11.00 Uhr, im Zimmer 221, des Autobahnammtes Frankfurt (M), Münchener Str. 4—6. Zuschlags- u. Bindefrist: 8. Sept. 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 27. 6. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M)
Münchener Str. 4—6

7640000000 DM¹⁾
8389700000 DM²⁾
285000000 DM³⁾
5319200000 DM⁴⁾

ich finde, das genügt.

Vier Zahlen, die den erfreulichen Stand des letzten BfG^{*})-Geschäftsjahres widerspiegeln. Das Erfreulichste: Meine Bank - die BfG - ist erfolgreich. Und mein Geld bei ihr ist es auch.

***) BfG Bank für
Gemeinwirtschaft**

- 1) Kontokorrentumsätze
- 2) Bilanzsumme
- 3) Eigene Mittel
- 4) Gegebene Kredite

Alle Zahlen stammen aus unserem Geschäftsbericht 1968. Die vollständige Bilanz ist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

*An die Bank für Gemeinwirtschaft
6 Frankfurt, Postfach 5107.*

Schön und gut, daß die BfG so erfolgreich gewirtschaftet hat. Mir genügen die obigen Zahlen aber nicht ganz. Ich bitte um Zusendung Ihres Geschäftsberichtes 1968.

Wo ist Ihre nächste Geschäftsstelle?

Meine Adresse ist:

2376

Bei der Hessischen Bereitschaftspolizei in Mülheim/Main oder Kassel ist die Stelle eines

beamteten Polizeiarztes

(Oberregierungsmedizinalrat — Bes.Gr. A 14 —)
sofort zu besetzen.

Erwünscht sind gutes Staatsexamen, Promotion und gute allgemeine Ausbildung. Bewerber, die mit Erfolg die staatsärztliche Prüfung abgelegt haben oder eine sonstige Tätigkeit in der Medizinalverwaltung nachweisen, werden bevorzugt. Sie sollen nicht älter als 42 Jahre sein. In knapp drei Jahren ist über die Besetzung der Stelle eines Regierungsmedizinaldirektors (Bes.Gr. A 15) bei der Hessischen Bereitschaftspolizei zu entscheiden. Einem etwaigen Antrag auf Genehmigung der Ausübung einer nebenberuflichen Privatpraxis wird im Rahmen des dienstlich Vertretbaren entsprochen werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den:

HESSISCHEN MINISTER DES INNERN
8200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12

2377

Bei der **STADT HESS. LICHTENAU**
(Kreis Witzenhausen, ca. 8000 Einwohner, Ortsklasse A)
ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

am 1. Mai 1970 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist auf jeweils 6 bis 12 Jahre zulässig.

Die Garnisonstadt Hess. Lichtenau liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am Rande des Meißners mit guten Verkehrsverbindungen zu den Städten Kassel (ca. 25 km) und Göttingen (ca. 50 km). Sie hat im Gebiet zwischen Kassel und Eschwege eine Mittelpunktfunktion. Hess. Lichtenau ist eine aufstrebende Industriestadt.

Von dem Bewerber sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern. Auf den Bewerber, der Verwaltungserfahrung haben sollte, warten besonders Aufgaben auf dem Gebiet der Industrieansiedlung und Altstadtsanierung.

Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe W 6 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen, in der jeweils geltenden Fassung.

Dienstwohnung ist vorhanden.

In der Stadt befinden sich Volks- und Realschule, Gymnasium, modernes Schwimmbad und neues Bürgerhaus.

Bewerbungen sind bis spätestens 12. 8. 1969 mit Lebenslauf, neuem Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und etwaigen Referenzen erwünscht an

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Horst Römisch,
3437 Hess. Lichtenau, Rathaus, Postfach 15,

als Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“.

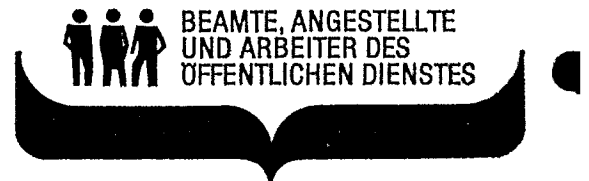
Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

3437 Hess. Lichtenau, den 30. Juni 1969

**Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hess. Lichtenau**

Denken Sie immer daran: Eine Mietwohnung wird niemals Ihr Eigentum!

Ganz gleich, wieviel und wie lange Sie dafür zahlen. Wenn Sie sich jedoch mit Hilfe eines BHW-Bausparvertrages ein eigenes Heim schaffen, zahlen Sie zwar auch monatlich einen bestimmten Betrag. Aber mit jeder Zahlung kommen Sie dem Zeitpunkt näher, an dem Sie schuldenfreies Eigentum besitzen. Sie kaufen damit Ihr Heim Stück für Stück und schaffen sich ein krisenfestes Vermögen. Überlegen Sie, ob nicht auch Sie diese Möglichkeit der Eigentumsbildung ausnutzen sollten. Unsere ausführliche Informationsschrift weist Ihnen den günstigsten Weg zur Finanzierung Ihres Vorhabens. Wir senden sie Ihnen auf Wunsch kostenlos.



Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH,
325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

2378

Beim **BUNDESGESUNDHEITSAMT**
(Bundesoberbehörde) in Berlin-Dahlem

sind ab sofort mehrere Stellen für

Regierungsinspektoren z. A. / Regierungsinspektoren

der Besoldungsgruppe A 9 zu besetzen.

Gesucht werden jüngere Bewerber mit der Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und guter Allgemeinbildung. Es erwartet sie eine vielfältige und interessante Tätigkeit in der Zentralabteilung oder in der Verwaltung von Forschungsinstituten. Die Beamten sollen geeignet sein, Arbeitseinsätze verantwortlich zu leiten. Bei Bewährung bestehen gute Aufstiegsmöglichkeiten.

Bewerbungen sind unter Kennziffer 73 bis zum 15. August 1969 mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und kurzer Übersicht über den beruflichen Werdegang unter Beifügung von Zeugnisabschriften an das

Bundesgesundheitsamt, 1 Berlin 33, Postfach,
zu richten.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist das Amt behilflich. Trennungsschädigung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,58 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 5 Frankfurt M., Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60, Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.